Zusammenstellung

der

neben dem Strafgesetzbuche

noch geltenden

bis auf die neueste Zeit erschienenen

Preußischen

Strafgesetze.

Insterburg, 1855.

Druck und Verlag von C. R. Wilhelmi.

Inhalts-Uebersicht.

Chronologisches Register.

I.

1. Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagdbeamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir ꝛc., für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf 3 Monate bis 4 Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände 2- bis 20jährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forst-Beamten, welchen nach der Verordnung vom 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denuncianten oder Damnifikaten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe, selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlags oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein. (Gesetz-Sammlung 1837, Seite 67).

Vergl. Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten (G.-S. 1837, S. 65) und die Instruktion dazu vom 17. April und 21. November 1837 (Jahrb. Bd. 50, S. 620—630).

2. Gesetz vom 31. März 1841 zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen.

Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir ꝛc. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuer-Vertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disciplin des Schiffs-Kapitains (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffs-Kapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen, ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2. Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, so wie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten des Schiffsvolks ist dem Kapitain, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zwecks nothwendiger Mittel gestattet. In allen Fällen ist der Kapitain vermöge der ihm zustehenden Disciplinargewalt (§. 1) befugt,

a. Geldstrafen bis zu fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Heimathsorts des Schiffes,
b. Schmälerung der Kost,
c. Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Wasser und Brod,
d. Anschließen mittelst eiserner Fesseln in den untern Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen, und
e. körperliche Züchtigung

zu verfügen. Welche von diesen Strafen anzuwenden ist, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermessen. Körperliche Züchtigung darf jedoch nur dann verhängt werden, wenn die übrigen Strafmittel unter den obwaltenden Umständen sich als unzureichend ergeben; es macht dabei keinen Unterschied, ob der Schuldige sich noch im Militairverbande befindet oder nicht.

§. 3. Dem Schiffs-Kapitain liegt ob, jede von ihm verfügte Disciplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen.

§. 4. Wird zu einer Zeit, wo das Schiff auf der Rhede eines inländischen Seehafens bereits segelfertig gemacht ist, oder sich auf offener See, oder in einem ausländischen Hafen oder Gewässer befindet, von dem Schiffsvolke eines der in den nachstehenden §§. 5 bis 8 bezeichneten Verbrechen verübt, so treten die daselbst bestimmten Kriminalstrafen ein. Bei Abmessung dieser Strafen soll auf die etwa schon angewendete Disciplinarstrafe keine Rücksicht genommen werden.

§. 5. Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffs-Kapitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 6. Ein Schiffsmann, welcher dem Kapitain thätlich sich widersetzt, oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

§. 7. Eben diese Strafe (§. 6) trifft den Schiffsmann, welcher den Kapitain durch Gewalt oder Drohung oder auch nur durch Verweigerung der Dienste, zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, so wie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 8. Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffs-Kapitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung (§. 7) zu nöthigen, so wird die im §. 6 bestimmte Strafe verdoppelt, ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf vier bis zwölf Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf zwei bis fünf Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus erkannt werden.

§. 9. Der Kapitain ist ermächtigt, den Schiffsmann, welcher sich eines in den §§. 5 bis 8 bezeichneten, oder eines anderen schwe-

ren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften. Wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, so ist der Kapitain zur Verhaftung verpflichtet.

§. 10. Bei jedem Verbrechen muß der Schiffs-Kapitain mit Zuziehung des Steuermanns, Hochbootsmanns, Zimmermanns oder anderer glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf den Beweis des Verbrechens und dessen künftige Bestrafung Einfluß haben kann.

§. 11. Insonderheit müssen, wenn eine erhebliche Verletzung vorgefallen ist, die Beschaffenheit der Wunde, und wenn eine Tödtung geschehen ist, die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt, die Speise, die er genossen hat und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 12. Befindet sich auf dem Schiffe ein Arzt oder Wundarzt, so muß dieser in Gegenwart der im §. 10 bezeichneten Personen die Besichtigung vornehmen und darüber sein ausführliches Gutachten, wie er solches eidlich bestärken kann, dem Schiffstagebuche beifügen.

§. 13. Bei Erreichung des ersten inländischen Hafens muß der Verbrecher, unter Mittheilung der Verhandlungen (§§. 10—12) an das Gericht dieses Hafens abgeliefert werden, welches zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist.

§. 14. Findet der Schiffs-Kapitain die Aufbewahrung des Verbrechers bis zur Erreichung eines inländischen Hafens gefährlich, so steht ihm frei, denselben einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, sich bei dem Gerichte des ersten inländischen Landungsortes über das Sachverhältniß und über sein Verfahren auszuweisen.

§. 15. Die Beweiskraft der Angaben des Schiffs-Kapitains über Verbrechen, insbesondere über die Anstifter und Theilnehmer einer Meuterei, ist nach den Gesetzen des Orts zu beurtheilen, wo die Untersuchung geführt wird.

§. 16. Ein Schiffsmann, welcher sich weigert, dem Kapitain bei Bestrafungen oder Verhaftungen hülfreiche Hand zu leisten, soll der ganzen Heuer verlustig sein, und noch außerdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens bestraft werden.

§. 17. Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Ueberführung dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks gegeben sind.

§. 18. Die Befugnisse und Verpflichtungen des Schiffs-Kapitains gehen, wenn derselbe behindert ist, auf den Steuermann, und wäre auch dieser behindert, auf den anderweitigen Stellvertreter über und die in den §§. 5 bis 8 bestimmten Strafen finden auch bei Verbrechen gegen diese Stellvertreter Anwendung.

§. 19. Ist nach der Dienstordnung oder nach der Bestimmung

des Kapitains ein Schiffsmann mit der Leitung eines besondern Geschäfts beauftragt, so werden die von der ihm untergeordneteu Mannschaft gegen ihn verübten Verbrechen gleichfalls nach §§. 5 bis 8 bestraft.

§. 20. Alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. (G.-S. 1841, S. 64).

II.

1. Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Wir rc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins, und das Verzeichniß der Mitglieder binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besondern Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komite's, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Polizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vor-

steher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefäugniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8) wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a und b gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von 5 bis zu 50 Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Vebot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 221—225).

(G.-S. 1850, S. 277.)

2) Gesetz über die Presse. Vom 12. Mai 1851.

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1. Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers

von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen 2c., vom 9. Februar 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben.

§. 2. Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbtriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3. Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 4. Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Abschnitt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt,

der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6. An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeldlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 7. Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9. Anschlagezettel und Plakate, welche einen andern Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10. Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 12. Diese Kaution beträgt:

a) in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Sammlung S. 147) zur ersten Abtheilung gehören . . . . 5000 Rthlr.

b) in Städten der zweiten Abtheilung . . . 3000 "

c) in Städten der dritten Abtheilung . . . 2000 "

d) an allen anderen Orten . . . . 1000 "

Vorstehende Kautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

§. 13. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12 festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15. Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung Seite 61) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16. Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirksregierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2 der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 15. April 1837 (Gesetzsammlung Seite 73) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3 ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17. Von der Kautionsbestellung sind befreit: periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein

wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;

2) von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 18. Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19. Wird gegen eines der nach §. 17, No. 1 von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Kautionspflicht, und es ist die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 11 ff. zu bestellen.

§. 20. Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§. 21. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Kaution auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf.

§. 22. Zeitungen und Zeitschriften, die kautionspflichtig sind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen sein, die unbedingt dispositionsfähig sind, sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militairpersonen vom Dienststande bedürfen, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeldlich verwalten, wenn sie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen.

§. 23. Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

§. 24. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitschrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

§. 25. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27. Die mittelst der Presse verübten Vergehen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte. Im Uebrigen regelt sich die Kompetenz der Gerichte zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen nach den Artikeln XIII. bis XV. des Gesetzes über die Einführung des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Hinsichts des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 28. Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 29. Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu

belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30. Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von Königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Abschnitt IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 32. Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

§. 33. Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34. Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35. Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder

b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der

Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36. Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40 verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

a) die Vorschriften in den §§. 7 und 24 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder

b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder

c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder

d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 37. Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38. Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 39. Eine Geldbuße bis funfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5 zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5, sowie der §§. 7 und 24 zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5 nicht Genüge leistet.

§. 40. Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 24 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41. Wer den Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis funfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 42. Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22 und 37) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43. Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist uuter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monaten.

§. 44. Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 25 und 26 zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46. Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40, 42, 43, 45, 53 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47. Die wegen einer Preßpolizei-Uebertretung angedrohte

Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48. Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49. Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32 und 33).

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50. Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt,

nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51. Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38 gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

§. 52. Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53. Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt, oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54. Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 55. Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischem Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56. Alle diesem Gesetze entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Dieses Gesetz tritt insbesondere an die Stelle der Verordnung vom 5. Juni 1850, betreffend die Ergänzung der Verord-

nung über die Presse, vom 30. Juni 1849. (Gesetz-Sammlung S. 329—332), sowie der Verordnung vom 30. Juni 1849, betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche und andere Darstellung begangene strafbare Handlungen (Gesetz-Samml. S. 226—236). Die §§. 13 bis 29, 31, 34 bis 36 und 39, der letzteren Verordnung kommen jedoch, insoweit sie diesem Gesetze nicht entgegenstehen, bis zum Eintritte der Gesetzeskraft des Strafgesetzbuches für die Preußischen Staaten (Gesetz-Sammlung 1851, S. 93 ff.) auch ferren zur Anwendung. (G.-S. 1851. S. 273).

III.

Gesetz vom 12. Februar 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit.

Wir 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. September 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizeibehörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, so wie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 No. 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 No. 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt,

oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt, den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrags.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Inneren der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zwecke der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen, darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene

Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, so weit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Geseskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 No. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt wor-

den, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Contrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizeibehörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung. (G.=S. 1850, S. 45.)

Vergleiche Verordnung vom 8. Juli 1844 wegen Bestrafung des Handels mit Negersklaven. (G.=S. 1844, S. 399).

IV.

Gesetze zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst.

1) Publikations=Patent vom 29. November 1837 über den, von der deutschen Bundes=Versammlung unter dem 9. November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Nachdem die Deutsche Bundes=Versammlung darüber in Berathung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Artikels 18 der Deutschen Bundes=Akte, ingleichen des Bundes=Beschlusses vom 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes=Regierungen in der 31sten Sitzung der Bundes=Versammlung vom 9. November d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artisti=

schen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Tage ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke, steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Original-Ausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Artikel 2 des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage, sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestags-Gesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung ertheilt haben:

es verstehe sich von selbst, daß:

a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses vom 6. September 1832 allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß

b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundes-Beschluß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

(G.-S. 1837, S. 161).

2. Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Gesetze einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach ꝛc. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

1. Schriften.

a. ausschließendes Recht der Schriftsteller.

§. 1. Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift, ganz oder theilweise von neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder denjenigen zu, welche ihre Befugniß dazu von ihm herleiten.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 2. Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1) geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten.

c) Was dem Nachdruck gleich zu achten.

§. 3. Dem Nachdruck wird gleich geachtet und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuscripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselbe unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuscripts oder einer Abschrift desselben (litt. a.), imgleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (litt. b).

d) Was nicht als Nachdruck anzusehen.

§. 4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes;

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche;

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

Ausnahmen.

Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) Wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine deutsche Uebersetzung herausgegeben wird.

b) Wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werkes in eine der Sprachen veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen behandelt werden.

e) Dauer des ausschließlichen Rechts.

§. 5. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2 und 3) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses Gesetzes auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1 und 2), setzt die in den §§. 5 und 6 vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte, oder unter der Zueignung, oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll fünfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekannten Verfassers treten. Wird innerhalb dieser fünfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben vermittelst eines neuen Abdruckes, oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der

gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an
zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5 und 6 zu statten.

f. Abtretung desselben.

§. 9. Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden.

g. Strafen des Nachdrucks.

§. 10. Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von fünfzig bis tausend Thalern verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, in sofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzten Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädgiung verpflichtet, und hat, außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

h. Untersuchungs-Verfahren.

§. 15. Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Vergehen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann

die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Geldbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern von Unserem Staatsministerium zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

2. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.

§. 18. Was vorstehend in den §§. 1, 2, 5 bis 17 über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke (§. 21) zu betrachten sind.

3. Musikalische Kompositionen.

§. 19. Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente, oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt.

4. Kunstwerke und bildliche Darstellungen.

§. 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21 und 22, macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist, es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, daß durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler,
a) bei unveräußertem Original.

§. 26. Der Urheber eines Kunstwerkes und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21 u. f. zugesicherten, ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einem Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerkes für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben, oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

b) Nach Veräußerung des Originals.

§. 28. Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerkes, ehe mit dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, Falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie sich solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

Abbildungen von Original-Kunstwerken.

§. 29. Die Abbildung eines Kunstwerkes, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w, (§. 21) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so

lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 23 zur Anwendung.

Strafen und Untersuchungs-Verfahren.

§. 30. Die Vorschriften der §§. 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10 vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18 oder unter die des §. 21 gehöre, ob im Falle des §. 20 ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21 bis 29 eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29 als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie §. 17 verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17 erwähnten Instruktion vorbehalten.

5. Oeffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.

§. 32. Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andern Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 10 bis 100 Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatisches Werkes auf einer stehenden Bühne Statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 35. Das gegenwärtige Gesetz soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem Gesetze entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maaße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden. (G.-S. 1837, S. 165.

3. Instruktion des Königl. Staatsministeriums vom 15. Mai 1838 zur Bildung der im Gesetze vom 11. Juni 1837 erwähnten Vereine von Sachverständigen.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsministerium zur Bildung der in den §§. 17 und 31 a. a. O. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

1. Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte, die in dem Gesetze vom 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existens eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.

2. Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden mit eingerechnet, bestehen wird.

3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung, in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§. 1, 2, 5—17 des alleg. Ges.) oder eine solche geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18) welche nach ihrem Hauptzwecke nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welch ein Entschädigungs-Betrag dem Verletzten eventuel zu gewähren sei? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließend mit dem Sortimentshandel beschäftigen und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferste-

cher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18 a. a. O. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

4. Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Komposition, oder nach §. 20 a. a. O. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

5. Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern, und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18, oder die des §. 21 des Gesetzes vom 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21 bis 29 a. a. O. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, endlich ob die im §. 29 a. a. O. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde.

6. Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

7. Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, so wie der Stellvertreter erfolgt, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Justiz-Minister durch das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

8. Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Königl. Kammergericht auf diesfälligen Antrag des Königl. Ministerii der G., U.- u. Med.-Angelegenh. als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

9. Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen **Status causae et controversiae** nebst dem **Corpus delicti** und dem Gegenstande, mit welchem Letzteres verglichen werden soll, an das Königl. Ministerium für G., U.- u. Med.-Angelegenh. behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechselung vorgebeugt ist.

10. Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königl. Ministerii der G., U.- u. Med.-Angelegenh. an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins ge-

langt ist, ernennet derselbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12. Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13. Das Gutachten wird dem Königl. Ministerium der G., U.- u. Med.-Angelegenh. durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thaler zu liquidiren, welche von dem Gerichte wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15. Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem Königl. Ministerium der G., U.- u. Med.-Angelegenh. überlassen. (G.-S. 1838, S. 277).

4. Patent vom 6. November 1841 über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10. diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigtən Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung

seines Familien= oder offenkundigen Autor=Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;

3) dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließenlich Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisung auf die §§. 32, 33, 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Ges.=Samml. S. 165) durch weche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, danach zu achten haben. (G.=S. 1841, S. 385).

5. Verordnung vom 5. Juli 1844, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Geseses vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke.

Wir 2c. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (G.=S. S. 165—171) erschienenen Werke 2c. was folgt:

§. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landcharten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1) genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w. die entweder unter einem

andern, als dessen wahren Namen erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, bleiben jedoch, wenn der wahre Namen des Verfassers innerhalb fünfzehn Jahren nach Publikation des angeführten Gesetzes auf die im §. 7 desselben bezeichnete Weise bekannt gemacht wird, die in diesem §. 7 bestimmten Rechte vorbehalten.

§. 3. Mit dem Ablaufe der im §. 2 bestimmten Frist hört in Ansehung aller vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 erschienenen Schriften u. s. w. jedes ausschließliche Recht zur Vervielfältigung derselben auf.

§. 4. Auf die im Auslande erschienenen Schriften u. s. w. finden die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung nur in eben dem Maaße Anwendung, als die Gesetze des fremden Staats den in Unseren Staaten erschienenen Werken gleiche Rechte gewähren. (G.-S. 1844, S. 261).

6. Publikations-Patent vom 16. Januar 1846 über den Beschluß der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Juni 1845, wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung.

Da die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 9. November 1837, wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung (Gesetz-Sammlung S. 161) in der 21. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 19. Juni v. J. über folgenden Beschluß übereingekommen sind:

Nachdem der Bundesbeschluß vom 9. November 1837 nur das geringste Maaß des Schutzes festgestellt hat, welcher innerhalb des Deutschen Bundesgebietes den dort erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnissen gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu gewähren war, eine weitere Vereinbarung über gemeinsame Gewährung eines völlig ausreichenden Schutzes aber gleichzeitig vorbehalten worden ist, so sind sämmtliche Deutsche Regierungen über folgende Bestimmung zur Ergänzung des Beschlusses vom 9. November 1837 übereingekommen:

1) Der durch den Artikel 2 des Beschlusses vom 9. November 1837 für mindestens zehn Jahre von dem Erscheinen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst an zugesicherte Schutz gegen den Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege wird fortan innerhalb des ganzen Deutschen Bundesgebiets für die Lebensdauer der Urheber solcher literarischer Erzeugnisse und Werke der Kunst, und auf dreißig Jahre nach dem Tode derselben gewährt.

2) Werke anonymer und pseudonymer Autoren, so wie posthume und solche Werke, welche von moralischen Personen (Akademien, Universitäten u. s. w.) herrühren, genießen solchen Schutzes während dreißig Jahren, von dem Jahre ihres Erscheinens an.

3 Um diesen Schutz in allen Deutschen Bundesstaaten in Anspruch nehmen zu können, genügt es, die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt zu haben, welche dieserhalb in dem Deutschen Staate, in welchem das Originalwerk erscheint, gesetzlich vorgeschrieben sind.

4) Die Verbindlichkeit zu voller Schadloshaltung der durch Nachdruck u. s. w. Verletzten liegt dem Nachdrucker und demjenigen, welcher mit Nachdruck wissentlich Handel treibt, ob, und zwar solidarisch, insoweit nicht allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegen stehen.

5) Die Entschädigung soll in dem Verkaufspreise einer richterlich festzusetzenden Anzahl von Exemplaren des Originalwerkes bestehen, welche bis auf 1000 Exemplare ansteigen kann, und eine noch höhere sein soll, wenn von dem Verletzten ein noch größerer Schaden nachgewiesen worden ist.

6) Außerdem sind gegen den Nachdruck und andere unbefugte Vervielfältigung auf mechanischem Wege, auf den Antrag des Verletzten, in allen Bundesstaaten, wo die Landesgesetzgebung nicht noch höhere Strafen vorschreibt, Geldbußen bis zu 1000 Gulden zu verhängen.

7) Die über dergleichen Vergehen erkennenden Richter haben, nach näherer Bestimmung der Landesgesetze, in denjenigen Fällen, wo ihrem Ermessen zufolge der Befund von Sachverständigen einzuholen ist, bei literarischen Werken das Gutachten von Schriftstellern, Gelehrten und Buchhändlern, bei musikalischen und Kunstwerken das von Künstlern, Kunstverständigen und Musik- oder Kunsthändlern einzuholen.

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen ge offene Vereinbarung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und verordnen zugleich unter Abänderung der §§. 6, 7, 27, 28 und 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, so wie der §§. 1 und 2 der Verordnung vom 5. Juli 1844, in soweit sie kürzere Schutzfristen, als die unter Nr. 1 und 2 der vorstehenden Vereinbarung bestimmten, vorschreiben, daß Unsere Behörden und Unterthanen nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der anderen Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben. (Gesetz-Sammlung 1846, S. 149).

langt ist, ernennet derselbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

12. Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

13. Das Gutachten wird dem Königl. Ministerium der G., U.- u. Med.-Angelegenh. durch den Vorsitzenden eingereicht, von dem Ministerium die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

14. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thaler zu liquidiren, welche von dem Gerichte wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind. Stempel werden zum Gutachten nicht verwandt.

15. Die nähere Ausführung vorstehender Instruktion bleibt dem Königl. Ministerium der G., U.- u. Med.-Angelegenh. überlassen. (G.-S. 1838, S. 277).

4. Patent vom 6. November 1841 über die Publikation des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.

Nachdem die zum Deutschen Bunde vereinigten Regierungen in der 10. diesjährigen Sitzung der Bundes-Versammlung vom 22. April c. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigtən Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes, im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämmtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung

seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht Statt;

3) dem Autor oder desseu Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließenlich Recht durch öffeutliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu;

4) die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadensersatze zu leistenden Geldbußen, bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen,

so bringen Wir diese, unter sämmtlichen Deutschen Regierungen getroffene Vereinbarung hierdurch, mit Hinweisuug auf die §§. 32, 33, 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (Ges.-Samml. S. 165) durch weche die nähere Ausführung der in dem vorgedachten Bundesbeschlusse aufgestellten allgemeinen Grundsätze für Unsere Staaten bereits im Voraus erfolgt ist, zur allgemeinen Kenntniß und verordnen zugleich, daß Unsere Behörden und Unterthanen, nicht blos in Unseren zum Deutschen Bunde gehörenden Landen, sondern auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie, sich, nach Maaßgabe des §. 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1837, danach zu achten haben. (G.-S. 1841, S. 385).

5. Verordnung vom 5. Juli 1844, betreffend den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Geseses vom 11. Juni 1837 erschienenen Werke.

Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Schutz gegen Nachdruck für die vor Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 (G.-S. S. 165—171) erschienenen Werke ꝛc. was folgt:

§. 1. Der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1837 soll auch für diejenigen vor Publikation desselben im Inlande erschienenen Schriften, Landcharten, Kupferstiche, topographischen Zeichnungen und musikalischen Kompositionen stattfinden, welche durch die damals gültigen Gesetze gegen Nachdruck noch geschützt waren.

§. 2. Dieser Schutz dauert, wenn der Autor auf einer solchen Schrift u. s. w. (§. 1) genannt und bei Publikation des Gesetzes vom 11. Juni 1837 noch am Leben war, während seiner Lebenszeit und noch dreißig Jahre nach seinem Tode, in allen andern Fällen dreißig Jahre von Publikation jenes Gesetzes.

Dem Verfasser einer Schrift u. s. w. die entweder unter einem

7. Gesetz vom 20. Februar 1854 betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1837.

Wir rc. verordnen zur Abänderung des Gesetzes zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 unter Zustimmung der Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt.

§. 2. Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes auf dem Titelblatte vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch zehn Jahre nach seinem Tode.

§. 3. Wer ohne die nach §. 2 erforderliche Erlaubniß gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt. Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem anderen, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

§. 4. Die §§. 24 und 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1837 treten außer Kraft. (G.-S. 1854, S. 93.)

V.

1. Gesetz vom 2. Juni 1852. Den Diebstahl an Holz- und andern Waldprodukten betreffend.

Wir rc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

§. 1. Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2. Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7 und 8).

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

§. 3. Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

§. 4. Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter 15 Silbergroschen sein:
1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forst-Beamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

§. 5. Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38 des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37 des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

---

*) Ueber die Verrechnung der Straf-, Ersatz- und Pfandgelder vergl. Rescr. vom 23. Mai und 6. Oktober 1853 J. M. S. 198 und 370.

Hehlerei.

§. 6. Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

Rückfall.

§. 7. Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Diese Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

§. 8. Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harz-Diebstahls von einem preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harz-Diebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- nnd Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

§. 9. In allen Fällen (§§. 3 bis 8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

Haftbarkeit dritter Personen.

§. 10. Für die Geldbuße, den Werthersatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11. Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Werthersatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

§. 12. An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

§. 13. Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42).

§. 14. Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirks-Regierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem General-Prokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

Militairpersonen.

§. 15. Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militair-Strafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

§. 16. Wenn sich der eines im §. 1 bezeichnelen Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219 des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

Konfiskation.

§. 17. Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

Werthersatz.

§. 18. Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amts wegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19. Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

Verjährung.

§. 20. Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung.

§. 21. Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

§. 22. Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23. Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande zu

bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

Zuständigkeit und Verfahren.

§. 24. Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der in dem §. 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für Vergehen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Bei Kontumazial-Urtheilen ist jedoch nur der Tenor derselben den Verurtheilten zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen durch dieses Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25. Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26. Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27. Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10, 11);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung nnd des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffen verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

§. 28. Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27 erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden.

Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwal dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29. Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30. Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

§. 31. Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

§. 32. Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebstähle nur vereidet werden:

1) wenn sie Königliche Beamte sind;
2) wenn sie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer, vom Landrath bescheinigten, dreijährigen tadellosen Forstdienstzeit auf mindestens drei Jahre mittelst schriftlichen Kontrakts angestellt sind;
3) wenn sie zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forst-

Versorgungsschein entlassenen Militairpersonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 ist eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33. Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forstschutz-Beamte in dieser Eigenschaft seine Verrichtungen auszuüben hat oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebstähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem seinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumstände der strafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenstandes gewissenhaft und der Vorschrift gemäß abschätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungs-Protokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forstschutz-Beamte etwa dienstlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34. Wenn der Forstschutz-Beamte eine Denunzianten-Belohnung empfängt, so tritt die im §. 31 bestimmte Beweiskraft nicht ein, und die im § 33 vorgeschriebene Vereidung soll nicht stattfinden.

§. 35. Die Bezirksregierung ist befugt, die in Gemäßheit des §. 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In diesem Falle erlischt die Wirkung der stattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erlischt von Rechts wegen, wenn gegen den Forstschutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentsetzung eines Königlichen Beamten von Rechts wegen nach sich ziehen würde. In beiden Fällen ist die Dienstherrschaft befugt, den lebenslänglich angestellten Forstbeamten aus dem Dienste zu entlassen.

Sitzungs-Protokoll.

§. 36. Das Sitzungs-Protokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28) geführt.

Zustellung des Contumacial-Urtheils.

§. 37. Von dem ergehenden Kontumazial-Urtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungs-Protokolls vermerkt oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

Rechtsmittel.

§. 38. Das Rechtsmittel des Rekurses steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder

unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln findet die Appellation nach den vorstehenden Bestimmungen statt; der Einspruch gegen Kontumazial-Urtheile ist nicht zulässig.

§. 39. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, so wie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39.) in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

Vollstreckung.

§. 41. Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amts wegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Corporationen oder Privaten ausgesprochenen Werthersatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

§. 42. Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weist der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese An-

weisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43. Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeinde-Behörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeindekasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§ 44 Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§ 45. Wer gestohlenes Holz (§. 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

§. 46. Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§ 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47. Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgesteckt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48. Wegen der in den §§. 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49. Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen bei Civil-Einreden vom 31. Januar 1845 (Gesetz-Sammlung Seite 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50. Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetz-S. S. 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51. Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52. Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53. Die Fälle, wegen welcher bei dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes die Untersuchung eingeleitet, über welche aber noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind in dem bisherigen Verfahren zu erledigen.

§. 54. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Insbesondere treten außer Kraft das Gesetz vom 7. Juni 1821 wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, und die dasselbe ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, so wie alle seitherigen allgemeinen und besonderen Forst-Ordnungen, so weit sie sich auf den Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes beziehen.

Wo in irgend einem Gesetze auf die bisherigen Bestimmungen über den Holzdiebstahl verwiesen wird, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an deren Stelle. (G.-S. 1852, S. 305)

2. Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung.

Wir ꝛc. finden Uns bewogen, zur Verhütung der Nachtheile, welche eine ungeregelte Ausübung der Waldstreu-Berechtigung auf die Holzkultur ausübt und um sowohl den Waldbesitzern die angemessene Bewirthschaftung ihrer Waldungen, als auch den Servitut-Berechtigten selbst die nachhaltige Ausübung dieser Berechtigung zu sichern, für die Provinz Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, vorläufig bis zur Publikation einer neuen allgemeinen Forst- und Jagdpolizei-Ordnung, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Waldstreu-Berechtigung besteht in der Befugniß, abgefallenes Laub und Nadeln, so wie dürres Moos zum Unterstreuen unter das Vieh, Behufs der Bereitung des Düngers, in dem Walde eines Andern einzusammeln.

§. 2. Wo der Umfang und die Art der Ausübung dieser Berechtigung durch Verleihung, Vertrag, richterliche Entscheidung oder bereits vollendete Verjährung bestimmt festgestellt worden ist, behält es hiebei sein Bewenden. In Ermangelung solcher auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verhältnisse dienen die nachstehenden Vorschriften lediglich zur Richtschnur.

§. 3. Die Berechtigten müssen sich, wenn sie die Waldstreunutzung in der nächsten Periode (§. 4 b) ausüben wollen, spätestens bis zum 15. August eines jeden Jahres bei dem Waldbesitzer oder dessen verwaltenden Beamten melden, worauf ihnen ein kostenfrei ausgefertigter Zettel zu ihrer Legitimation ertheilt wird. Dieser Zettel ist nur für den Zeitraum, für das Revier und für die Person gültig, auf welche derselbe lautet.

Die Streu-Berechtigten oder die von ihnen mit Einsammlung der Waldstreu beauftragten Leute müssen diese Zettel, wenn sie Streu im Walde einsammeln, bei Vermeidung einer für jeden einzelnen Kontraventionsfall an den Waldeigenthümer zu erlegenden Strafe von Fünf bis Zehn Silbergroschen, stets bei sich führen, und beim Ablauf der zur Streusammlung bestimmten Zeit, bei gleicher Strafe wieder abliefern.

§. 4. Die Berechtigung darf nur:

a) in den vom Wald-Eigenthümer nach Maaßgabe einer zweckmäßigen Bewirthschaftung des Forstes geöffneten Distrikten, b) in den sechs Wintermonaten vom 1. Oktober bis zum 1. April, c) an bestimmten vom Waldeigenthümer mit Rücksicht auf die bisherige Observanz festzusetzenden, jedoch auf höchstens

zwei Tage in der Woche zu beschränkenden und von den Raff- und Leseholztagen verschiedenen Wochentagen ausgeübt werden. Besteht aber nach dem Herkommen der Gebrauch, daß die Einsammlung der Streu gleich beim Beginn des Oktobers an mehreren nach einander folgenden Tagen, von allen Berechtigten gleichzeitig unter Aufsicht des Waldeigenthümers geschieht, und hiemit das Einsammeln für das ganze Jahr geschlossen ist, so behält es hierbei sein Bewenden.

Die Berechtigung darf auch nur

d) mit den in den Zetteln bezeichneten, nach der bisherigen Observanz zu bestimmenden Transportmitteln, und e) nicht mit eisernen, sondern nur mit hölzernen unbeschlagenen Rechen oder Harken, deren Zinken ebenfalls nur von Holz sein dürfen und mindestens $2\frac{1}{2}$ Zoll von einander abstehen müssen,

ausgeübt werden.

§. 5. Entstehen über die Frage:

welche Distrikte zum Streusammeln zu öffnen sind,

zwischen dem Waldeigenthümer und den Berechtigten Streitigkeiten, so werden solche von dem Kreis-Landrath unter Zuziehung eines von diesem zu wählenden hiebei unbetheiligten Forstbeamten und eines Oekonomieverständigen, unter Vorbehalt des Rekurses an das Plenum der vorgesetzten Regierung, entschieden. Ueber Streitigkeiten in Betreff der Transportmittel, so wie über die mit Berücksichtigung der bisherigen Observanz zum Streuholen zu bestimmenden Zahl der Tage (§. 4 littr c) findet dagegen das ordentliche Rechtsverfahren Statt.

§. 6. Die Waldstreu kann zwar vorübergehend auch zu anderen wirthschaftlichen Zwecken (§. 1) z. B. zur Versetzung der Wände der Wohngebäude, zur Bedeckung der Kartoffelgruben u. s. w. benutzt, darf aber in ihrer Endbestimmung nur zum Unterstreuen unter das Vieh verbraucht, auch weder verkauft noch sonst an Andere überlassen werden.

§. 7. Wer die Waldstreu-Berechtigung

a) in anderen als den dazu geöffneten Distrikten (§. 4 litt. a),
b) nach dem Schluß der Streulings-Periode (§. 4 litt. b),
c) an andern als den im Zettel bestimmten Tagen (§. 4 litt. c)

ausübt, soll bestraft werden,

mit einer Geldbuße von Zehn Silbergroschen, wenn die Streu getragen oder auf Radwern (Schiebkarren) geholt wird,

mit einer Geldbuße von Einem Thaler, wenn die Streu mit einer ein- oder zweispännigen Fuhre, und

mit einer Geldstrafe von Zwei Thalern, wenn die Streu mit einer drei- oder vierspännigen Fuhre geholt wird.

Der Gebrauch der im §. 4 litt. e verbotenen Harken wird, neben Konfiskation derselben, mit einer Strafe von Einem Thaler, und die Ausübung der Berechtigung mit größeren, als den im Zettel bezeichneten Transportmitteln mit einer gleich hohen Strafe geahndet.

Werden diese Kontraventionen bei Nacht, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang, oder an Sonn- und Festtagen verübt, so tritt der doppelte Betrag dieser Strafe ein.

Der Verbrauch der Waldstreu zu andern Zwecken, als zum Unterstreuen unter das Vieh (§. 6) wird mit einer Strafe von Zwei Thalern, und der Verkauf oder die sonstige Ueberlassung der Waldstreu an Andere,

für eine Karre oder Traglast mit Einem Thaler,
für eine ein- oder zweispännige Fuhre mit Zwei Thalern,
für eine drei- oder vierspännige Fuhre mit Vier Thalern

neben dem Verluste der Berechtigung auf ein Jahr geahndet.

In Wiederholungsfällen nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung zahlt der Kontravenient die doppelte Geldstrafe, außerdem verliert er, wenn er nach zweimaliger Verurtheilung wegen Streuveräußerung sich dieses Vergehens von Neuem schuldig macht, die Waldstreu-Berechtigung auf die ganze Dauer seiner Besitzzeit.

Die Geldstrafen fallen dem Waldeigenthümer anheim.

§. 8. Bei Betretung des Frevlers auf einer der in den §§. 3 und 4 bezeichneten Kontraventionen tritt Pfändung ein, und der Waldeigenthümer ist das abgenommene Pfand nur gegen Erlegung der auf die Kontravention gesetzten Strafe auszuantworten verpflichtet.

§. 9. Wer die erkannten Geldstrafen zu zahlen unvermögend ist, hat an deren Stelle Gefängnißstrafe, oder nach der Wahl des Waldeigenthümers Forst- oder andere Strafarbeit nach Maaßgabe der wegen Bestrafung der Holzdiebstähle bestehenden Bestimmungen zu gewärtigen.

§. 10. Die Untersuchung der Kontraventionen gegen diese Verordnung und die Festsetzung der darin angedrohten Strafen erfolgt durch die zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle bestellten Forstgerichte nach dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren. Bei Kontraventionen gegen das Verbot des Verkaufs von Waldstreu aber (§§. 6 und 7) bleibt die Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

§. 11. Bei der Untersuchung der gegen diese Verordnung verübten Kontraventionen wird den Angaben der lebenslänglich oder doch mit dem Anspruche auf lebenslängliche Versorgung angestellten, nach Vorschrift des §. 20 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 vereidigten, auch von dem Bezuge aller Denunzianten- und Strafantheile ausgeschlossenen Forst- und Jagd-Beamten, welche den Angeschuldigten auf Grund eigener Wahrnehmung bezüchtigen, volle Beweiskraft beigelegt, sofern nicht der Angeschuldigte durch Gegenbeweis seine Unschuld auszuführen oder die gegen ihn angebrachten Beweise zu entkräften vermag. Es sind aber, wenn der Forstbeamte die verübten Kontraventionen nicht selbst ermittelt und die Thäter dabei betroffen hat, auch andere Beweismittel zur Ueberführung der Kontravenienten zulässig.

§. 12. Jeder Forstbeamte, dessen Angaben der Waldeigenthümer die volle Glaubwürdigkeit nach Vorschrift des §. 11 beigelegt sehen will, muß bei dem Gericht eidlich dahin verpflichtet werden:

> daß er die Forst-Kontraventionen, welche in dem Revier, in welchem er angestellt ist, zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Eine Ausfertigung dieses Verpflichtungs-Protokolls wird bei dem Fostgericht (§. 10) niedergelegt, und im Falle der Versetzung des Beamten nach einem andern Bezirke dem daselbst kompetenten Forstgericht kostenfrei übermacht. Ist der Beamte schon auf das Gesetz wegen Untersuchung der Holzdiebstähle vereidigt, so ist er durch das kompetente Gericht nur auf die obige Eidesnorm zu verweisen. (G.-S. 1843, S. 105).

VI.

1. Verordnung vom 19. Januar 1836, betreffend den Verkehr mit Spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunalschuld-Papieren.

Nachdem Wir von den bedeutenden Verlusten Kenntniß erhalten haben, mit denen ein beträchtlicher Theil Unserer Unterthanen in Folge der Reduktion der Spanischen Staatsschuld betroffen worden, finden Wir, in Erwägung der dringenden Gefahr neuer Verluste für diejenigen, welche sich an dem Verkehr mit Spanischen Staatsschuld-Papieren betheiligen, Uns bewogen, mit Vorbehalt der gänzlichen Inhibirung dieses Verkehrs in Unseren Staaten, demselben in soweit Schranken zu setzen, als es zur Zeit die Rücksicht auf die gegenwärtigen Besitzer solcher Papiere gestattet. Zugleich haben Wir es für nöthig erachtet, den verderblichen Mißbräuchen, welche sich in dem Verkehr mit Staats- und Kommunalschuld-Papieren überhaupt offen-

bart haben, durch gesetzliche Maaßregeln zu begegnen. Indem Wir die weiteren diesfälligen Vorschriften Uns vorbehalten, verordnen Wir demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie vorläufig, wie folgt:

I. In Betreff der Spanischen Staatsschuld-Papiere.

§. 1. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Spanische Staatsschuld-Papiere irgend einer Art errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch auf Vergleiche, welche über Geschäfte in Spanischen Staatsschuld-Papieren geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§. 2. Der Abschlaß von Zeitkauf- oder Lieferungs-Verträgen über Spanische Staatsschuld-Papiere, unter welchen Modalitäten und in welcher Form er auch erfolgen möge, wird hierdurch bei Vermeidung einer dem vierten Theil des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises gleichkommenden Geldbuße oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unbedingt untersagt, und es soll diese Strafe unnachsichtlich sowohl gegen jeden Kontrahenten, als auch außer der nach den §§. 4 und 5 sonst etwa noch verwirkten Strafe, gegen einen jeden Andern eintreten, der als Vermittler, oder sonst auf irgend eine Weise bei dem Abschlusse solcher Verträge mitwirkt. Ist der Betrag des bedungenen Kauf- oder Lieferungspreises nicht zu ermitteln, so wird die Geldbuße auf Zehn Prozent des Nominalwerths der Papiere festgesetzt.

§. 3. Alle bereits abgeschlossene noch laufende Verträge über Spanische Staatsschuld-Papiere müssen binnen acht Tagen nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung angezeigt und nachgewiesen werden, und zwar an Orten, wo Börsen bestehen, bei den Börsenvorstehern, sonst aber in Städten bei der Polizei-Obrigkeit und auf dem Lande bei dem Landrath des Kreises. Bei Verträgen, die nicht auf diese Weise angemeldet werden, soll sodann, auch wenn sie aus der Zeit vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung datirt sind, ein Klagerecht unbedingt nicht stattfinden (§. 1), auch, sofern sie in Zeitkauf- oder Lieferungs-Verträgen bestehen, die obige Strafe (§. 2) zur Anwendung kommen.

§. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, über Spanische Staatsschuld-Papiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Lug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 5. Ein Jeder, welcher sich damit befaßt, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über Spanische Staatsschuld-Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne als Mäkler oder Agent für Papier- oder Wechsel-Geschäfte vorschriftsmäßig bestellt oder vereidet zu sein, soll mit Gefängnißstrafe von Sechs Monaten bis zu Drei Jahren belegt werden.

II. In Betreff der sonstigen Staats- oder Kommunal-Schuld-Papiere.

§. 6. Die öffentlich bestellten und vereideten Mäkler und Agenten sollen alle Geschäfte, welche sie über sonstige in- oder ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunalschuld-Papiere irgend einer Art abschließen, sofort beim Abschlusse in ihr Taschen- oder Handbuch aufzeichnen, und dieselben hiernächst spätestens am folgenden Tage mit allen dabei verabredeten Bedingungen in ein dazu bestimmtes paraphirtes Journal vollständig eintragen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift soll unnachsichtlich mit der Amts-Entsetznng bestraft werden.

Wegen Revision des hiernach zu führenden Journals bleiben, den Umständen nach, die weitern Anordnungen vorbehalten.

§. 7. Wer außer den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern oder Agenten gegen Entgelt (Courtage, Provision oder dergleichen) ein Gschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über die im §. 6 bezeichneten Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, soll mit Gefängnißstrafe von Sechs Monaten bis 3 Jahren belegt werden. Außerdem soll derselbe für allen Schaden, welcher für die Betheiligten aus einem von ihm unterhandelten, vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entsteht, unbedingt verhaftet und zu dessen vollständiger Erstattung verbunden sein. (G.-S. 1836, S. 9).

2. Verordnung vom 24. Mai 1844, betreffend die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren.

Wir ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Mißbräuche, zu welchen die Eröffnung von Aktienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Aktienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, ꝛc. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen: wie folgt:

§. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Finanz-Ministers Aktienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Aktienanmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwider handelt, hat eine Geldbuße von fünfzig bis

fünfhundert Thalern, und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinnes verwirkt.

§. 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Aktienpromessen, Interimsscheine, Quittungsbogen, oder sonstige, die Betheiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebenen Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Exekution stattfinden.

§. 3. Ueber die im §. 2 bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsentsetzung keine anderen Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden.

§. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentsetzung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Betheiligung bei ausländischen Aktien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berichtigung des vollen, auf die Aktien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind, oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§. 2 und 3.

§. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (G.-S. 1836, S. 9 ff.) §. 7 bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgelt ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2 und 4 der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen. (G.-S. 1844, S. 117).

Vergleiche die eine gleiche Bestimmung enthaltende Verordnung vom 13. Mai 1840, betreff. den Verkehr mit ausländischen Papieren. (G.-S. 1840, S. 123).

3. Verordnung vom 5. Juli 1847, betreff. das Spiel in auswärtigen Lotterien, so wie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen.

Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterien, so wie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1. Wer in auswärtigen Lotterien, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, ingleichen wer innerhalb Landes, ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen, öffentliche Lotterien unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu Fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterien sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben. (G.-S. 1847, S. 261). Vergl. §. 268 des Strafgesetzbuchs.

4. Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuer-Versicherungswesen.

Wir ꝛc. finden Uns bewogen, zur Abwendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuersgefahr für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

I Zulässigkeit der Versicherungen.

§. 1. Kein Gegenstand des Mobiliar-Vermögens darf gegen Feuersgefahr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstsachen und ähnliche Gegenstände von größerer Bedeutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waarenlägern und andern großen Vorräthen statt, welche einen Werth von mindestens Zehntausend Thalern haben. Der Gesammtbetrag der einzelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenläger oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung, der Betrag

der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten, inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Gesellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegenstände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Erlaubniß hierzu erhalten haben. (§. 6).

§. 4. Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1), so ist die Ortspolizei-Behörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den gemeinen Werth zurückführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesellschaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren Angabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13). Bei Waarenlägern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegenständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusamzusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durchschnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizei-Behörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu überzeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

2. Zulassung ausländischer Gesellschaften.

§. 6. Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungs-Geschäften in Unsern Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurückzunehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

3. Agenten der Gesellschaften.

§. 7. Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Bestätigung ist jedoch

nur für inländische und für solche ausländische Gesellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6 erwähnte Genehmigung erhalten haben.

§. 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zuverlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9. Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fortsetzung ihres Geschäfts die im §. 7 vorgeschriebene Bestätigung innerhalb 4 Wochen nach Publikation dieses Gesetzes nachzusuchen schuldig.

§. 10. Die ertheilte Bestätigung (§§. 7 und 9) kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgiebt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7 und 9) und die Erlöschung seines Auftrages (§§. 10 und 11) ist jederzeit durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

4. Buchführung der Agenten.

§. 13. Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen, das Feuer-Versicherungswesen betreffenden Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß

a) der Name und Wohnort des Versicherten; b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gattungen; c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen; d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt; e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und f) die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

5. Aufsicht über die Versicherungen.

§. 14. Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationsschein zu derselben aushändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Versicherungsuchenden die amtliche Erklärung erhalten hat, daß der Aushändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-Antrages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei=Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs=Betrages die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Versagt die Polizei=Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel= und kostenfrei.

§. 15. Die im §. 14 den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiethern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf Ansuchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miethern genommenen Mobiliar=Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Versicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts=Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenläger von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14 und 15 nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18 auch auf sie anwendbar.

6. Strafbestimmungen.

a) In Betreff der Versicherten.

§. 20. Wer Mobiliar=Vermögens=Gegenstände gegen Feuersgefahr wissentlich zu einem höhern, als dem gemeinen Werth versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberversicherung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissentliche Ueberversicherung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5) der Werth um dreißig Prozent oder bei anderm beweglichen Vermögen um fünfzig Prozent überschritten ist.

§. 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlägern u. s. w. (§. 5) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderm beweglichen Vermögen zwanzig bis funfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissentlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern ein.

§. 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande, oder wenigstens vor dem erhobenen Anspruche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern statt.

§. 23. Wenn eine der beiden im §. 2 für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24. Wer der Vorschrift des §. 2 zuwider mehrfache Versicherung nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern.

§. 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3 werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern bestraft.

§. 27. Ein Versicherter, welcher die in §. 5 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17 eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt; ist die Aufstellung in böslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. **II.**, Tit. 20, §§. 1375, 1376 und 1328 ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

b) In Betreff der Agenten.

§. 29. Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein (§§. 7—9), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10), oder die Vollmacht zurückgenommen, oder aufgegeben worden (§. 11), verfällt in eine Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern.

§. 30. Jeder Agent, welcher die im §. 13 vorgeschriebenen Bücher gar nicht, oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 31. Hat ein Agent die im §. 14 vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20 der Vermuthung der wissentlichen Ueber-Versicherung unterliegt, oder
2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14 vorgeschriebenen Gesuches von den Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen An-

gabeu als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs=Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 32. Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlungen leistet.

c. In Betreff der inländischen Gesellschaften.

§. 33. Unterläßt eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. u. 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31. u. 32. belegt werden sollen.

§. 34. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigem Gesetze verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20. 21. u. 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch steht den Betheiligten der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von Fünfzig Thalern erreicht, auch die Berufung anf den Rechtsweg offen.

Diese Berufnng muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr statt, sobald der Betheiligte einmal den Rekursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnißmäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. In Ansehung der, bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. u. 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Pubkikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende, amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzialbehörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Thalern, gerügt werden.

§. 36. Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3 u. 19 künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragsmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses Gesetzes von dem Versicherten der Orts=Polizeibehörde, unter Vorlegung der Polizei, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- oder Auslande genommenen Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberversicherung nach den Bestimmungen der §. 20. u. 21. behandelt werden. (G. S. 1837. S. 102.)

Die K. O. vom 30. Mai 1841 (G. S. 1841. S. 122.) dehnt die Bestimmungen in §§. 14. u. 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auch auf Versicherungen von Immobilien bei in- und ausländischen Feuer-Versicherungsgesellschaften aus. (Vergl. Gesetz vom 3. Juli 1818 wegen Einführung eines Fabrikzeichens in den Provinzen Schlesien, Posen, Preußen, Westphalen, Pommern, Brandenburg und Sachsen auf dem daselbst verfertigten Stabeisen (G. S. 1818, S. 153) und Verordnung vom 18. August 1847 zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz (G. S. 1847, S. 335); §. 269 des Strafgesetzbuches. —

VII.

Steuergesetze ꝛc.

1. Gesetz vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes ꝛc.

Wir ꝛc. verordnen ꝛc.

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein, 2) das Braumalz, 3) der Weinmost, 4) die Tabacksblätter.*)

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahmen.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbetreibende auf einige Zeit

---

*) Die §§. 2—4, 9—13, 22—28 sind durch die Gesetze vom 25. September 1820, vom 29. März 1828 und das Regulativ vom 1. Dezember 1820 aufgehoben.

zum Wasserkochen, oder zu einem andern außergewöhnlichen Zweck benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu frei gegeben werden, wenn der Inhaber die Maaßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinbereitung benutzt werden.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntweiu nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von zwei Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgaben-Interesse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräth ganz oder theilweise halten.

Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Centner Malzschrot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 Ggr. entrichten.

Ist mit der Brauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet, so muß auch von dem Malzschrot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.*)

---

*) a) K. O. vom 2. Juni 1827.

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staats-Ministeriums, will Ich in Ergänzung und Erläuterung des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes rc. vom 8. Februar 1819 und der zu diesem Gesetze gehörenden Ordnung vom gleichen Tage bestimmen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Mahl- und Schlachtsteuer vom 30. Mai 1820, §. 4, wonach zu b. bei der Verwiegung von steuerpflichtigem Korn oder Mahlwerk für den Sack nichts abgerechnet wird, auch es keinen Unterschied macht, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei, und zu c. dagegen bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter $^1/_{16}$ Centner nicht berücksichtigt wird, in gleichem Maaße auf das zur Versteuerung kommende Braumalz Anwendung finden sollen.

Zugleich will Ich den Finanz-Minister ermächtigen, Abfindungen wegen der Braumalzsteuer bei ländlichen Grundbesitzern auch in weiterem Umfange

Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

---

als dies nach §. 20 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zulässig sein würde, namentlich auch bei bezwecktem Absatz an die dauernd oder zeitweise im Lohne des Gewerbetreibenden stehen Tagelöhner und Dienstfamilien, so wie zum Debit an einzelne bestimmt anzugebende ländliche Schankstätten, unter Festsetzung der erforderlichen Kontroll-Vorschriften, zu gestatten. Jeder Absatz an andere, als die im Fixations-Vertrage bezeichneten Personen, soll in einem solchen Falle nach Vorschrift der §§. 35 u. 76 der Ordnung vom 8. Februar 1819 geahndet werden. (G.-S. 1827, S. 75).

b) K. O. vom 17 August 1831.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrole will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine Ordre vom 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern: daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht blos auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in soweit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner Malzschrot als Mahlsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingang von Malzschrot in die Stadt in denjenigen mahlsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird, und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizen-Malzschrot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Mahlsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle mit rohem Getreide, oder das Malzschrot vor der Einfuhr in die Stadt mit Schrot aus rohem Getreide hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschrot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten frei von der Mahlsteuer nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschrotes anzuordnenden Control-Maaßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Mahlsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Mahlsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschrotes in kontrolpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschrotes Anwendung. (G.-S. 1831, S. 173).

Allgemeine Bestimmungen:

a. Wegen der eigenen Lage einiger Landestheile.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

b. Wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

c Wegen der Exemtionen.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt. (G. S. 1819, S. 97).

2. Ordnung zum Gesetze vom 8. Februar 1819.

Ueber die Erhebungsweise bei der, durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabacksblätter, setzen Wir ꝛc. fest:

Versteuerung des Branntweins.

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf. von 4 Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein niederer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezial-Tarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Inhalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.*)

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bestimmungen bestimmt auszudrücken.

*) Die §§. 3—13, 15, 22, 23, 25, 36—48 sind durch die Gesetze vom 25. September 1820, vom 29. März 1828 und das Regulativ vom 1. Dezember 1820 aufgehoben.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert werden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, stattgefunden hat.

Ermittelung der Brenngeräthe und Aufsicht darauf

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer, und Maischbottiche, ingleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche, genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderrs Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn Letztere Destillirgeräthe, nämlich: Blasen, Helme und Kühler blos besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz, noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennereiinhaber nummeriren, und die Zahl sowie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußerster Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheiniguug dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht über die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als in den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht

der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Freimachung des Destillirgeräths

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind, so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in brauchbarer guter Eigenschaft liefern.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

Versteuerung des Braumalzes.

Erforderniß einer Waage

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet (Gesetz §. 18) ist in eben der Art, wie oben §. 16 in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit oder in Ansehung des Raumes vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17 in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei der Versteuerung.

Anmeldung

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steuer-

Amte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er braut, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letzteren Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmaischung.

§. 32. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmaischung

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung stattfinden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben, so muß ein für alle Mal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen der §§. 20 u. 21 des Gesetzes ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20 daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21 des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

a. In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen: daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, ingleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden, daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß in Brauereien insbesondere nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei.

b. Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen.

c. Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabacksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabacksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrolirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§§. 40 u. 46) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26) zu überzeugen.

d. Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49 bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr stattfinden.

5*

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabacksbau betreiben, oder bei Anderen, so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern, dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehilfen sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum.

Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatrenumerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sei an

Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Erhebungsbehörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jenen vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.

1. Dienstvergehen der Beamten.

§. 59. Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 20, Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2. Vergehen der Steuerpflichtigen.

a. Strafbestimmungen allgemeiner Art.

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, ingleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabacksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.*)

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

---

*) Die Deklaration vom 27. Januar 1828 (G. S. 1828 S. 19) bestimmt: daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe nicht nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theils der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrage derselben abzumessen, auch die Strafe ganz und ungetheilt so zu verwenden ist, wie es in den Fällen geschiehet, wo ein Zuschlag für Bezirks- und Gemeindeausgaben nicht erhoben wird.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorgegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des A. L. R. ein. *)

§. 65. Wer, ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiscirt.

b. Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien.

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.), angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §§. 61. 62. 63. und 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde

---

*) K. O. vom 23. Januar 1838.: „Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabacks- u. Weinmost-, so wie der Mahl- und Schlachtsteuern mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Mir vollzogenen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Abänderung der Gesetze vom 8. Februar 1819 und 30. Mai 1820, daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße, eine Gefängnißstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren, und bei weitern Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf. (G.-S. 1838, S. 92. (Vergl. zu §. 64. u. § 93. über die Provokation auf rechtliches Gehör, und das Verfahren bei der Umwandlung der erkannten Geldstrafe die Deklaration vom 20. Januar 1820 (G. S. 1820. S. 33)

außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht, so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälle-Verkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt, so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert frei gegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hierdurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht ist, mit 2 bis 50 Rthlr. bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber, so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine

Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Rthlr. erhöht wird.

c In Ansehung der Brauereien.

§. 74. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten, oder anders wohin gebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. u. 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von fünf Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle stattgefunden hat.

§. 76. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 62 u. 63 bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung von Bier aus Malzschrot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken (§. 35), in eine Ordnungsstrafe von 1 — 3 Thalern, die bei Wiederholungen von 2 — 10 Thaler steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33) eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 5 — 20 Thaler erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschrot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauereiinhaber und andere im §. 28 erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift

des §. 28 zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von fünf bis zwanzig Thalern, welche bei Wiederholungen von zwanzig bis fünfzig Thalern zu erhöhen ist.

d. In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabacksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, ingleichen von den Tabacksblättern, findet insbesondere statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solche über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Taback anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit, oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Taback bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabacksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

3. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabacksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener und Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften (Deklaration vom 19. Oktober 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.*)

*) Deklaration vom 6. Oktober 1821: Zur Lösung der nach Ihrem Bericht vom 15. Mai d. J. entstandenen Zweifel über den Sinn und die Anwendung des §. 139 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26. Mai 1818, und §. 83 der Ordnung zum Gesetze wegen Versteuerung des inländischen Branntweins 2c. vom 8. Februar 1819, in Betreff der darin ausgesprochenen Verhaftung mehrerer Gewerbtreibenden und anderer Personen für die wegen Defraudationen ihres Gesindes und ihrer Angehörigen verwirkten Strafen, bestimme Ich, daß, wenn die verbotwidrige Handlung oder Unterlassung in den Gesetzen mit einer Geldstrafe verpönt ist, der subsidiarisch Verhaftete selbige zu zahlen verpflichtet ist, wenn sie wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers an demselben nicht zur Vollziehung gebracht werden kann, und daß die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher erst dann zu vollziehen ist, wenn der subsidiarisch Verhaftete zur Zahlung der Geldbuße ebenfalls nicht im Stande sein sollte, dagegen in denjenigen Wiederholungsfällen, wo nach den §§. 113 u 114 der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, vom 26. Mai 1818 anstatt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu erkennen ist, die subsidiarische Zahlungs-

4. Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A. L. R. Thl. II., Tit. 20, §. 54—57 in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen angeordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines anderen, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen, eine Fälschung begeht.

5. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vierundzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

6. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuer-Interesse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hilfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wörtliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Verpflichtung einer dafür eintretenden verhältnißmäßigen Geldstrafe erst eintreten soll, sofern die körperliche Strafe an dem eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. (G.-S. 1821, S. 187).

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7. Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

8. Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Kontraventionen sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten, die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gerichte zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen, oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808, §. 34 u. 45, und in dem Anhange zur A. G. O. §. 243 u. 244, 250, 251 u. 253 enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) Die Steuer-Aemter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des oben allegirten §. 253 im Anhange zur A. G. O., die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe 10 Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen 10 Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das

Ministerium der Finanzen zu ergreifen, hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250 des Anhanges der A. G. O. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justiz-Behörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündigung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhete Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber, von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. L. R., die A. G. O und die A. Krim.-Ordn. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrolirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9 bis 12); im Innern des Landes durch Steuerämter (eben daselbst §. 14), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet, und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher und Oberaufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer zugeordnet werden sollen. (G. S. 1819, S. 102).

4. Regulativ des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1. Dezember 1820 wegen anderweitiger Besteuerung des inländischen Branntweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der

Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnellern Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. November c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt worden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt sein wird, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher nachfolgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821 an zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von Zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweinsfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß, um ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindesten drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, nach einem dazu vorgeschriebenen Muster, welches hier beiliegt, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betriebe genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung, dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu ausgewählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte u. jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen und

dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei Untersteuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Kontroleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will; die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich die Einmaischung auch zuerst wieder begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enthalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung von Seiten des Steueramts außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn nach dem Ermessen der Steuerbehörde der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Falle der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel

am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder ferneren Deklaration vorausbezahlen.

§. 8. Eine Vergütung oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramte sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch als zur Branntwein- oder Liqueur-Fabrikation gehalten werden, hören zwar auf steuerpflichtig zu sein, und unter der bisherigen engern Kontrole, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueur-Fabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses, kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9 dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein möchte; und zwar aus dem Gesetze die Paragraphen 2 bis 4 und 9 bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1, 3 bis 13 (alles einschließlich), 15, 22, 23 und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuer-Ordnung erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugtem Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc. ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach dem beispielsweise anliegenden Schema, doppelt beizufügen. Ein Exemplar, vom

Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3 dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §§. 18 u. 19 wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50 beigelegte Revisionsbefugniß erstreckt sich auch auf die Kontrole der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60 die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staate nach diesem Regulativ eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in anderen als den dazu deklarirten Gefäßen, oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern, als der im §. 5 dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden Bottich deklarirten Tagen, zieht ohne Rücksicht auf die Größe desselben, außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe, noch die im §. 66 festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Thlrn., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67 u. 68 ändern sich dahin, daß, wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung einer Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71 ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt, oder angefangen werden soll die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes, oder der im §. 6 dieses Regulativs bestimmten oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Anologie des §. 78 der Steuerordnung mit 2 Thlr., und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thlr. bestraft werden.

Was im §. 72 von dem Versteuernngsbuche gesagt ist, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen. (v. K. Ann. Bd. 4. S. 714.)

K. O. vom 20. Juni 1822.

Aus Ihrer des Finanzministers Anzeige vom 27. April d. J. geht hervor, daß die Gerichtsbehörden, im Widerspruch mit dem Verfahren der Finanzbehörden, Anstand nehmen, bei Maischsteuer-Kontraventionen nach dem durch die Amtsblätter der Regierungen zur öffentlichen Kenntniß gebrachten interimistischen Regulativ vom 1. Dezember 1820 zu erkennen, und nach wie vor auf das Gesetz vom 8. Februar 1819

zurückgehen zu müssen glauben. Ich bestimme daher, daß bis zur Promulgation des neuen Getränkesteuer-Gesetzes, durch welches im Wesentlichen die jetzige Besteuerungsweise beibehalten werden wird, die Gerichte eben so wie die Steuerbehörden gehalten sein sollen, bei Beurtheilung und Entscheidung der Kontraventionen gegen das gedachte Regulativ vom 1. Dezember 1820 sich nach den darin enthaltenen Strafbestimmungen zu achten, nnd nur in soweit auf diejenigen des Gesetzes vom 8. Februar 1819 zurückzugehen, als es mit dem Regulativ verträglich ist. Hiernach werden Sie das Nöthige verfügen. (G. S. 1822 S. 176.)

4. K. O. vom 10. Januar 1824 betreffend die Erhebung der Maischbottich-Steuer.

Nach dem Antrage des Staats-Miuisteriums habe Ich nunmehr definitiv genehmigt, daß in die Stelle des durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Blasenzinses eine Maischbottich-Steuer eingeführt und bei deren Erhebung nach dem vorläufig von Mir gebilligten Regulativ vom 1. Dezember 1820 verfahren werde. Um jedoch den gesetzlichen Steuersatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart gewonnenen Branntweins zu erreichen und dabei dem ländlichen Gewerbe eine Erleichtetung zu gewähren, setze Ich folgende nähere Maaßregeln fest:

1. Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehlichten Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen mit Einem Silbergroschen sechs Pfennigen für jede zwanzig Quart ihres Raum-Inhalts, und für jede Einmaischung, erhoben werden.

2. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen, und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottich-Raum zum Einmaischen ansagen, entrichten Einen Silbergr. vier Pf. von 20 Quart Maisch-Raum.

3. Die Gewerbesteuer der Branntweinbrenner, wie sie durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordnet ist, wird neben der Steuer von der inländischen Branntweinbereitung ferner nicht erhoben.

§. 4. Für die Branntweinbereitung aus anderen, als mehlichten Substanzen ist statt des Blasenzinses eine gleichmäßige Steuer vou der zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festzusezzen und zu erheben. Sie haben dieserhalb das Erforderliche zu verfügen, und zugleich Sorge zu tragen, daß da, wo solche Branntweinbereitung nur eine Nebennutzung des Wein- und Obstbaues ist, eine ähnliche Erleichterung wie unter No. 2 eintrete.

5. Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an andern Tagen, in anderen Räumen, oder in anderen Gefäßen, als den angesagten vor-

genommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Hundert Thalern und der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

Diese Bestimmungen sollen vom 1. Februar d. J. an in Kraft treten, weshalb Sie solche ungesäumt bekannt zu machen haben. Nach Ablauf des Jahres haben Sie über den Erfolg der gegenwärtig angeordneten Maaßregeln und über deren Beibehaltung oder Modifikation an Mich zu berichten, und dann das Regulativ vom 1. Dezember 1820 als Gesetz abgefaßt, mit Aufnahme der nach vorstehender Maaßgabe bleibenden Bestimmungen, zu Meiner Vollziehung einzureichen. (v. K. Ann. Bd. 8, S. 48).

Vergl. wegen Erhöhung der Steuer die K. O. vom 16. Juni 1838 (G. S. 1838, S. 358) und das Regulativ des Königl. Finanz-Ministeriums vom 21. August 1825 (v. K. Ann. Bd. 9, S. 900) zur Hebung und Kontrole der Steuer von der Branntweinfabrikation aus Obst, Beeren, Wein und aus den Abfällen davon.

5. K. O. vom 10. Januar 1824 betreffend die Erhebung der Brausteuer.

Die Mangelhaftigkeit der durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 angeordneten Kontrole für die Brausteuer und die daraus entstehende Ungleichförmigkeit der Besteuerung zum Nachtheil der gewissenhafteren Gewerbetreibenden veranlassen Mich auf den Antrag des Staats-Ministeriums Folgendes zu bestimmen:

1. Jeder Brauer ist verbunden, seinen Vorrath an Malzschrot nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte, welcher zu jeder Zeit der Revision der Steuerbeamten unterliegt, aufzubewahren. Alles Malzschrot, welches sich sowohl an diesem Orte, als anderwärts bei dem Brauer über das zur Einmaischung, längstens für den folgenden Tag, deklarirte und versteuerte Quantum vorfindet, soll ohne Rücksicht auf die angebliche Bestimmung als Gegenstand einer beabsichtigten Defraudation angesehen, und die Aufbewahrung an einem andern als dem dazu deklarirten Orte, abgesehen von der Defraudationsstrafe, mit einer Ordnungsstrafe von einem Thaler für den Centner geahndet werden.

2. Die Deklaration des Brauers Behufs der Versteuerung soll sich auch darauf erstrecken, wie viel Bier er aus dem angegebenen und zu versteuernden Malzschrot ziehen will. Abweichungen von dieser Angabe, welche 10 Prozent übersteigen, sollen eben so wie Abweichungen von der angemeldeten Zeit der Einmaischung bestraft werden.

3. Beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf zu letzterer reines Malzschrot nicht verwendet werden. Ein Ge-

menge von Schrot aus gemalztem und ungemalztem Getreide ist zulässig, die Mischung muß jedoch vor dem Schroten auf der Mühle in den Körnern geschehen. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so soll zwar der Gebrauch von reinem Malzschrot zu letzterem Behuf gestattet werden, das hierzu sowohl als zur Brauerei zu verwendende muß jedoch besonders deklarirt und aufbewahrt werden, und sind auch die Räume für jenes unter Aufsicht und Controle der Steuerbeamten zu setzen.

Diese Vorschriften haben Sie vom Tage der Bekanntmachung ab in Ausführung zu bringen. (v. K. Ann. Bd. 8, S. 50).

6. Gesetz vom 25. September 1820 wegen Veränderung der Weinsteuer.

Wir ꝛc. sind durch die Wünsche Unserer Weinbau treibenden Unterthanen, und durch deren eigenthümliche Verhältnisse bewogen worden, die bisherige Weinmoststeuer in eine Weinsteuer zu verwandeln, die Steuersätze der geringeren Sorten zu ermäßigen, eine mannigfaltigere Abstufung zu verordnen, und die Steuer in manchen Fällen nicht mehr von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichten zu lassen. Wir verordnen deshalb, mit Aufhebung der §§. 22 bis 26 des Gesetzes vom 8. Februar 1819 und der §§. 36 bis 41 der dazu gehörigen Ordnung, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Steuer von dem in Unserer Monarchie erzeugten Wein wird nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit auf

1 Thlr. 4 Gr., 20 Gr., 14 Gr., 10 Gr., 8 Gr. und 6 Gr.

für den Eimer bestimmt.

§. 2. Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt und für jeden derselben ein- für allemal, jedoch mit Vorbehalt der unten bemerkten Revision, die ihm zugehörige Steuerklasse bestimmt werden. Diese Eintheilung geschieht in den Rheinprovinzen durch eine einzige aus Mitgliedern der betreffenden Regierungen und Sachverständigen gebildete Kommission. Auch können für die übrigen Weingegenden ähnliche Kommissionen zu diesem Zwek angeordnet werden, im Falle das Finanz-Ministerium solches für erforderlich hält.

Die Bezirke können, nach der Oertlichkeit, mehrere Gemeinen, oder eine einzelne Gemeine, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte Wein auf einem oder mehreren Kelterhäusern zusammen gekeltert zu werden pflegt, oder sonst ziemlich von einerlei Beschaffenheit und Preis ist, und unter einerlei Namen zum Verkauf kommt. Die Klassifikation wird an das Finanz-Ministerium eingereicht und von demselben genehmigt, welches auch bestimmt, wie oft eine Revision derselben vorgenommen werden soll.

In allen östlichen Provinzen des Staates finden keine andere, als die drei untersten Klassen Anwendung.

§. 5. Da es zu der im §. 4 angeordneten Steuererhebung nöthig ist, zu wissen, wie viel Most von jedem einzelnen Weinbauer gewonnen wird, so soll zum Zwecke dieser Ausmittelung folgendes Verfahren beobachtet werden.

Jährlich macht die Regierung den Zeitraum öffentlich bekannt, wo jeder Weinbauer verpflichtet sein soll, den Betrag seines Gewinnes nach Eimern der Steuerbehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsortes und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 6. Nach geschehener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände statt. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, die Steuerbeamten bei diesem Geschäfte nach ihrer Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht stattgefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern. Ueberhaupt bleiben während der Lese und Kelterung, und bis dahin, daß die Untersuchung der Bestände geschehen ist, die einzelnen Weinsteuerbezirke dergestalt geschlossen, daß kein Transport von Trauben oder Most aus einem in den andern, oder im Orte, wo die Weinsteuer gar keine Anwendung findet, anders, als unter steueramtlicher Kontrole geschehen kann.

§. 7. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die ein Zehntel oder weniger betragen.

§. 8. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen und untrinkbar geworden ist.

§. 9. In Jahren, wo ungewöhnlich schlechter Wein gekeltert wird, kann mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums die Steuer bis auf drei Viertel oder selbst bis auf die Hälfte ermäßigt werden, welche Ermäßigung nach Verhältniß der Weinpreise um die Zeit des ersten Abstichs zu den Preisen gewöhnlicher Weinjahre zu bestimmen ist.

§. 10. Was in der Ordnung vom 8. Februar 1819 von den Befugnissen und Pflichten der Steuerbeamten, so wie von den Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften bestimmt worden, behält auch in Hinsicht auf die Weinsteuer nach wie vor seine Gültigkeit und muß dasselbe in dieser Hinsicht überall auf die vorstehenden Paragraphen bezogen werden.

Die Bestimmung des §. 82 der letztern in Ansehung der Bestrafung derjenigen, welche die Hälfte der aufgenommenen Bestände an

Wein einem Andern überlassen, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichten, wird aufgehoben. (G. S. 1820, S. 193).

K. O. vom 28. September 1834.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29. v. M. setze Ich, um den Weinbauern die Abgabe der Weinsteuer zu erleichtern, unter Aufhebung der §§. 3 u. 4. des Gesetzes vom 25. September 1820, hierdurch folgendes fest:

1. So lange Wein im Besitze dessen, der ihn gewonnen, und in der Gemeine verbleibt, in deren Heberegister er eingetragen ist, soll die Versteuerung desselben künftig nicht gefordert werden. Nur wenn der Weinbauer als Gast- und Schankwirth oder als Weinhändler gewerbesteuerpflichtig ist, liegt ihm ob, am 1. Mai nach der Lese von dem gewonnenen Wein so viel, als bis dahin verkauft oder verbraucht ist, und am folgenden ersten November den ganzen Ueberrest zu versteuern.

2. Am 1. Mai und 1. November jeden Jahres tritt auch für alle übrigen Weinbauer die Verbindlichkeit zur Versteuerung desjenigen Weins ein, welchen sie bis zu jedem dieser Termine verzehrt, oder aus der Gemeine, in deren Steuerregister derselbe eingetragen steht, weggebracht haben.

3. Wein, der von dem ersten Besitzer an einen andern übergeht, muß von diesem sofort versteuert werden. Wer daher Wein von einem Weinbauer erwirbt, der sich nicht durch ein Zeugniß der Steuerbehörde darüber ausweiset, daß er nur versteuerten Wein besitze, ist verpflichtet, bevor ihm der Wein übergeben und verabfolgt wird, die Steuer davon bei der betreffenden Steuerbehörde zu entrichten, und derselben den Anmelde- oder Steuerzettel des Verkäufers zur Abschreibung des verkauften Weins vorzulegen. Wird der Wein verabfolgt, ehe dieses geschehen ist, so verfallen Käufer und Verkäufer in die §. 90 der Steuerverordnung vom 8. Februar 1819 angedrohte Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, und bleiben für die nachträgliche Entrichtung der Steuer solidarisch verhaftet.

4. Die Berechnung der Steuer erfolgt wie bisher, unter Gewährung eines Abzugs von 15 Prozent des gewonnenen Mostes.

5. Die unversteuert gebliebenen Weinvorräthe werden in die Steuerregister des folgenden Jahres übertragen. Die Weinbauer haben diese Vorräthe zugleich bei Anmeldung des Weingewinnes aus der Lese des laufenden Jahres, oder, wenn keine Weinerndte stattfindet, in jedem Jahre bis zum 1. November anzuzeigen.

6. Außer der im §. 6 des Gesetzes vom 25. September 1820 angeordneten Aufnahme des neugewonnenen Weins, welche sich künftig auch auf die anzumeldenden älteren unversteuert gebliebenen Bestände erstreckt, und für diese jedenfalls auch dann, wenn keine Weinerndte er-

folgt, stattfinden muß, soll zur Sicherung der Steuer auch im Mai jeden Jahres eine Revision der Weinbestände in allen Gemeinen, in welchen unversteuerter Wein vorhanden ist, gehalten werden.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen, und von dem Finanzminister, mit Ausdehnung auf die noch in der ersten Hand befindlichen Weinvorräthe aus früheren Jahren, von welchen die Steuer einstweilen blos gestundet worden, in Ausführung zu bringen. (G. S. 1834 S. 165.)

7. Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betr.

Wir rc. haben mit dem zum Zollvereine gehörenden Staaten, in Gemäßheit des Artikels 2 der Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (G. S. Seite 151), allgemeine und übereinstimmende gesetzliche Vorschriften wegen der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers vereinbart, und vrrordnen auf den Antrag Unseres Finanzministers, — unter Bezugnahme auf die Ordre vom 1. Juli 1844 (G. S. S. 182), durch welche die Höhe der von dem Rübenzucker zu entrichtenden Steuer bis zum 1. September 1847 festgesetzt ist; dagegen unter gleichzeitiger Aufhebung der Verordnung wegen Erhebung einer Kontrolabgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben vom 21. März 1840 (G. S. S. 109.), soweit die Bestimmungen derselben noch gültig sind —, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuern.

§. 1. Der aus Runkelrüben oder aus anderen zuckerhaltigen Rüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Steuer belegt, deren Höhe je für eine dreijährige, mit dem 1. September beginnende Periode festzusetzen und wenigstens acht Wochen vor Anfang der Letztern bekannt zu machen ist.

Die Steuer wird von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und dabei bis auf weitere Bestimmung angenommen, daß zur Hervorbringung von einem Zentner Zucker Zwanzig Zentner rohe Rüben erforderlich sind.

2. Wie solche erhoben wird:

a. auf den Grund spezieller Gewichts-Ermittelung.

§. 2. a. In denjenigen Rübenzucker-Fabriken, welche die Rüben in frischem Zustande verarbeiten, wird das Gewicht der Rüben, bevor solche auf die Zerkleinerungsapparate gelangen, durch amtliche Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in einer jeden solchen Fabrik, und in jeder von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden Anstalt zur Vorrichtung von Rüben für die Zuckerbereitung, eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten in unmittelbarer Nähe des Zerkleinerungsapparats (der Reibe- und resp. Schneidemaschine) vorhanden sein muß.

Es dürfen nicht weniger, als je fünf Zentner Rüben auf die Waage gebracht werden. Die Gewichtsermittelung durch Probeverwiegungen ist unzulässig.

b. In denjenigen Fabriken, welche auf die Bereitung des Zuckers aus getrockneten (gedörrten) Rüben eingerichtet sind, werden die Rüben, — und zwar sowohl die in der Fabrik selbst getrockneten, als diejenigen, welche in getrocknetem (gedörrtem) Zustande von auswärtigen Trocknungsanstalten bezogen, oder in solchem Zustande von anderen Personen erworben werden —, vor ihrer Einbringung in das Lokal, in welchem sich die Extraktionsgefäße befinden, auf einer nebst den erforderlichen Gewichten von dem Fabrikinhaber in unmittelbarer Nähe des gedachten Lokals zu haltenden Waage verwogen, und es werden, Behufs der Abgabenentrichtung, auf jeden Zentner getrocknete fünf ein halb Zentner rohe Rüben gerechnet.

c. Zur Erleichterung des Verwiegungsgeschäfts wird die Anwendung von Brückenwaagen gestattet. Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrikinhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d. Zum Behufe der amtlichen Verwiegung der Rüben sind die Fabrikanten verpflichtet, solche bauliche Einrichtungen und sonstige Veranstaltungen zu treffen, daß die mit dem Verwiegungsgeschäft beauftragten Beamten gegen Nässe, Kälte und Zugwind möglichst geschützt sind.

Auch muß sowohl diesen, als den sonst mit der Kontrole beauftragten Steuerbeamten in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit dem zum Schreiben erforderlichen Mobiliar ausgestatteten Lokals, und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

b Im Wege der Fixation.

§. 3. Für Fabriken, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rüben-Erndte bis zur Erschöpfung des Materials) nicht über 10,000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf den Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der dafür zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete spezielle Verwiegung der Rüben, und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebes Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben oder ohne vorgängige Anzeige vermehrt worden ist, so kann die Steuerbehörde die spezielle Kontrole der betreffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anordnen.

3. Von wem und wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 4. Zur Entrichtung der Steuer ist der Fabrikinhaber verpflichtet.

Der von der Hebestelle des Bezirks am Schlusse eines jeden Kalender-Monats festgestellte und dem Steuerpflichtigen bekannt gemachte

Gefällebetrag muß binnen drei Tagen nach Empfang der amtlichen Berechnung eingezahlt werden. In wiefern hierzu weitere Zahlungsfristen zu bewilligen sind, bleibt der Bestimmung des Finanzministers vorbehalten.

4. Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§. 5. Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Steuer aus dem Grunde, weil während oder nach der Fabrikation Materialien oder die daraus bereiteten Fabrikate unbrauchbar geworden oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen sind, findet nicht Statt.

5. Verjährung.

§. 6. Bei Erhebung der Rübenzuckersteuer findet, sowohl gegen den Steuerpflichtigen, als gegen den Staat, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der Steuerentrichtung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel gezahlter Gefälle angebracht, und daß nur binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Abgabepflichtigen wegen zu wenig erhobener Steuer geltend gemacht werden darf.

Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Steuerbeamten und auf die Nachzahlung defraudirter Gefälle leidet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

6. Beschränkungen des Betriebs.

§. 7. a. Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Rüben und aus Kolonialzucker darf nur unter Beobachtung der von dem Finanzminister zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Steuerinteresse zutreffenden Anordnungen Statt finden.

b. Rübenzucker-Fabriken innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, außer den in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen, den Vorschriften im §. 35. des Zollgesetzes und in den §§. 88. bis 90. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und dürfen daher nur unter Beobachtung der zur Sicherung des Gewerbs- und des Zollinteresse nöthig erachteten Bedingungen und Beschränkungen fortgesetzt oder neu angelegt und betrieben werden.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

§. 8. a. Wer, um Zucker aus Rüben zu bereiten, eine Fabrik anlegen, oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerhebestelle, in deren Bezirk die Fabrik liegt, mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen und der gedachten Behörde spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letzteren Zeitpunkts eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen oder damit im Zusammen-

hange stehenden Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders, genau und vollständig angegeben sein müssen.

b. Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden näheren Anleitung, zweifach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerhebestelle bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt, und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c. Nicht minder liegt den Inhabern von Rübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die von der letzteren zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d. Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil, zum Zwecke der Fabrikation, in ein anderes Lokal gebracht werden.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

§. 9. Die in den Betriebsräumen vorhandenen feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrikinhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

§. 10. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokale aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 11. a. Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneidemaschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden. Die hierauf abzweckenden Vorrichtungen werden auf Kosten des Fabrikinhabers getroffen.

b. Die Inhaber von Rübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrik-Bücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen, und solche den Ober-Beamten der Steuerverwaltung (Ober-Kontroleuren, Ober-Inspektoren oder noch höher stehenden Beamten), sowie deren Vertretern jederzeit, anderen Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Provinzial-Steuerbehörde besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

5. Anmeldung des Betriebs.

§. 12. a. Wenn eine neu angelegte Rübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerhebestelle des Bezirks vierzehn Tage vor dem muthmaßlichen Beginne des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen. Diese Anzeige muß zugleich die Angabe enthalten, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen der Betrieb stattfinden soll.

b. Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschlusse, so veranlaßt die Steuerhebestelle, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

§. 13. a. Wer Zucker aus Rüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Erndte und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein nach einem besondern Muster anzufertigendes Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse sogleich anzumelden.

b. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben, und muß in dem Betriebslokale reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern sogleich vorgelegt werden kann.

7 Besondere Vorschriften für die Fabriken, in welchen getrocknete Rüben verarbeitet werden

§. 14. Die Inhaber derjenigen Fabriken, in welchen die Rüben in getrocknetem (gedörrtem) Zustande verarbeitet werden, sind verpflichtet, ihre gesammten Vorräthe an getrockneten Rüben nur an einem gewissen, ein- für allemal zu bestimmenden Orte, welcher unter Mitverschluß der Steuerbeamten steht, aufzubewahren, auch, so oft getrocknete (gedörrte) Rüben von außerhalb — sei es von auswärtigen Trocknungs-Anstalten oder von dritten Personen — bezogen werden sollen, der Steuerhebestelle solches spätestens am Nachmittage des vorhergehenden Tages schriftlich anzumelden.

Diese Anmeldung, welche die Menge und die Art der Verpakkung der einzubringenden Rüben, den Ort ihrer Herkunft, so wie den Tag und die Stunde der Einbringung enthalten muß, kann, nach der Wahl des Fabrik-Inhabers, entweder für jeden einzelnen Transport oder für einen längeren Zeitraum im Voraus gemacht werden.

Zur angemeldeten Stunde der Einbringung ist die Ankunft eines Steuer-Beamten abzuwarten, und in dessen Gegenwart alsdann sogleich — je nachdem die Rüben sofort verarbeitet werden sollen oder nicht — im ersteren Falle deren Verwiegung, im anderen Falle deren Aufnahme in das unter Mitverschluß der Steuer-Beamten stehende Aufbewahrungslokal zu bewirken.

Sollen demnächst Rüben, Behufs der Verarbeitung, aus dem Aufbewahrungslokale entnommen werden, so findet sich ein Steuerbeamter in der Fabrik ein, um das Lokal zu öffnen, und unter seiner Aufsicht die Rüben herausnehmen und verwiegen (§. 2. b) zu lassen. Das auf einmal zu entnehmende Quantum Rüben, ingleichen die Zeit der Entnahme wird für jede Fabrik, nach Maaßgabe des Statt findenden Betriebs von der Steuerbehörde bestimmt.

8 Verpflichtung zur Befolgung der Kontrole-Vorschriften.

§. 15. Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 8 — 14 ertheilten Kontrole-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zucker-Fabrikation betreibt oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

§. 16. Die Erhebung der Steuer und die Beaufsichtigung der Rübenzucker-Fabriken geschieht von denjenigen Behörden und Beamten, welchen die Erhebung und Kontrolirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer obliegt, und es kommen, rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, sowie des Verhaltens der Beamten gegen die Steuerpflichtigen und dieser gegen jene, die Vorschriften der §§. 56 u. 57 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 in Anwendung.

Nicht minder sollen die, in den §§. 49 u. 53 bis einschließlich

55. dieser Steuerordnung enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Beamten, wie von den Steuerpflichtigen und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, soweit in diesen Bestimmungen von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Rüben bereiten.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Strafen.

1. Strafe der Steuer=Defraudation.

§. 17. Einer Defraudation macht sich schuldig, wer

1. in dem nach §. 13 zu überreichenden Verzeichnisse seiner Rübenvorräthe, diese absichtlich zu gering angiebt, oder — Falls nach §. 3 die Entrichtung der Steuer in fester Summe zugestanden worden ist — die Menge der nach dem Fixationsvertrage zur Verarbeitung bestimmten Rüben absichtlich zu gering angiebt oder ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde vermehrt; ferner, wer

2. da, wo die Rüben im frischen Zustande verarbeitet werden, dergleichen Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Zerkleinerungsapparate aufnimmt, oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft; endlich wer

3. da, wo die Rüben im getrockneten Zustande verarbeitet werden, getrocknete Rüben, bevor deren Gewicht amtlich ermittelt worden ist, in die Extraktionsgefäße bringt oder sonst einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation unterwirft, oder getrocknete Rüben ohne vorgängige Anmeldung bei der Steuerbehörde in eine Rübenzucker=Fabrik einführt.

Kann in den Fällen unter 2. und 3. der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Maaßgabe des §. 25 oder 26 Statt.

a. im ersten Falle.

§. 18. Die Strafe der Defraudation besteht in einer dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thaler betragen soll.

Die vorenthaltene Steuer selbst ist unabhängig von der Strafe zu entrichten.

b. Im ersten Rückfalle.

§. 19. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 18 eintretende Geldbuße verdoppelt.

c Bei ferneren Rückfällen.

§. 20. Jeder fernere Rückfall wird mit dem Doppelten der im §. 19 bestimmten Geldbuße, so wie mit dem Verluste des Rechts zum Betriebe der Rübenzuckerfabrikation und zur Hilfsleistung dabei auf die Dauer von einem bis fünf Jahren geahndet.

d. Strafe der Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 21. Die Strafe der Dnfraudation wird um die Hälfte geschärft, wenn in den unter No. 2 u. 3 des §. 17 gedachten Fällen

1. unter amtlichem Verschlusse befindliche Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße eigenmächtig in Betrieb gesetzt, oder

2. nicht angemeldete Zerkleinerungsapparate oder Extraktionsgefäße gebraucht, oder

3. nicht angemeldete Räume zu einer zur Zuckergewinnung dienenden Operation benutzt worden sind.

e. Strafe der Theilnahme.

§. 22. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen des Vergehens nach dessen Verübung wissentlich Theil nehmen, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

2. Berechnung der verkürzten Steuer und der Defraudationsstrafe.

a. Wenn unangemeldete Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 23. Sind unangemeldete Geräthe zur Bereitung von Rübenzucker benutzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung, auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräthe hat verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt oder vollständig erwiesen wird, daß der Betrieb in der angenommenen Ausdehnung nicht Statt gefunden hat.

b. Wenn außer Gebrauch gesetzte Geräthe unbefugter Weise benutzt worden.

§. 24. Sind Geräthe, welche die Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt hatte, eigenmächtig wieder in Betrieb gebracht worden, so werden, unter gleicher Voraussetzung, wie am Schlusse des §. 23, die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Menge Rüben berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Geräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräthe hat verarbeitet werden können.

3. Besondere Strafbestimmungen.

a. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe, und der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

§. 25. Wer Fabrikgeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, anzeigt, oder den Rauminhalt der Kessel und Pfannen, der Vorschrift des §. 8 zuwider, zu gering angiebt, oder die im §. 9. vorgeschrie-

bene Bezeichnung der Geräthe unterläßt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr., welche bei Wiederholuugen auf 20 bis 50 Rthlr. erhöht wird.

b. Bestrafungen sonstiger Uebertretungen.

§. 26. Die Uebertretung solcher, in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden; soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. geahndet werden.

4. Verwandlung der Geld= in Freiheitsstrafe.

§. 27. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche jedoch im ersten Falle die Dauer von einem Jahre, bei dem ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei ferneren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übesteigen, dagegen aber im dritten oder in einem ferneren Rückfalle nicht unter einem halben Jahr betragen soll.

5. Sonstige Strafbestimmungen.

§. 28. In Ansehung der Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen, der Konkurrenz anderer Verbrechen, der Bestechung der Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen Letztere gelten die Bestimmungen der §§. 83, 84 und 86 bis einschließlich 89 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, sowie der Deklaration vom 6. Oktober 1821.

B Strafverfahren.

§. 29. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommeu die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 bis einschließlich 95, so wie die zur Deklaration der §§. 93 u. 94 derselben ergangenen Bestimmungen vom 20. Januar 1820 u. 27. September 1833 zur Anwendung.

§. 30. Die durch diese Verordnung für das Vergehen der Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention. (G. S. 1846 S. 335.)

8. K. O. vom 29. März 1828, die Steuer von inländischem Taback betreffend.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 17. d. M. setze Ich zur Erleichterung des inländischen Tabacksbaues, mit Aufhebung aller im Steuergesetz und in der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, so wie in Meiner Ordre vom 9. Januar 1822 über die Besteuerung des Tabacks und die Erhebungskontrolen enthaltenen Bestimmungen, hierdurch Folgendes fest:

1. Die Steuer vom inländischen Taback soll künftig nach der Größe der alljährlich mit Taback bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen, entrichtet werden.

2. Sie soll von je sechs Quadratruthen Preuß. (einen Dreißigtheil Morgen) mit Taback bepflanzten Bodens

in der ersten	Klasse	6	Silbergroschen,
= = zweiten	=	5	=
= = dritten	=	4	=
= = vierten	=	3	=

jährlich betragen.

3. Nach welchem dieser Sätze die Steuer in jedem Kreise gleichförmig zu entrichten ist, soll auf erstattetes Gutachten des Ober-Präsidenten der Prrvinz, nach dessen näherer Berathung mit den Regierungen und dem Provinzial-Steuerdirektor, durch den Finanzminister, im Einverständniß mit dem Minister des Innern, zeitweise festgesetzt werden.

4. Wo die Quadratruthenzahl der Gesammtfläche, von welcher die Steuer erhoben wird, durch sechs nicht theilbar ist, bleibt das unter 6 Ruthen betragende Maaß bei der Steuer unberücksichtigt.

5. Der Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen ist verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preuß., genau und wahrhaft, schriftlich oder auch mündlich anzugeben, und erhält darüber von derselben eine Bescheinigung.

6. Die Steuerbehörde prüft die Angaben auf dem einfachsten und zuverlässigsten Wege, ohne daß dadurch dem Tabackspflanzer besondere Vermessungskosten verursacht werden dürfen. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, sie bei dieser Prüfung zu unterstützen.

7. Wer eine mit Taback bepflanzte Bodenfläche unrichtig angiebt, oder ganz verschweigt, macht sich einer Steuerdefraudation schuldig, und wird nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60 u. f. bestraft, sobald das verschwiegene Flächenmaaß über den zwanzigsten Theil des ganzen mit Taback bepflanzten Bodens, und 6 Quadratruthen oder mehr beträgt. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nach erhoben.

8. Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Taback bepflanzten Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Taback gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen, durch einen Andern hat anpflanzen und behandlen lassen.

9. Nach geschehener Prüfung der Angaben wird dem Tabackspflanzer die zu entrichtende Steuer berechnet und bekannt gemacht. Die Zahlung muß erfolgen, sobald der Steuerschuldner die Hälfte seines Erndtegewinnes in andere Hände bringt, oder wenn eine Veräußerung

des Tabacks nicht früher stattgefunden hat, zu Ende Juli des nach der Erndte folgenden Jahres.

10. Eine Bonifikation auf die Steuer für den ins Ausland verkauften Taback findet nicht statt. Treten dagegen gänzlicher Mißwachs oder andere Unfälle ein, die außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen und die Erndte ganz oder zum größten Theil verderben, so soll die Steuer nach dem Umfange des Schadens erlassen werden können. Ueber die Bedingungen und das Verfahren bei dieser Remission bleibt Ihnen, dem Finanzminister, überlassen, das Nähere anzuordnen und bekannt zu machen.

11. Die Steuer für die Tabackserndte des Jahres 1827 wird nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Fixationsverträge, so weit sie sich über folgende Erndten erstrecken, bleiben nur in sofern bestehen, als die Steuerpflichtigen deren Aufhebung, welche ihnen freigestellt wird, bis zum Monat Juni 1828 nicht nachsuchen. (G. S. 1828 S. 39.)

K.-O. vom 30. Juli 1842, zur Abänderung der Strafbestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabacksbau.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 13. v. M. will Ich die in der Ordre vom 29. März 1828, die Steuer vom inländischen Tabacke betreffend, unter Nr. 7. ertheilte Vorschrift dahin abändern, daß fortan nur derjenige als Steuer-Defraudant angesehen und nach den Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60 u. f. bestraft werden soll, welcher bei einem auf einer Grundfläche von 6 oder mehr Quadratruthen betriebenen Tabacksbau die vorschriftsmäßige Anzeige ganz unterläßt. Wer dagegen diese Anzeige zwar macht, dabei aber die Grundfläche dergestalt unrichtig angiebt, daß das verschwiegene Flächenmaß, bei einer 120 Quadratruthen erreichenden oder übersteigenden Ausdehnung der mit Taback bepflanzten Grundfläche, mehr als den 20sten Theil der letzteren, oder bei einer geringeren Ausdehnung des mit Taback bepflanzten Bodens, 6 Quadratruthen oder mehr ausmacht, verfällt nur in eine Ordnungsstrafe, welche bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaaße festgesetzt werden kann. Ist der Unterschied zwischen der Angabe und dem Befunde geringer, so wird die gesetzliche Steuer ohne weitere Strafe nacherhoben. — Das Staatsministerium hat diese abändernde Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (G. S. 1842. S. 245.)

9. Gesetz vom 30. Mai 1820, betr. die Mahl- und Schlachtsteuer.

Wir rc. verordnen hiermit, im Verfolg Unseres heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl-

und Schlachtsteuer nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a. Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b. Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden: von 1 Zentner Weizen 16 Groschen, von 1 Zentner Roggen, Gerste, Buchweizen und anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a. Wenigstens ein Viertel Zentner muß auf einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b. Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c. Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Centner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderm Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a. Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b. Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c. Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzminister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a. es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b. zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rind-

vieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel entrichtet.

§. 9. Von einem Centner Fleisch soll 1 Thlr. erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten, mit dem Fleische, den Knochen und dem Fett gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a. Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b. Der Finanzminister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schwereres, oder kleineres und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c. Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von jedem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewichte, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramts auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften

§. 12. Es findet keine Steuer-Vergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütigung.*)

---

*) K.-O. vom 24. Oktober 1832. Bei der mißbräuchlichen Ausdehnung, in welcher nach dem Berichte des Staats-Ministerii vom 29. v. M. die in den §§. 12 und 15 a. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 nachgelassene steuerfreie Einführung des Weizen- und Roggenmehls aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere seither, zur Umgehung der von diesen Mühlen-Fabrikaten zu entrichtenden Kommunalsteuer, benutzt worden ist, und bei den Nachtheilen, welche hieraus sowohl für den Gemeinehaushalt als für die Gewerbetreibenden einzelner Städte erwachsen, will Ich, mit Aufhebung obiger Vorschriften, hierdurch bestimmen: daß fortan die steuerfreie Einführung von Weizen- und Roggenmehl, in Quantitäten über Einen Zentner, aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere, nicht weiter zugelassen, sondern sowohl die landesherrliche Steuer, als der Kommunalzuschlag von solchen Sendungen in derjenigen Stadt entrichtet werden soll, in welche das Mehl zum Verbrauch eingeführt wird. Sie, der Finanzminister, haben demgemäß das weiter Nöthige anzuordnen, zugleich aber auch dahin Vorkehrung zu treffen, daß auf Mühlen, welche innerhalb mahlsteuerpflichtiger Städtebezirke belegen sind, Weizen und Roggen unter Kontrole der Steuerbehörde ohne Entrichtung der Mahlsteuer gemahlen werden kann, wenn die Anmeldung vorhergehet, daß das daraus bereitete Mehl nicht in dem Orte, zu welchem die Mühle gehört, verbleiben, sondern in Quantitäten über Einen Zentner versendet werden soll. (G. S. 1832 S. 226.)

§. 13. a. Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b. Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung unter Zustimmung des Finanzministers zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleische und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.*)

§. 15. a. Werden die im §. 14. benannten Gegrnstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramte angeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt, und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b. Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{16}$ Centner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c. Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren, wird dahin bestimmt:

aa, von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

---

*) K.-O. vom 14. März 1840. Auf Ihren Antrag vom 27. v. M. bestimme Ich zur Beseitigung des Zweifels über die Anwendung der §§. 14 u. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, daß das aus Kartoffeln bereitete Mehl beim Eingange in mahlsteuerpflichtige Städte und deren halbmeiligen Bezirk, derselben Steuer unterliegt, die für das aus Weizen bereitete Mehl gesetzlich zu entrichten ist. Diese Deklaration ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen. (G. S. 1840 S. 101.)

bb, von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc, von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd, die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d. Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenem Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramte folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen u. geahndet.

e. Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a. Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b. Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramtes stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben, und ihre zum Gewerbetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c. Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungs-Behörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel, und überhaupt zur Kontrole der Steuer entweder allgemein, oder mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d. Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a. Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl für Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b. Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819, §§. 60 bis 65, §§. 83 bis 90 auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c. In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 bis 95 und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar d. J. angewendet.

d. In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrole der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben,

namentlich die §§. 49, 54—59 und 72, sowohl von den Steuerbeamten, als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- und Steuer-Aemter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanz-Ministere die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind. (G. S. 1820, S. 143).

10. Gesetz vom 23. Januar 1838, wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

Wir ꝛc. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt, und verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten

Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfalle dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals statt, wenn der Angeklagte

a. das Kontrebandiren oder Defraudiren gewerbsmäßig betreibt, oder

b. eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11 — 14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühern gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalles belegt werden muß.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtigen Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder

b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;

2. wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke

a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,

b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,

c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder

d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3. wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;

4. wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;

5. wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 No. 1 Littr. a wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch

durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6 No. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein=, Durch= oder Ausfuhr verboten ist,

1. bei dem Grenz=Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2. kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden, so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd. Zoll=Defraudation unter erschwerenden Umständen

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1. wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2. wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind, wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Ver=

abredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. 14. a. Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a und b in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen, und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarreststrafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche

an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c. Strafe der Contravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A, Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B, andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zoll-Verwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defrau-

dation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt, und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thlrn. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung, oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g. Strafe der Bestechung

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Falle des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, in sofern damit keine Be-

leidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Fünfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt, eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werthes der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel,

als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Uebertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetz-Uebertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d. Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammentreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen Fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e. Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist.

Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Uebertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f. Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Uebertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört, und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33 zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Uebertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkundeu bescheinigt ist, der Angeschuldigte der That in contumatiam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Uebertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren, und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit rich-

terlicher Qualität versehener Justizbeamter zuzuziehen, oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt, oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

g. Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Stafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen, und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert, und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h. Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

i. Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k. Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte durch ein Resolut in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu setzenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße, durch das kompetente Obergericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l. Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des

§. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetz-Uebertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz, oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetz-Uebertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus, und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilten Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n. Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung des Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem Gesetze festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus den Konfiskaten (letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen, und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat Unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denuncianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses Gesetz für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in Einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zollordnung vom 26. Mai 1818 und in der Verordnung vom 19. November 1824, deren Aufhebung durch das Patent vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in diesem Gesetze etwas anderes verordnet worden ist, hierdurch aufgehoben. (G. S. 1838, S. 78).

Vergleiche das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die demselben entsprechende Zollordnung vom 23. Januar 1838. (G. S. 1838, S. 33.)

Gesetz vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. (G. S. 1834, S. 83).

11. Verordnung vom 16. Juni 1838, betreffend die Freigebung der Fabrikation und des Verkaufs von Spielkarten, mit Vorbehalt einer Stempel-Abgabe.

Wir ꝛc. haben ꝛc. beschlossen, den bisher für Rechnung des Staates betriebenen Handel mit Spielkarten, sowie die Verfertigung derselben, unter Beibehaltung einer Stempel-Abgabe, und mit den

zur Sicherung der letzteren erforderlichen Beschränkungen und Kontrolen, freizugeben.

Wir verordnen demnach für den Umfang der Monarchie Folgendes:

§. 1. Die Einfuhr von Spielkarten aus dem Auslande, einschließlich der Zollvereinsstaaten, bleibt nach wie vor verboten; die aus einem Theile des Inlandes in das Andere durch das Ausland gehenden Kartenversendungen sind jedoch, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrolmaaßregeln, erlaubt. Wegen der Durchfuhr ausländischer Spielkarten kommen die zollgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2. Der Handel mit Spielkarten, welche im Inlande verfertigt werden, wird mit dem 1. Januar 1839 freigegeben und der Kartenverkauf Seitens der Steuerverwaltung an diesem Tage eingestellt. Die Fabrikation und der Verkauf von Spielkarten darf jedoch auch von diesem Tage ab nur durch Fabrikanten und Händler erfolgen, welche dazu die Erlaubniß erhalten haben.

§. 3. Die bereits bestehenden Kartenfabriken dürfen ohne besondere Erlaubniß in den bisher dazu benutzten Räumen fortbetrieben, neue Fabriken dagegen nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums angelegt, und erst mit dem 1. Januar 1844 in Betrieb gesetzt werden.

§. 4. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, der mehr als Zehntausend Einwohner hat, und woselbst sich ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, so wie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole Seitens der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtung erhalten soll;

2) eine auf 3000 bis 5000 Thlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Kaution angeboten wird.

Mit dem Gesuche ist jedesmal ein Plan der einzurichtenden Fabrikräume, einschließlich der Lokale zur Aufbewahrung der Materialien und Karten, einzureichen. Die Fabrikanlage selbst muß aber spätestens binnen drei Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 5. Auch die Inhaber der bereits bestehenden Fabriken müssen vor dem 1. Oktober 1838 dem Hauptamte, in dessen Bezirke die Fabriken sich befinden, eine Zeichnung und Beschreibung der Räume, welche zur Verfertigung und Aufbewahrung der Spielkarten, sowie der Materialien bestimmt sind, einreichen, und die zur Aufbewahrung der Spielkarten erforderlichen Räume nach Vorschrift der Steuerbehörde einrichten. Zu einer Kautionsbestellung von 3000 bis 5000 Thlr. sind aber nur die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber dieser Fabriken, bei Verlust des Fabrikationsrechts verpflichtet.

§. 6. Eine Veränderung, Verlegung und Erweiterung der be-

klarirten Fabrik-Einrichtung darf, sowohl bei den bereits bestehenden, als auch bei den neu anzulegenden Fabriken, nur nach vorgängiger Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums vorgenommen werden. Bei Besitzveränderungen muß der Besitznachfolger dem betreffenden Hauptamte spätestens binnen 4 Wochen von dem stattgefundenen Eigenthumswechsel Anzeige machen.

§. 7. In den konzessionirten Fabriken darf auch für den auswärtigen Verkehr gearbeitet werden.

Form, Güter und Fabrikpreis der Spielkarten hängen von dem Gutbefinden jedes Fabrikanten ab. Die Bilder unterliegen jedoch der Censur, und die Mussirung der Rückseite muß bei französischen Karten zu 32 Blättern von denen zu 52 Blättern leicht erkennbar verschieden sein; auch sind die Fabrikanten gehalten, von jeder Sorte Spielkarten, welche sie zu verfertigen beabsichtigen, ein Musterspiel bei dem Hauptamte niederzulegen, und einem Blatte jedes Spieles ein Fabrikzeichen zu geben. Dieses Zeichen muß den Namen und Wohnort des Fabrikanten enthalten, und unterliegt der Genehmigung Unseres Finanz-Ministeriums. Letzteres wird auch für jede Spielkartensorte das Blatt bestimmen, welches mit dem Fabrikzeichen zu versehen ist.

§. 8. Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Kontrole, und unterliegen den steuerlichen Revisionen. Auch Haussuchungen sind unter den, in den §§. 54 u. 55 der Ordnung zum Steuergesetze vom 8. Februar 1819 angegebenen Bedingungen und Maaßgaben, gestattet.

§. 9. Jeder Fabrikinhaber ist gehalten, nach einem von dem Finanz-Ministerio vorzuschreibenden Formulare vor dem Anfange jedes Monats, und das erste Mal vor dem Anfange desjenigen Monats, in welchem die Fabrikation für den freien Handel in Folge dieser Verordnung beginnt, eine verbindliche Deklaration über den im Laufe des nächsten Monats stattfindenden Fabrikationsbetrieb abzugeben.

§. 10. Die gefertigten Spielkarten müssen von dem §. 9 gedachten Zeitpunkte ab, nach näherer Vorschrift der Steuerbehörde wöchentlich oder monatlich dem kontrolirenden Steuerbeamten in der Fabrik, in vorschriftsmäßigen Umschlägen eingeschlagen, zur Revision vorgelegt werden. (§. 16).

§. 11. Dem Hauptamte ist zu gleicher Zeit anzumelden, welche Anzahl von Kartenspielen jeder Gattung:

a, zum inländischen Absatze,

b, zum Absatze ins Ausland bestimmt sei, und

c, über welche Anzahl die weitere Bestimmung zur Zeit noch vorbehalten werde.

Die Versendung von Spielkarten zum Absatze in den Zollvereinsstaaten ist jedoch nur gestattet, soweit fremde Karten in den einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande überhaupt eingeführt werden dürfen.

§. 12. Die zum inländischen Absatze bestimmten Kartenspiele gelangen, Behufs der Stempelung an das Hauptamt. Die Stempelung geschieht auf dem oben zu legenden Coeur-Aß, und beginnt mit dem 1. Oktober 1838. Versendungen zum inländischen Absatze dürfen aber erst im Laufe des Monats Dezember 1838 erfolgen, und bleiben die gestempelten Karten bis dahin unter Mitverschluß des Hauptamts.

§. 13. Die zur Versendung ins Ausland bestimmten Karten werden unter Aufsicht des Hauptamts verpackt, und in dem gewöhnlichen Begleitschein-Verfahren abgefertigt. Sollen inländische Karten aus einem Theile des Inlandes in den andern durch das Ausland versendet werden, so ist das bei dergleichen Waarenversendungen überhaupt vergeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 14. Diejenigen Kartenspiele, über welche sich der Fabrikant die weitere Bestimmung vorbehält, bleiben unverpackt unter Mitververschluß des Hauptamts, und ist der Fabrikant verpflichtet, die dazu nöthigen Anstalten zu treffen. Ihm steht jederzeit frei, außer an Sonn- und Festtagen, darüber den §§. 12 und 13 gemäß zu verfügen; doch ist davon mindestens Tages vorher, während der Dienststunden, dem Amte Anmeldung zu machen.

§. 15. Ueber die verfertigten Karten, deren Stempelung, Aufbewahrung und Versendung ist der Fabrikant gehalten, nach Vorschrift der Steuerbehörde, Buch zu führen, und solches zur Einsicht der Steuerbeamten in der Fabrik offen zu legen.

§. 16. Jedes Kartenspiel ist mit einem Umschlage zu versehen. Die Form dieser Umschläge bleibt zwar der Wahl des Fabrikanten überlassen, dieselben müssen jedoch die Kartengattung und den Namen und Wohnort des Fabrikanteu angeben, und eine Oeffnung Behufs der Stempelung enthalten.

§. 17. Die bei der Fabrikation vorkommenden überzähligen und Ausschußblätter müssen gesammelt und unter Verschluß gebracht, und die Ausschußblätter in der von der Steuerbehörde zu bestimmenden Zeit, unter Aufsicht der kontrolirenden Beamten, unbrauchbar gemacht werden.

§. 18. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, so wie das Zeichen des Hauptamts, bei welchem die Stempelung verrichtet ist.

§. 19. Für die jetzt gangbaren Spielkartensorten soll die Stempelsteuer betragen:

a. Acht Silbergroschen für das Spiel Tarockkarten und Französische Karten zu 52 Blättern;

b. Drei Silbergroschen für Französische Karten zu 32 Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten.

§. 20. Für die Abführung der Steuer können den Fabrikinhabern angemessene, auf den wahrscheinlichen Absatz berechnete Fristen, gegen hinlängliche Sicherheitsstellung, bewilligt werden. Steuererlaß

oder Ersatz kann nur von Unserem Finanzministerium und bloß in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpakkung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß spätestens binnen 24 Stunden, unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, dem betreffenden Hauptamte angezeigt wird.

§. 21. Den Fabrikanten ist der Einzelnverkauf von Spielkarten untersagt. Der Absatz aus der Fabrik darf nur an Personen, welche zum Detailhandel mit Spielkarten berechtigt sind (§. 22.) und nicht unter einem Dutzend Spiele von jeder Gattung geschehen.

§. 22. Der Detailhandel mit Spielkarten darf nur von Personen betrieben werden, welche dazu von dem Haupamte, zu dessen Bezirke ihr Wohnort gehört, die Genehmigung erhalten haben, und diese darf nur Handeltreibenden ertheilt werden, welche

a. Gewerbesteuer von stehendem Handel entrichten, und

b. an einem Orte wohnen, in dem sich ein Zoll- oder Steueramt befindet.

Handeltreibenden, welche an andern Orten wohnen, darf der Detailhandel mit Spielkarten nur mit Genehmigung Unseres Finanzministers gestattet werden. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, dürfen zwar den Bedarf für ihre Gäste ankaufen, der Verkauf von Spielkarten ist ihnen aber niemals zu gestatten, wenn sie auch zugleich als Handeltreibende Gewerbesteuer entrichten.

§. 23. Alle Spielkartenhändler stehen unter steuerlicher Kontrole, und es findet auf sie die Vorschrift §§. 54, 55 der Ordnung zum Steuergesetze vom 8. Februar 1819 wegen der Haussuchungen gleichfalls Anwendung. Insbesondere sind sie verpflichtet:

a. Die Räume, in denen die Aufbewahrung der Karten und deren Verkauf stattfinden soll, dem Hauptamte anzuzeigen;

b. nach Vorschrift der Steuerbehörde über den jedesmaligen Empfang von Karten, nach den einzelnen Fabriken und Sorten, so wie über den täglichen Absatz ein Kontobuch zu führen, und dieses Buch zum Gebrauche bei den Revisionen offen zu legen.

Außerhalb der angezeigten Räume ist die Aufbewahrung und der Verkauf von Spielkarten untersagt.

§. 24. Der Verkaufspreis von Spielkarten unterliegt keiner amtlichen Kontrole.

§. 25. Wer ohne vorherige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt, oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei dem betreffendem Hauptamte mit der Fabrikation beginnt (§. 8) verfällt, neben Konfiskation der Geräthe, Materialien, und bereits verfertigten, oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten, in eine Geldstrafe von 500 Rthlrn. Für jedes Spiel,

das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. verschärft.

§. 26. Wird die Fabrikation von Karten in andern, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe, nebst Konfiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 27. Sind bei den §. 10 vorgeschriebeneu Revisionen die in einer Fabrik gefertigten Karten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten wider die Vorschrift des §. 13 ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet worden, so zieht dieses Verfahren die Konfiskation der nicht angegebenen oder versendeten Spielkarten und die §. 25 verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 28. Die unbefugte Entfernung von Spielkarten aus dem §. 14 angeordneten Steuerverschlusse ist mit derselben Strafe zu belegen.

§. 29. Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 25—28 incl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines anderen in den §§. 25—28 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechts die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 30. Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere unbrauchbar gemacht worden sind (§. 17), ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit 10 bis 50 Rthlr. Strafe zu belegen. Unrichtigkeiten in den nach §. 9 zu machenden Deklarationen ziehen gleichfalls eine Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. nach sich.

§. 31. Der unbefugte Handel mit neuen, und jedes öffentliche Feilbieten von bereits gebrauchten Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von 10 bis 50 Rthlr. belegt. Finden sich bei einem Händler, gleichviel ob derselbe die Genehmigung zum Kartenverkaufe erhalten hat oder nicht, ungestempelte Karten, so verfällt derselbe in eine Geldstrafe von 200 Rthlr. und wird außerdem der etwa erhaltenen Befugniß zum Handel mit Spielkarten verlustig; werden mehr als zwanzig ungestempelte Kartenspiele vorgefunden, so wird die Geldstrafe um 10 Rthlr. für jedes mehr vorhandene Spiel verschärft.

§. 32. Karten, welche nicht mit dem nach den bisher gültigen Gesetzen, oder mit dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, werden überhaupt, wo sie sich vorfinden, konfiszirt. Wer dergleichen Karten vom Auslande einbringt, ausländische oder inländische ungestempelte Karten vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Rthlr. Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, verfallen in dieselbe Strafe, wenn in ihren Häusern oder Lokalen mit

ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 33. Bei Vergehungen gegen diese Verordnung, worauf keine besondere Strafe angeordnet ist, tritt eine willkührliche Strafe von 1 bis 10 Rthlr. ein.

§. 34. Den Geldstrafen ist auf den Fall, daß der Verpflichtete dieselbe zu entrichten unvermögend sein sollte, in allen vorgedachten Fällen (§§. 25 — 33) eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, Festungsarrest, oder Strafarbeit zu substituiren.

§. 35. Sämmtliche nach dieser Verordnung eingehende Geldstrafen erhalten die Denunzianten nach Abzug des dritten Theils für den Steuerbeamten-Wittwen-Unterstützungs-Fonds. Wegen der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen, der Bestechung von Steuerbeamten, der Widersetzlichkeit gegen dieselben und des Strafverfahrens kommen die §§. 19 ff. des Gesetzes vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen zur Anwendung. (G. S. 1838 S. 370).

12. K. O. vom 21. Juni 1838, betr. die Bereitung und Feilstellung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken.

Auf den mehrseitig wiederholten Wunsch der Landwirthe, im Interesse der Landwirthschaft den Verbrauch des Salzes für das Vieh durch Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises möglichst zu erleichtern, genehmige Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 26. April d. J., daß zu diesem Behufe versuchsweise ein besonderes Salz unter der Benennung Viehsalz, bereitet, und in einer bestimmten Quantität zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Preise den Landwirthen und andern Viehbesitzern jährlich verkauft werde. Ich genehmige ferner, daß, wie schon seither mit Meinem Zulaß geschehen ist, solchen Fabrikanstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in nahmhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen einer von dem Finanzminister zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, auch in der Folge die erforderliche Quantität, unter Kontrole der Verwendung, zu ermäßigten Preisen überlassen werde. In gleicher Art bewendet es für jetzt, wegen des Salzverbrauchs der Heerings-Salzereien und der Anstalten zur Bereitung des gesalzenen Fleisches für den seewärts zu treibenden Ausfuhrhandel, bei den Erleichterungen, welche solchen gewerblichen Unternehmungen durch Ermäßigung des Salzpreises bisher zugestanden sind, so wie bei dem Verfahren, welches der Finanzminister hiebei in Anwendung gebracht hat. Was die Anordnungen betrifft, die in Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen bei dem Debit des Viehsalzes und der Ueberlassung des den Fabrikanstalten benöthigten Salzes zu beobachten sind, so finde Ich das Mir vorgelegte, hierbei zu-

rückfolgende Regulativ angemessen, und ermächtige Sie, den Finanzminister, demselben gemäß zu verfahren. Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes bestimme Ich, nach den Anträgen des Staatsministeriums:

1. Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und falls derselbe unter 50 Thlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Thlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.

2. Außerdem gehen die Kontravenienten (No. 1) der Begünstigung Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten für immer verlustig, welches auch dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.

3. Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Thlr. verwirkt und auf die Begünstigung ferhin keinen Anspruch zu machen. (G. 1838, S. 359).

13. K. O. vom 29. Februar 1840 den Tarif zu Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen betreffend.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 14. d. Mts. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan, statt des Chausseegeld-Tarifs vom 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen, zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chaussirten Wege, für welche, in Folge meiner Ordre vom 31. August 1832, die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7. bis 23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen. (G. S. 1840, S. 94).

Zusätzliche Vorschriften zum Tarif.

I. In Betreff der Erhebung.

1. Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, so wie die Bestimmung des als Hebestrecke eines jeden zu betrachtenden Theiles der Chaussee, und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebesatzes liegt dem Finanz-Ministerium ob.

Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebesatzes für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen oder der angeordneten Befreiungen, die erforderlichen Maaßregeln vorzuschreiben.

2. Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillione, welche Preußische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3. Das Chausseegeld ist bei Berührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. Zu der für den Betrag maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.

Ist die Chaussee vor Berührung der Hebestelle mit stärkerer Bespannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesammtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.

4. Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wegeaufsichts-Beamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen, und, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung, bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeld-Hebestelle abzugeben.

Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle, und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Kontravention (zu 5) ergeben sollte.

5. Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder, wider die Bestimmung zu 2, bei derselben nicht anhält, oder, in dem zu 3 bezeichneten Falle, die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Bespannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber Einen Thaler als Strafe.

6. Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler,

wer, den Bestimmungen zu 4 zuwider, den Chausseezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

7. Jedermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.

8. Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Denjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.

9. Holz darf auf Chausseen nicht geschleppt; Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.

10. Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht blos in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chausseen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, ingleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.

11. Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.

Weder auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den Seitengräben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chaussee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehricht, Unkraut oder anderer Unrath hinauf- oder hineingeworfen werden.

12. Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengräben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen oder in den Seitengräben laufen oder weiden lassen, oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.

13. Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.

14. Der Führer eines Fuhrwerkes darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhwerke, das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben, und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

15. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.

16. Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.

17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat, außer dem Schadenersatze, eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern verwirkt.

18. Wer die Chaussee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als: Meilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, ingleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadensersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

19. Beschädigungen der Chausseebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.

20. In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Hufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens, bewendet es überall bei den Bestimmungen der Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, vom 17. März 1839.

III. Im Allgemeinen.

21. Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5 bis 20 angeordneten Geldstrafen.

22. Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chausseegeldpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23. Unsichere und ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständigen Behörden abzuliefern. (G. S. 1840, S. 97).

14. Gesetz vom 20. März 1837 wegen Bestrafung der Tarif-Ueberschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

Wir 2c. verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrückungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben 2c. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer bei Erhebung von Chaussee-, Wege-, Brücken-, Fähr- und Schleusengeldern und anderen dergleichen Kommunikations-Abgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenenen Tarifs, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbuße bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf Fünf Thaler zu bestimmen ist. Hat der Thäter sich mehrere solche Ueberschreitungen zu Schulden kommen lassen, und ist der Gesammtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau zu ermitteln, so tritt eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern ein, in sofern der

zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben wirklich nachgewiesen wird, Fünfzig Thaler nicht übersteigt.

§. 2. Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe wie der Eigenthümer oder Pächter für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Anderen erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinem eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

§. 3. Gleiche Strafe wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Ueberschreitungen von ihren Einnehmern, desgleichen die Einnehmer, welche solche von ihren Geschäftsgehülfen wissentlich geschehen lassen.

§. 4. Jeder Einnehmer, welcher den Empfang durch Andere verrichten läßt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Ueberschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

§. 5. Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

1. Der Privatberechtigte hat eine Geldbuße von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.

2. Der Pächter ist, außer der im §. 1 bestimmten Strafe, aus der Hebung zu setzen, und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungsbehörde, mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung und auf Kosten des Pächters, dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Kosten anderweit im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

3. Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, sind, außer der im §. 1 verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeschäfte sofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter, welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht gleich bewirkt, soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 6. Wer sich, nach einer wegen Ueberschreitung der Hebungssätze rechtskräftig erfolgten Verurtheilung, desselben Vergehens nochmals schuldig macht, wird dadurch unfähig eine Hebung dieser Art zu pachten; geschieht es dennoch, so hat derselbe in jedem Falle, außerdem aber auch der Verpächter, wenn ihm diese Unfähigkeit bekannt gewesen ist, eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Auch darf derjenige, welcher nach vorstehender Bestimmung (§. 6.) zur Pachtung einer Hebung unfähig ist, von keinem Einnehmer zur Besorgung des Empfanges oder zur Hülfsleistung dabei gebraucht werden; die wissentliche Uebertretung dieses Verbots zieht eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern nach sich.

§. 8. Bei allen in dem gegenwärtigen Gesetze verordneten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle; in dem Falle des §. 4

wird jedoch die Gefängnißstrafe an dem Thäter erst dann vollstreckt, wenn die Geldbuße auch von dem subsidiarisch Verhafteten nicht beizutreiben ist.

§. 9. Alle in allgemeinen oder besonderen Gesetzen verordneten Strafen der in dem gegenwärtigen Gesetze erwähnten Vergehen werden hierdurch aufgehoben, und insonderheit hinsichtlich der linken Rheinseite der Rheinprovinz der Art. 12 des Gesetzes vom 3. Nivose des Jahres 6 (23. Dezember 1797) und die Art. 52, 54 u. 55 des Gesetzes vom 6. Frimaire des Jahres 7 (26. November 1798) außer Kraft gesetzt.

§. 10. Wenn Staats- oder Kommunalbeamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben sich der Ueberschreitung der Hebungssätze schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung. (G. S. 1837 S. 57).

15. Gewerbe-Steuergesetz vom 30. Mai 1820.

Wir ꝛc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit unseres Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer ꝛc. wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf, der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen.

A. Für den Handel

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a. jedes Groß- oder Einzeln-, Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leihe-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des A. L. R. §§. 475

u. 483 — 487 Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A abgedruckt sind. *)

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Comtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b. Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- u. Pferdehändler, Ankäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa. wer, gewerbsweise, Vieh von erkauftem Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln,

bb. wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern, und ähnliche Nutzungen, abgesondert zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahme.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen u. Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3 bis 6) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht umherziehend Aufkäuferei im Einzelnen betreiben. **)

B Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a. Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b. Wer gewerbsweise möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c. Wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

---

*) Die K. O. vom 11 Juni 1826 (G. S. 1826 S. 61) setzt fest, daß der Gewerbesteuer vom Handel (§ 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820) die Apotheker, und (§. 5 das.) die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissionaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen, unterworfen sein sollen; desgleichen nach K. O. vom 3. Mai 1828 (G. S. 1828 S. 64) die Privat-Versicherungsgesellschaften und andere auf einen Gewerbezweck gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten.

**) Frei von der Gewerbesteuer sind nach der K. O. vom 30. Juni 1833 (G. S. 1833 S. 81) die Ausländer, welche auf Wochenmärkten mit solchen Consumtibilien Handel treiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören.

d. Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeschänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen.

e. Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Rogenbrod verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brodtes nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerker.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a. Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehülfen und mit einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b. Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird. *)

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a. Mühlenwerke, welche bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b. nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c. Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polier-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören. **)

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhrgewerbe und für die Pferdeverleiher.

§. 16. a. Landwirthe, die mit ihrem Withschaftsgespann gele-

---

*) Weber und Würker mit nicht mehr als zwei Stühlen, welche ihre eigengefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, sind nach der K. O. vom 3. Mai 1829 (G. S. 1829 S. 46) gewerbesteuerfrei, auch wenn sie Waaren im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen.

**) Vergl. in Betreff des Hammer- und Hüttenbetriebes die K. O. vom 17ten Dezember 1833 (G. S. 1834. S. 5).

gentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b. Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 20. a. Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2) betrieben werden.

b. Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c. Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a. Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbescheine versehen sein*)

b. Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, blos um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheines, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben,

---

*) K. O. vom 12. Februar 1831. Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsministerii vom 25. v. Mts. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbescheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließend in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21 a. des angeführten Gesetzes und §. 5 des Regulativs vom 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. (G. S. 1831, S. 5)

müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.*)

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide ganz oder in Vermischung mit anderen Materialien verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a. Wer die im §. 19 angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet**)

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheines des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen und den einjährigen Betrag vierfach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a. In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819, §§. 91 — 95 und der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 angewendet.

b. Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet. (G. S. 1820, S. 147).

---

*) Die §§. 25—37 enthalten blos Bestimmungen wegen Ausmittelung und Vertheilung der Steuersätze.

**) Vergl. die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

16. Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1824, sanktionirt durch die K. O. vom 21. Mai 1824.

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820, §. 20—24 einschließlich, §§. 37 Litt. b, 38 und 40 enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfniß fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbpolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs nachstehendes Regulativ erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Laden oder Buden feilhalten, ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besonderen Vorschriften, oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von anderen als Ortseinwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum anderen zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen, oder Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt, oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortdauernd) selbst zu verkaufen, oder durch Andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinbringen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten des Verkaufs wegen eine Zeitlang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aufkauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt statthaft ist, wird, wenn dies von dem Gewerbtreibenden selbst, oder seinen Hausgenossen blos im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht,

für gewerbscheinpflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besonderen Erlaubniß der Ortspolizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der letzteren überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden, von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen, und ist sie nicht verpflichtet, diese Gründe dem Bittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesetzten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die Jedermann auf Wochenmärkten feil halten darf (§. 14 No. 1), kann Jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen den Kreispolizeibehörden vorbehalten bleibt), zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbscheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehr mit selbstgewonnenen Waaren, welche (wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2 darauf Anwendung.*)

§. 5. Zum Gewerbebetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkäuf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.**)

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als: Glaser, Schornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbscheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Um-

---

*) Ausgedehnt auf Ausländer, welche in den angrenzenden, von den Regierungen nach jedesortigem Bedürfnisse näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind, durch die K. O. vom 6. Oktober 1929 (G. S. 1830, S. 1.)

**) Durch die K. O. vom 27. März 1828. (G. S. 1828, S. 49) ist bestimmt, daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation, auch durch ihre umherreisenden Gewerbsgehülfen und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß die Aufkäufer einer anderen Legitimation bedürfen, als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbetreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird.

Vergl. auch die K. O. vom 12. Februar 1831 zu §. 21 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

gegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hierher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen, und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten, oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17 u. 18), sind gewerbescheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbscheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbscheins (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820, §. 20 a) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Oertlichkeit, worauf sich sein Gewerbebetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher bezieht, mit Benennung der zu führenden Waaren, oder der Dienstleistungen und Schaustellungen enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bedingung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kathegorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14) umfaßt werde, und wenn hierbei zuweilen Verbindungen von Waaren zu einem Verkehr vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind: so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die diesfallsigen Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen ein- für allemal genehmigen, und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbschein wird von jedem Gewerbtreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht, und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind einen Gewerbschein erhalten zu können (§. 12), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zuläßigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise, und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbschein nur für das Kalenderjahr auf welches er ertheilt worden gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbscheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden. *)

---

*) Die §§. 11—19. enthalten Vorschriften für die Verwaltungsbehörden.

Verhaltungsregeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verliehen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen, oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbeschein berechtigt immer nur, wofern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk, oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden; so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter den Gewerbeschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzollbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbeschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt. *)

§. 22. Auf den Grund des Gewerbescheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in der nach der Beilage **B** des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang; in denen die zur zweiten Abtheilung gehören vier Tage lang; in denen die zur dritten Abtheilung gehören zwei Tage lang; und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern, einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt, und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14 Nr. 1 genannten

---

*) K. O. vom 11. Juni 1826. Hiernächst genehmige ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regulativs über den Gewerbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 §§. 21 — 24 dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenzollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22 — 24) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Gehülfen und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein ertheilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen, oder Waaren zu erstehen, die sie selbst, zum Behuf des Wiederverkaufs, nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§ 23), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbescheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbescheinen unterscheide. (G. S. 1826 S. 61.)

Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbescheins muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden (Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 23). Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln hausiren (§. 14 Nr. 1), bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 24.)

§. 25. Niemals darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgefordert zu sein, oder in Gasthöfe ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zwecke eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellungen zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen. *)

---

*) K. O. vom 31. Dezember 1836. Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 4. d. M. will Ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 (Beilage **B Litt. L**) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erlaß vom 2 Mai 1821 zur Ermäßigung des Steuersatzes von 12 Rthlrn. für den Gewerbetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maaßgabe des zurückgehenden, von Mir genehmigten Regulativs vom 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26. 27. 28 des Regulativs vom 28 April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen ꝛc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachem Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regulativ vom 4. d M festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26, die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25 muthwillig verletzt, hat unfehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regulativs, für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silbergroschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt die verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achttägige Gefängniß- und fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A. L. R. und die A. G. O. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§. 29 u. 30) von den resp. Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des

---

Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Meldung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abmessung der Strafe ein Steuersatz von 2 Rthlrn. anzunehmen. Wenn nach §. 31 des Regulativs vom 28 April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achttägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandniß der Umstände, ein milderes Verhältniß angenommen werden.

Regulativ dazu vom 4. Dezember 1836 §. 8: Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26 27 u. 28 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Straf-Resolute. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Strafresolute angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelten Umstände eine Festsetzung des Steuersatzes nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuersatzes von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in dessen Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuersatzes vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Rekurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht statt. (G. S. 1837 S. 13. u. 16.)

Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solches nach den Gesetzen statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A. L. R. und die A. G. O. nicht eingeführt sind, geht die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden, allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26, 27, 28 bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26, 27 und 28 erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum dritten Male vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbescheine, der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbescheines zu versagen.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angebende Beamte ein Drittheil. (G. S. 1824, S. 125).

17. K. O vom 8. Dezember 1843, betreffend den Verkehr der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen.

Um den Uebelständen entgegen zu wirken, welche hinsichtlich des Verkehrs der Behufs des Suchens von Waarenbestellungen und des Waarenaufkaufs umherreisenden Personen wahrgenommen worden sind, bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

1. Waarenbestellungen dürfen, auch auf Grund der gegen Steuerentrichtung oder steuerfrei dazu ertheilten Gewerbescheine fortan nur bei Gewerbtreibenden gesucht werden, und zwar bei Handeltreibenden ohne Beschränkung, bei andern Gewerbtreibenden, sie mögen Gegenstände ihres Gewerbes verkaufen oder nicht, nur auf solche Sachen, welche zu dem von ihnen ausgeübten Gewerbe als Fabrikmaterialien, Werkzeuge, oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit in Beziehung stehen. Bestellungen auf Wein können auch ferner bei anderen Personen, als Gewerbetreibenden gesucht werden.

2. Wer durch Umherreisen Behufs des Aufkaufs von Gegenständen zum Wiederverkauf, oder Behufs des Suchens von Waarenbestellungen einen gewerbescheinpflichtigen Verkehr betreibt, darf, auch wenn er dazu mit einem Gewerbeschein versehen ist, nur Proben oder Muster, nicht aber Waaren irgend einer Art mit sich führen.

3. Wer einer der zu 1 u. 2 ertheilten Bestimmungen zuwiderhandelt, hat eine Geldstrafe von Acht und Vierzig Thalern, und die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er seines Gewerbes

wegen bei sich führt. In Ansehung der nachzuzahlenden Steuer bewendet es bei den bestehenden Bestimmungen. Auch kommen hinsichtlich der Umwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe, und überhaupt hinsichtlich des Verfahrens wider die Kontravenienten, die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 und das Hausirregulativ vom 28. April 1824 ertheilten Vorschriften zur Anwendung. (G. S. 1844, S. 15).

18. Gesetz vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassenfizirten Einkommensteuer.

Wir 2c. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer

§. 12. a. Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben;

b. jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich;

c. jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desdesfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden;

d. die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrages, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindli-

cher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses. (G. S. 1851, S. 193).

VIII.

1. K. O. vom 7. Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes, will Ich für alle Theile der Monarchie hierdurch Folgendes bestimmen:

1. Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genusse auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

2. Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Ortspolizei-Behörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde sowie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunal-Behörde, von dem Kreislandrathe stempel- und sportelfrei ertheilt, und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

6. Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebs-Lokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. u. 4. keinen Vorzug vor Anderen, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokal beginnen wollen.

8. Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem anderen, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Vermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thaler, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.*) (G. S. 1835, S. 18).

---

*) Die übrigen Bestimmungen enthalten Vorschriften für die Verwaltungsbehörden.

Zu No. 8 vergl. die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 55.

K. O. vom 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb.

Zu mehrerer Sicherung der Erfolge, welche bei Erlaß der Ordre vom 7. Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes beabsichtigt worden sind, bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsministeriums vom 11. d. Mts. für sämmtliche Provinzen der Monarchie, was folgt:

1. Der Kleinhandel mit Getränken soll nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Städten den Bestimmungen der Ordre vom 7. Februar 1835 unterworfen sein.

2. In allen zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften sollen die Vorschriften jener Ordre wegen des Schankwirthschafts-Betriebes auch auf den Betrieb der Gastwirthschaft Anwendung finden.

3. In den unter 2. bezeichneten Ortschaften hat fortan nicht die Ortspolizei-Behörde, sondern der Kreislandrath die Erlaubnißscheine zum Betriebe derjenigen Gewerbe zu ertheilen, welche den durch die Ordre vom 7. Februar 1835 und durch die gegenwärtige Ordre vorgeschriebenen Beschränkungen unterliegen. (G. S. 1844, S. 214).

2. Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.

Wir 2c. haben die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie was folgt:

Titel II.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 14. Für den Gewerbetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maaßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1 bis 4 und des §. 60 eine Aenderung begründen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizei-Obrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbetrieb im Allgemeinen, oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen,

sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung.

§. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

1. zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren, oder Belästigungen herbeiführen können,

2. zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder

a) durch ungeschickten Betrieb, oder

b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

1. Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1), sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegelfabriken, Porzellan-, Fayance- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- u. Rußhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Cichorien-, Stärke-, Wachstuch- u. Darmsaiten-Fabriken, Leim-, Thran-, Seifen- u. Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen- u. Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- u. Düngpulver-Fabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfentwickler (§. 37), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art (§. 38), so wie Branntweinbrennereien und Bierbrauereien (§. 39).

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln u. Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27 bis 36 auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28 überall der Regierung zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen ꝛc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27 — 36 die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Komsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242 Tit. 15 Th. II. A. L. R. und Ordre vom 23. Oktbr. 1826 G. S. S. 108), hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Rthlrn. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besonderen Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a. Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusuchen ist und erst dann ertheilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat;

b. Die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27 — 36 die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätten Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes

an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41. Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

2. Gewerbetreibende, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 42. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Ober-Baudeputation.

§. 45. Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fähren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnen-Baumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten, oder gegen Entgelt abbrennen, Kastrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Verfertiger chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44 u. 45 bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wieweit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§. 47. Schauspielunternehmer bedürfen einer besonderen Erlaubniß des Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverläßigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten versagt werden.

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von

Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen, Kammerjägern, Lohnlakaien und andern Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichem denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 50. Unternehmer von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten ist die nach §. 40 zu a erforderliche Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Nivellirer, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispacheurs und Gesindevermiether dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braakern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51 u. 52 bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

3. Besondere Bestimmungen.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Ober-Präsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, so wie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Februar 1835 (G. S. S. 18) und unterm 21. Juni 1844

(G. S. S. 214) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter Statt findet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirksschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädignng zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In so weit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51 — 55 bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner Statt finden.

Tit. III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbefugnisse.

§. 59. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichem verkaufte Waaren versenden, und, soweit es nach Tit. IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei-Obrigkeit.

§. 60. In Ansehung der Befugniß der Gewerbtreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch

Gehülfen Waarenbestellungen zu suchen, oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig sein, daß der Gewerbtreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbtreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61 qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 63. Inwiefern für die in den §§. 51 bis 54 bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht.

Bei den im §. 55 bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Real-Gewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Real-Gewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27, 37 u. 38 bezeichneten Arten, ingleichen zur Anlegung von Apotheken und von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten, sowie zu Schauspiel-Unternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des

gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §§. 66 u. 67 bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maaßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann für den erweislichen wirklichen Schaden Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69 findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der ferneren Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §§. 42 bis 52 u. §. 55 erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

Titel VII.

Gewerbegehülfen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

Verhältniß der Lehrlinge.

§. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderu Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht.

Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei=Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges,

zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 134 bis 160 finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichen auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherrn sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

Titel X.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

§. 171. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann Statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauch seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist.

Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer

Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177, 178 u. 180 eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thlrn., oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt, oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt.

Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntnisse oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176 bis 178 hinsichtlich der selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61).

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177 tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt.

Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihre Anforderung nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden sebst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Thlrn. oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreiten, haben Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Uebetretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einziehen, oder statt dessen und

mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen.

Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung Statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, soweit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung derer es bei bestehenden Vorschriften verbleibt.

In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

Schlußbestimmung.

§. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist. *) (G. S. 1845 S. 41.)

3. Verordnung vom 9. Februar 1849, betr. die Einrichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Handwerksmäßiger Gewerbebetrieb.

§. 23. Den nachstehend benannten Handwerkern ist fortan der Beginn des selbstständigen Gewerbetriebes nur dann gestattet, wenn sie entweder in eine Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen sind, oder diese Befähigung vor einer Prüfungskommission ihres Handwerks besonders nachgewiesen haben. Diese Handwerker sind:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter, Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Ein-

---

*) Der §. 48 ist durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 aufgehoben, die übrigen weggelassenen §§. enthalten Bestimmungen über Aufhebung bestehender Beschränkungen des Gewerbebetriebes, Befähigung zum Gewerbebetriebe, Marktverkehr, Innungen u. s. w., und gehören nicht hierher. Ebenso verhält es sich mit den nicht abgedruckten §§. der folgenden Verordnung vom 9. Februar 1849.

schluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler und Reifschläger, Bürstenbinder, Perückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher u. Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- u. Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klempner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- u. Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder.

§. 24. Maurer, Steinhauer, Schiefer- u. Ziegeldecker, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- u. Brunnenbaumeister, und Schornsteinfeger haben sich über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Handwerks durch das im §. 45. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 vorgeschriebene Zeugniß der Regierung auszuweisen. Im Uebrigen sind für ihre gewerblichen Verhältnisse die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung maßgebend.

§. 25. Baumeister sind nicht befugt, bei der Leitung von Bau-Unternehmungen, die Arbeiten derjenigen Handwerke, für welche sie das Befähigungszeugniß der Regierung nicht besitzen, oder den im §. 23. vorgeschriebenen Nachweis der Befähigung nicht geführt haben, ohne Zuziehnng geprüfter Meister ausführen zu lassen.

§. 26. Soweit in einzelnen Orten oder Bezirken für die im §. 23 genannten Handwerke andere Benennungen üblich sind, oder bestimmte Arbeiten dieser Gewerbe die ausschließliche Beschäftigung besonderer Klassen von Handwerkern bilden, kann die Regierung, nach Anhörung des Gewerberathes, den Nachweis der Befähigung für dieselben besonders anordnen.

Das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, diesen Nachweis nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, und nach Vernehmung des Gewerberathes, auch für andere als die im §. 23 genannten Gewerbe vorzuschreiben, oder für einzelne dieser Gewerbe zu erlassen.

§. 29. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke durch dieselbe Person kann, wenn dadurch erhebliche Nachtheile entstehen, nach Anhörung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes, durch Ortsstatuten (§. 168 der Gewerbe-Ordnung), den örtlichen Verhältnissen entsprechend, beschränkt werden.

§. 31. Den Fabrikinhabern ist die Beschäftigung von Handwerksgesellen nur soweit sie derselben zur unmittelbaren Erzeugung und Fertigmachung ihrer Fabrikate, sowie zur Anfertigung und Instandhaltung ihrer Werkzeuge und Geräthe bedürfen, gestattet.

§. 32. Fabrikinhaber, welche ein den Bestimmungen der §§. 23 und 26 dieser Verordnung unterliegendes Gewerbe betrieben, ohne die Befähigung zum handwerksmäßigen Betriebe nachgewiesen zu haben

(§. 30) dürfen außer ihrer Fabrikstätten keine Gesellen oder Gehülfen beschäftigen.

§. 33. Inhaber von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren dürfen sich mit deren Anfertigung nicht befassen, wenn sie nicht die zum Betriebe des betreffenden Handwerks erforderliche Meisterprüfung bestanden haben.

Ausgenommen hiervon sind diejenigen, welche in Betreff der gewerbsmäßigen Anfertigung solcher Waaren, vor Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung die vorschriftsmäßige Anzeige bei der Kommunalbehörde gemacht haben.

§. 34. Wo das Halten von Magazinen zum Detailverkauf von Handwerkerwaaren erhebliche Nachtheile für die gewerblichen Verhältnisse des Ortes zur Folge hat, kann durch Ortsstatuten für gewisse Gattungen von Handwerkerwaaren festgesetzt werden, daß die Anlegung solcher Magazine denjenigen, welche nicht zum selbstständigen Betriebe der betreffenden Handwerke befugt sind, nur mit Genehmiguung der Kommunalbehörde gestattet sei, welche dann nur nach vorgängiger Vernehmung der betheiligten Innungen und des Gewerberathes zu ertheilen ist.

Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter.

§. 47. Handwerksmeister (§§. 23, 24, 26) dürfen sich zu den technischen Arbeiten ihres Gewerbes nur der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge ihres Handwerks bedienen, soweit nicht von dem Gewerberathe eine Ausnahme gestattet wird.

Die Beschäftigung weiblicher Personen unterliegt keiner Beschränkung.

§. 50. Fabrikinhaber, sowie alle Diejenigen, welche mit Ganz- oder Halb-Fabrikaten Handel treiben, sind verpflichtet die Arbeiter, welche mit der Anfertigung der Fabrikate für sie beschäftigt sind, in baarem Gelde zu befriedigen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren.

Dagegen können den Arbeitern Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den von ihnen anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabreicht werden.

§. 51. Die Bestimmungen des §. 50 finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der dort bezeichneten Personen, sowie auf Gewerbetreibenden, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar betheiligt ist.

§. 52. Unter Arbeitern (§. 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche außerhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen, die zu deren Gewerbebetriebe nöthigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waaren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

§. 55. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kredidirt worden sind, können von Fabrikinhabern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt, noch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden, oder mittelbar erworben sind.

Dagegen fallen dergleichen Forderungen der Kranken-, Sterbe-, Spar- oder ähnlichen Hülfskasse zu, welche in der Wohnortsgemeinde des betheiligten Arbeiters für diejenige Klasse von Arbeitern besteht, zu welcher er gehört. Sind mehrere solcher Kassen vorhanden, so fällt die Forderung allen zu gleichen Theilen zu, in Ermangelung derartiger Anstalten aber der Orts-Armenkasse.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 69. Oeffentliche Versteigerungen neuer Handwerkerwaaren dürfen, soweit sie nicht im Wege der Exekution, oder im Auftrage eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde erfolgen, nur mit besonderer Genehmigung der Kommunalbehörde des Versteigerungs-Ortes stattfinden.

Strafbestimmungen.

§. 74. Wer den Verbotsbestimmungen der §§. 23, 25, 31, 32, 33, 47, 69 zuwiderhandelt, oder zu ihrer Umgehung durch Leihung seines Namens mitwirkt, ist mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten zu bestrafen. Im Wiederholungsfalle kann außerdem auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes erkannt werden.

Dieselbe Strafbestimmung gilt für die Uebertretung der nach §. 26 von der Regierung oder von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, oder nach §§. 29, 34 durch Ortsstatuten getroffenen Festsetzungen.

§. 75. Uebertretungen der §§. 50 bis 52 werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern, und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Die Geldbußen fließen derjenigen Kasse zu, welcher die in §. 55 erwähnten Forderungen nach den dort ertheilten Vorschriften zufallen.

Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Arbeiter ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 76. Die Verhältnisse der zur Beschaffung militairischer Bedürfnisse bestimmten Werkstätten und Fabriken der Militair-Verwaltung, der Arbeiten in öffentlichen Anstalten, und der öffentlichen Bauten, mit Einschluß der Festungsbauhöfe, bleiben der besonderen Regelung vorbehalten; die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, finden auf dieselben keine Anwendung.

§. 77. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen werden hierdurch außer Kraft gesetzt. (G. S. 1849 S. 93.)

4. K. O. vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend.

Um den Gefahren, welche von dem in neuerer Zeit immer allgemeiner werdenden Gebrauche der Dampfmaschinen zu besorgen sind, möglichst vorzubeugen; verordne Ich nach den Vorschlägen des Staats-Ministeriums hierdurch Folgendes:

1. Die Aufstellung von Dampfmaschinen zum Gebrauche darf nach Bekanntmachung gegenwärtiger Bestimmungen nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß geschehen.

2. Diese Erlaubniß ist zeitig vor der beabsichtigten Aufstellung unter genauer, mit den erforderlichen Zeichnungen begleiteter Beschreibung des Orts der Anlage, der Art, des Umfanges und Zweckes der Maschine, des Materials und der Stärke des Kessels 2c., und zwar in den Städten bei der betreffenden Orts-Polizeibehörde, auf dem platten Lande aber bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen.

3. Im Falle der polizeilichen Zulässigkeit hat diese Behörde vor Ertheilung ihrer Genehmigung das Vorhaben, um etwanige privatrechtliche Einwendungen dagegen zu vernehmen, öffentlich bekannt zu machen, und

4. nach erfolgter Aufstellung genau zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der dazu ertheilten Erlaubniß entspricht.

5. Vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung darf die aufgestellte Dampfmaschine nicht in Gebrauch gesetzt werden.

6. Wer entweder ohne Erlaubniß der betreffenden Polizeibehörde eine Dampfmaschine zum Gebrauche aufstellt, oder bei der genehmigten Aufstellung von den ihm vorgeschriebenen Bedingungen abweicht, oder endlich die Maschine vor Empfang der Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Aufstellung in Gebrauch setzt, ist mit einer Polizei-Strafe von Zehn bis Funfzig Thalern zu belegen.

7. Mit dieser Strafe ist die gänzliche Abtragung, der ohne Erlaubniß aufgestellten, oder in Gebrauch gesetzten Dampfmaschinen in dem Falle zu verbinden, wenn dieselbe an einem nicht geeigneten Orte aufgestellt, oder ihre Einrichtung Besorgniß erregend, fehlerhaft und nicht zu verbessern ist.

8. Die vorstehend zu 6 angeordnete Strafe trifft außer dem Unternehmer auch den Werkmeister, welcher die Aufstellung einer Dampfmaschine ohne die erforderliche polizeiliche Erlaubniß, oder nicht nach den Vorschriften der letztern ausführt.

Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen; gleichzeitig ist aber auch dafür zu sorgen, daß die Behörden zur Wahrnehmung des technisch-polizeilichen Interesses in jedem einzelnen Falle, mit einer allgemeinen, belehrenden Anweisung versehen wer-

den, und daß durch Zögerungen bei Ertheilung der Erlaubnißscheine und bei den erforderlichen Revisionen das gewerbliche Interesse nicht leide. (G. S. 1831, S. 243).

Gesetz vom 27. September 1837.

Nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 8. d. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschriften Meiner Ordre vom 1. Januar 1831, die Anlagen und den Gebrauch der Dampfmaschinen betreffend, auch auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe, Anwendung finden soll. (G. S. 1837, S. 146.)

Vergleiche Regulativ, die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln und Dampfentwicklern betreffend, vom 6. Mai 1838. (G. S. 1838, S. 262.)

5. Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend.

Wir rc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir rc. wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegten Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.*)

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke

---

*) K.=O. vom 12. April 1840, betr. die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839. Um in Ansehung des, in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts=Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will ich die Vorschrift des §. 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die eben gedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. (G. S. 1840 S. 108.)

darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. Novbr b. 15. April.	in der Zeit vom 15. April b. 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 "	40 "

§. 3. Bei einer größern Felgenbreite ist ein stärkeres, als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung in soweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. b. 15. April.	in der Zeit vom 15. April b. 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 "	50 "
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 "	60 "

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebener Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen

nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. s. w.

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk
bei einer Felgenbreite unter fünf Zoll . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter 6 Zoll . . . . 45 "
von sechs Zoll und darüber . . . . 50 "

b. bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a. bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b. bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhaib 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerke die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheines, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1. die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2. der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche blos in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840 und diejenigen der §§. 10 u. 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeldpächter, die Wegeaufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9. bis 11 zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von 10 Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 u. 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladescheine versehen ist, soll außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 — 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunziantenantheil zukommen.

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts= und Intelligenzblätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden (G. S. 1839 S. 80.)

6. Regulativ vom 7. Juni 1844, das Verfahren der Chausseepolizei= und Chausseegeld=Uebertretungen. betreff.

Wir rc. verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chausseepolizei= und Chausseegeld=Uebertretungen nach dem Antrage Unsereres Staatsministeriums, was folgt:

I Chausseepolizei=Uebertretungen.

Handhabung der Chaussee=Polizei.

§. 1. Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (G. S. 1839 S. 80) enthaltenen, so wie der dem Chausseegeld=Tarif vom 29. Februar 1840 (G. S. 1840 S. 98) unter Nr. 7 bis 19 beigefügten, polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegelderheber und Pächter, sowie die Polizei=, Forst=, Zoll= und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chaussee=Polizeiübertretungen zur Rüge zu bringen.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

§. 2. Wer bei Uebertretung einer der §. 1. gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1 bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeldhebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterworfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 4, 5, 7 der Verordnung vom 17. März 1839 auf spezielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1 bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Zu einer rückwärts liegenden Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde braucht der Angeschuldigte nur dann zu folgen, wenn dieselbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächste in der Richtung der Reise befindliche Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt, oder mit keiner Waageanstalt versehen ist. Sollte sich ein im Dienst befindlicher Postillon einer Uebertretung schuldig machen, so bedarf es der sofortigen persönlichen Gestellung des Uebertreters nicht, sondern die Uebertretung ist anderweit in vorschriftsmäßiger Weise zur Anzeige zu bringen.

§. 3. Die im §. 2 vorgeschriebene Verhandlung darf nur von den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern selbst, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeschäfte aufgenommen werden. Die Chausseegeld-Erheber und Pächter sind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn sie die Uebertretung selbst entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer solchen Verhandlung ist sowohl den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden untersagt, den übrigen im §. 1 benannten Personen aber gänzlich verboten.

A. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich unterwirft und dieselbe
1) sofort einzahlt.

§. 4. 1) Wenn der Angeschuldigte bei der nach §. 2 eintretenden Vernehmung sich der Strafe unterwirft, und deren Betrag sofort einzahlt, so nimmt der Chausseegeld-Erheber oder Pächter, oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeschuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abstellung vorschriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel, gemäß §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839, das Erforderliche veranlaßt worden, seinen Weg fortsetzen darf. In diesem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, sondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich sein Bewenden.

2) nicht einzahlt.

a. Legitimation.

2) Unterwirft der Angeschuldigte sich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, so ist ihm

a. Wenn er über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich

auszuweisen vermag, die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 zu gestatten.

b) Pfändung.

b. Vermag der Angeschuldigte diesen Ausweis nicht zu führen, so wird zur Pfändung geschritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandschein ertheilt. Es dürfen nur solche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgesetzt sind, noch Unterhaltungskosten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn diese nicht binnen längstens 4 Wochen erfolgt, verkauft. (§. 13).

In beiden Fällen (litt. a u. b) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von acht Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c) Verhaftung.

c. Kann durch Pfändung in der zu b angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a, b und c bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

1. Legitimation.

§. 5. Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1. über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise, unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

2. Sicherstellung.

2. Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicherzustellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4 No. 2 litt. b zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten dem-

nächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

In beiden Fällen (No. 1 u. 2) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2 litt. b zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3. Verhaftung.

3. Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

Aufnahme der Verhandlung.

§. 6. Die nach §. 2 aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

1. das Datum und den Ort der Aufnahme;
2. die Namen der dabei anwesenden Personen;
3. die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
4. die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort oder der sonstigen Beweismittel, und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren diensteidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage:
5. die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;
6. die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe.

§. 7. Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4, No. 2 litt. a u. b), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10 zur Erledigung zu bringen.

Verfahren im Falle der Verhaftung.

§. 8. Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4, No. 2, litt. c u. §. 5, No. 3), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde stattfand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungs-Ver-

handlungen, der nach §. 10 u. 12 kompetenten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegeld-Erheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungs-Verhandlungen zu übergeben.

Schriftliche Denunziation.

§. 9. Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunciation schriftlich einzureichen, oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10 u. 12 kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, sowie die Entscheidung derselben nach Maßgabe des §. 10 obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1 bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chausseepolizei-Uebertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

Weitere Untersuchung und Straffestsetzung

§. 10. Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4, No. 2, litt c), so wird durch ein Resolut an Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen, oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5 u. 9), die Festsetzung der durch die Chausseepolizei-Uebertretung, oder durch die im §. 2 erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgem. Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizeibehörde vorgefallen, oder in Gemäßheit des §. 2 bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Ortspolizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thlrn. übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizeigericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chausseepolizei-Uebertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.*)

§. 11. Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt, oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt verden.

Beauftragung anderer Behörden.

§. 12. In den Landestheilen, in welchen die allgem. Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können, wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung, mit der Entscheidung u. Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes. ꝛc.

§. 13. Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4, No. 2, litt. b; §. 5, No. 2) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5, No. 2) nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4, No. 2 b) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen, mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Falle der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des

---

*) K.-O. vom 17. Oktober 1845. Auf Ihren Bericht vom 24 v. M. will ich hierdurch genehmigen, daß die nach § 10 des Regulativs vom 7. Juni v. J., das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend (G. S. 1844 S. 167), den Landräthen zustehende Abfassung des Strafresoluts, in der Provinz Westphalen den Amtmännern, und in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche nicht zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, den Bürgermeistern übertragen, und daß diejenige Hälfte der aufkommenden Strafgelder, welche nach §. 21 des Regulativs der Staatskasse zusteht, den Gemeindekassen überlassen werde. (G. S. 1845 S. 726). Vergleiche oben VII. 12.

Pfandscheines zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen vier Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks, so ist dasselbe zu verkaufen, und mit dem Erlöse wie vorstehend vorgeschrieben zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chausseepolizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachunn an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14. Die Vorschriften §. 1 bis 13 kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839 und die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 unter Nr. 7 bis 23 beigefügten Bestimmungen gelten.

II. Chausseegeld-Uebertretungen.

A. Auf Staatsstraßen.

§. 15. Ueber die Aufrechthaltung der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 1 bis 6 beigefügten, die Sicherung der Chausseegeld-Einnahme betreffenden Vorschriften auf den Staats-Chausseen haben, außer den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern, zunächst die Zoll- und Steuerbeamten zu wachen.

Außerdem sind auch die übrigen in §. 1 genannten Personen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieser Vorschrift zur Rüge zu bringen.

§. 16. In Ansehung dieser Uebertretungen (§. 15) kommen die §§. 2 bis 11 und der §. 13 mit nachstehenden Modifikationen zur Anwendung:

1. Was bei Chausseepolizei-Uebertretungen in den §§. 2 bis 9 in Betreff der Ortsbehörden verordnet ist, findet bei Chausseegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieselben mögen Haupt- oder Nebenämter sein. Wenn jedoch die Chausseegeld-Hebestelle, bis zu welcher der Angeschuldigte nach §. 2 dem Entdecker würde folgen müssen, entfernter ist, als die nächste Ortspolizeibehörde, so hat diese die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chausseegeld-Uebertretung aufzunehmen.

2. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so ist derselbe dem nächsten Gerichte zu überweisen, welches sich sofort der Untersuchung und Ent-

scheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent ist, die Sache dem zuständigen Gericht zu übergeben hat.

3. Wird außer diesem Falle, (Nr. 2) die Sache durch das Verfahren vor dem Chausseegelderheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, so steht die weitere Untersuchung und Entscheidung in den Landestheilen, wo die allg. Gerichtsorduung oder das gemeine Recht gilt, zunächst dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden ist. In allen Chausseegeld-Uebertretungssachen findet dasselbe Verfahren statt, wie bei den Steuervergehen, soweit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Bestimmungen hierüber enthält. Es kann insbesondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe durch die Steuerbehörde nicht festgesetzt werden, und der Angeschuldigte ist berechtigt, sowohl während der summarischen Untersuchung, als auch nach Abfassung des Straf-Resoluts erster Instanz binnen 10 Tagen, von dessen Publikation an gerechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gelangt die Sache auf dem im §. 10 bezeichneten Wege an die Polizeigerichte. Die Polizeigerichte sind zur Entscheidung über die Chausseegeld-Uebertretungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

B. Auf den Provinzial, Bezirks-, Gemeinde- und Aktienstraßen.

§. 17. Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- u. Aktienstraßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1 bis 13 zur Anwendung.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Aufhebung des Denunzianten-Antheils.

§. 18. Von den wegen Chausseepolizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31. August 1832 (G. S. S. 214), vom 28. Februar 1833 (G. S. S. 28) und vom 17. März 1839 (G. S. S. 84) werden hierdurch aufgehoben.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten.

§. 19. Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1 u. 15 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe 10 Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

Vollstreckung der Strafen.

§. 20. Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden,

so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgem. Gerichts-Ornung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizeigerichten erkannteu Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, sowie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

Verwendung der Strafgelder.

§. 21. Die von Chaussee-Polizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besonderen Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuerbeamten eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822 gebildeten Strafgelderfonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Orts-Polizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10 und 12) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen. (G. S. 1844 S. 167)

7. Allgemeine Strom-, Deich- und Ufer-Ordnung vom 14. April 1806 für Ostpreußen und Litthauen.

Verzeichniß der Strafen.

§. 90. I. Störungen der Schifffahrt durch eigenmächtige Uferbaue, Einbaue, Ableitungen des Wassers, Verstellung der Flöße mit Fischergeräthen, Aufschwemmen des Holzes an unerlaubten Orten, und Beschädigung der Wasserbauwerke, werden mit körperlicher Züchtigung, Geldbuße bis 50 Rthlr., Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt (§. 3).

II. Schiffer rc. rc. die sich mit Eisen beschlagener Picken bedienen, müssen sie bei 5 Rthlr. Strafe unweigerlich herausgeben; und wenn sie die Gefäße oder Flöße nicht in gehöriger Entfernung von der Brücke erhalten, verfallen sie gleichfalls in 5 Rthlr. Strafe (§. 5).

III. Wer einem ihm entgegenkommenden Gefäße nicht auf die vorgeschriebene Art ausbiegt, bezahlt 30 gr. Strafe (§. 6).

IV. Wer aber mit einem Gefäße oder Floß an einem Orte stille

hält, wo er der Fahrt hinderlich ist, verfällt nach Lage der Umstände in 2 bis 10 Rthlr. Strafe (§. 6).

V. Wer an einem Damme oder Faschienenwerke, oder an einem abbrüchigen Ufer oder sonst an einer Stelle, die mit einem Warnungszeichen versehen ist, anlegt, hat 2 bis 20 Rthlr., wenn er aber an einer erlaubten Stelle, jedoch auf vorschriftswidrige Art anhält, 1 Rthlr. Strafe zu bezahlen (§. 7).

VI. Wer in einem schiffbaren Fluß oder Kanal Flachs röthet, hat 10 Rthlr. Strafe verwirkt. (§. 9.)

VII. Wer beim Kappen des Strauches an den Ufern, das Strauch in den Fluß oder Kanal fallen läßt, zahlt 30 gr.; wer aber einen umgefallenen oder vom Sturm hineingeworfenen Baum darin liegen läßt, bezahlt 2 Rthlr. Strafe. (§. 10).

VIII. Wer durch einen schiffbaren oder flößbaren Kanal oder Fluß reitet oder fährt, bezahlt 30 gr. für jedes Pferd. (§. 11).

IX. Wer aber mit einer ganzen Heerde durchtreibet, zahlt 5 Rthlr., und in jedem Wiederholungsfalle immer 5 Rthlr. mehr. (§. 11).

X. Wer das Vieh im Strome tränket, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die das Durchwaten des Viehes durch den Strom verhüten, verfällt in 5 Rthlr. Strafe. (§. 11).

XI. Wer durch gewöhnliche Exekution, es sei bei der Graben- oder bei der Dammarbeit, vor Eintritt der Gefahr, zur Erfüllung seiner Pflicht nicht vermocht werden kann, wird wegen seines Ungehorsams zur Untersuchung gezogen, und mit Geld- oder Gefängnißstrafe, jene bis 50 Rthlr., diese bis 6 Wochen, belegt. (§§. 12, 22).

XII. In den Niederungeu muß jeder, der seinen Graben bis Johanni nicht gekräutet hat, für jede laufende Ruthe 15 gr. Strafe bezahlen. (§. 13).

XIII. Wer einen Graben zur Ersparung einer Brücke verschüttet, bezahlt 10 Rthlr. Strafe. (§. 16).

XIV. Wer die zur Bezeichnung der Loose auf den Dämmen eingeschlagenen Pfähle beschädigt oder auszieht, verfällt in 5 Rthlr. Strafe für jeden Pfahl. (§. 18).

XV. Wer sein Dammloos nicht zur gehörigen Zeit ausbessert, zahlt für jede laufende Ruthe 15 gr.; eben so viel für jede Ruthe Damm, die bis Johanni nicht gekräutet ist, und in beiden Fällen das Doppelte, wenn er den ihm von neuem gesetzten Termin versäumt; beweiset er sich in folgenden Jahren ebenso nachlässig, so trifft ihn die dreifache Strafe (§. 21).

XVI. Jeder neue Besitzer eines Hofes ist bei 5 Rthlr. Strafe verbunden, die Erwerbung desselben bei der nächsten Deichschau anzuzeigen (§. 24).

XVII. Wer Holz oder Strauch im Damm verschüttet, hat 10 Rlr. und im Wiederholungsfalle doppelte Strafe verwirkt (§. 28).

XVIII. Wer nach dem 1. September ohne ausdrückliche Erlaubniß auf dem Damme fährt, wo Nebenwege sind, wird gepfändet und bezahlt 30 gr. für jedes Pferd (§. 29).

XIX. Für jede nicht vorschriftsmäßig am Deich gepflanzte Kopfweide, sind 30 gr. Strafe zu bezahlen (§ 30).

XX. Wer ein bemerktes oder mit Mist verstopftes Loch im Damme nicht ganz ausgräbt und den Damm völlig ausschüttet, bezahlt 4 Rthlr. Strafe (§. 31).

XXI. Für jedes junge oder alte Pferd oder Stück Rindvieh, welches in den Pflanzungen, auf den Deichen u. s. w. betroffen wird, soll 1 Rlr., für jedes Schwein und Schaf 60 gr. und für eine Gans 30 gr. Strafe bezahlt werden (§§. 32, 60, 70).

XXII. Wer den Fuß des Dammes beschädigt, oder die Erde zu nahe davon abgräbt, zahlt für jede laufende Ruthe, das erstemal 1 Rthlr., und wenn es öfter geschiehet jedesmal das Doppelte (§. 34).

XXIII. Wer den Damm ohne Erlaubniß zu einer neuen Auf- u. Abfahrt abgräbt, hat 5 Rthlr. Strafe verwirkt (§. 34).

XXIV. Wer bei gemeinschaftlichen Dammarbeiten, ohne sich vorher zu melden und ohne erhebliche Ursachen ausbleibt, oder einen vorschriftswidrigen Wagen schickt, bezahlt von jedem Gespann, für den Tag 1 Rthlr. (§. 42.)

XXV. Wer Faschienen oder Spickpfähle aus einem Faschinenwerke entwendet, muß für jedes Bund 1 Rthlr., für jeden Spickpfahl 30 gr. Strafe erlegen (§. 60).

XXVI. Wer von den zu den Wasserbauen bestimmten Materialien etwas entwendet, bezahlt die Hälfte der in der vorigen Nro. bestimmten Strafe (§. 60).

XXVII. Wer aber Baugeräthschafen stiehlt, muß den dreifachen Werth derselben als Strafe bezahlen (§. 60).

XXVIII. Diejenigen Land-Eigenthümer, die die Bepflanzung eines Ufers selbst übernommen haben, verfallen in 1 bis 10 Rthlr. Strafe, wenn sie dabei die ihnen ertheilten Vorschriften nicht genau befolgen. In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt (§§. 62 u. 63).

XXIX. Für eine gestohlene Setzweide wird 1 Rthlr. bezahlt (§. 69.)

XXX. Wer eine alte der Sozietätskasse gehörige Weide kappt, bezahlt 2 Rthlr. (§. 69).

XXXI. Wer aber einen solchen Baum abhaut, muß 5Rthlr. Strafe erlegen (§. 69).

XXXII. Ist eine am Damm gepflanzte Kopfweide ausgegangen, so muß der Inhaber des Looses bei 30 gr. Strafe den Stobben ausrohden und eine andere Weide nachpflanzen (§. 69).

XXXIII. Wer sich in den Pflanzungen auf bewachsenen Vorländern, Packwerken u. s. w. betreten läßt, ohne eine Erlaubniß dazu nachweisen zu können, wird gepfändet und muß 30 gr, Pfandgeld bezahlen (§. 72).

XXXIV. Wer sich aber untersteht, daselbst Wehden zu schneiden, verfällt außerdem in 60 gr. Strafe für jedes Schock (§. 72).

XXXV. Wer im Winter über eine Pflanzung reitet oder fährt, muß für jedes Pferd 15 gr., wer aber die Bahn eröffnet, für jedes Pferd 60 gr. zur Dammkasse bezahlen (§. 72).

XXXVI. Wer eigenmächtig auf einem Vorlande, Damm, Faschienenwerke ꝛc. Stapelplätze von Holz u. dergl. anlegt, verfällt in 5 bis 20 Rthlr. Strafe, nach Maßgabe der Menge von aufgestapelten Materialien (§. 73).

XXXVII. Wer die bestimmten Eisgangsmaterialien nicht liefert bezahlt für jedes fehlende Bund Strauch oder Stroh 18 gr., für ein Brett oder Fuder Mist aber 45 gr. Strafe (§. 76).

XXXVIII. Wer nicht die nöthigen Geräthe zur Eiswache mitbringt, erlegt für jedes fehlende Stück 18 gr. Strafe (§. 77).

XXXIX. Wer zur Zeit der Gefahr seiner Pflicht vorsätzlich zuwider handelt, wird, wenn ihn nach Beschaffenheit seines Vergehens keine härtere Strafe trifft, als ein solcher, der sich den Befehlen seiner Obrigkeit thätlich widersetzt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, auf zwei bis 6 Monate belegt (§. 78, §. 81).

XL. Wer bei der Eiswache vermißt wird, ohne einen Andern an seine Stelle geschickt und dies dem Deich-Inspektor gemeldet zu haben, bezahlt für jeden Tag 1 Rthlr. (§. 81).

XLI. Wer einen Rapportzettel, mit welchem er abgeschickt ist, aus Nachlässigkeit nicht gehörig schnell befördert, wird mit körperlicher Züchtigung von 12 bis 60 Peitschenhieben (letztere an 3 Tagen) oder Gefängnißstrafe von 12 Stunden bis 8 Tagen belegt (§. 80).

XLII. Wer aber einen solchen Zettel absichtlich zurückhält, soll mit spanischer Mantel- oder schwerer Gefängnißstrafe belegt werden. (§. 80). *) (G. S. 1806 S. 1 und 24).

8. Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 für alle Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg.

Wir ꝛc. verordnen, um dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren ꝛc. für alle Landestheile, in denen das Allgem. Landrecht Gesetzeskraft hat, mit Ausschluß der zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees und Duisburg, was folgt:

§. 1. Die gegenwärtige Feldpolizeiordnung findet sowohl auf städtische, als auf ländliche Orte und Feldmarken Anwendung.

---

*) K. O. vom 11. März 1837. Ich habe auf den Antrag der Minister des Innern und der Justiz angeordnet, daß die Uebertretungen, welche wider die Strom-, Deich- und Uferordnung für die Regierungs-Departements Königsberg und Gumbinnen vom 14 April 1806 begangen worden, und nach §. 90 mit Geldbußen, oder, nach §. 89, im Falle des Unvermögens der Uebertreter mit verhältnißmäßigem Gefängniß zu bestrafen sind, fernerhin statt des Gefängnisses mit Deich-Strafarbeit von derselben Dauer geahndet werden sollen, wenn die Schuldigen die Geldbuße zu erlegen unvermögend sind. (G. S. 1837 S. 57)

Vergl. Stromordnung für den großen und kleinen Friedrichsgraben in Ost-Preußen vom 14. April 1806 (G. S. 1806 S, 37). — Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. (G. S. 1848 S. 54)

§. 2. Niemand darf sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Wer solches thut, ist mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern zu bestrafen. Diese Vorschrift kann jedoch für Orte, wo es nach den Verhältnissen erforderlich erscheint, durch Verordnungen der Ortspolizeibehörden, mit Zustimmung der Gemeinden, abgeändert werden. Auf dem Lande muß die Bestätigung des Landraths hinzutreten. Soll aber in einer solchen Lokalverordnung eine höhere, als die vorstehend bestimmte Strafe angedroht werden, so ist dazu die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 3. Wer sein Vieh anders, als unter der Aufsicht eines hierzu tüchtigen Hirten zur Weide gehen, oder außerhalb eingefriedigter Plätze weiden läßt, soll mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 4. Wird Vieh auf einem fremden Grundstücke betroffen, auf welchem solches überhaupt, oder zur Zeit nicht geweidet werden darf, so kann dasselbe gepfändet werden.

§. 5. Zu einer solchen Pfändung (§. 4) ist nicht nur der Besitzer des Grundstücks, sondern auch ein Jeder befugt, dem ein Nutzungsrecht daran zusteht. Namens der Berechtigten kann die Pfändung auch von denjenigen Personen vorgenommen werden, welchen die Aufsicht über das Grundstück aufgetragen ist, oder die zur Familie oder zu den Dienstleuten der Berechtigten gehören.

§. 6. Die abgepfändeten Stücke Vieh haften für das Pfandgeld, den entstandenen Schaden, und alle durch die Pfändung verursachten Kosten.

§. 7. Sind mehrere Stücke Vieh, oder ist eine ganze Heerde übergetreten, so dürfen dennoch, in sofern dies ausführbar ist, nicht mehr Stücke Vieh gepfändet werden, als erforderlich sind, um die durch die Beschädigung entstandenen Forderungen zu decken, den Beweis der Beschädigung zu sichern, und weitern Schaden abzuwenden.

§. 8. Das Pfandgeld muß von dem Besitzer des Viehes an den Beschädigten für jedes Stück Vieh, welches übergetreten ist, und zwar selbst dann entrichtet werden, wenn eine Pfändung nicht geschehen ist.

Das Pfandgeld beträgt:

1. wenn das Vieh betroffen worden ist, auf besäeten oder bepflanzten Aeckern, in Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen oder auf Weinbergen, auf künstlich gebauten oder auf solchen Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Weiden, welche der Besitzer selbst noch mit der Hütung verschont, oder die derselbe eingefriedigt hat, oder auf Dämmen, Deichen, Buhnen, Deckwerken oder gedeckten Sandflächen:

a. für ein Pferd, einen Esel, oder ein Stück Rindvieh 20 Sgr.;

b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren, 8 Sgr.;

c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, 1 Sgr.;

2. in allen anderen Fällen, wohin auch das unbefugte Behüten der Wege, Plätze, Dorfstraßen oder Dorfanger gehört:

a. für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 5 Sgr.;

b. für ein Schwein, eine Ziege, ein Schaf, ein Füllen oder ein Stück Jungvieh unter zwei Jahren 2 Sgr.;

c. für eine Gans oder ein Stück Federvieh anderer Art, 3 Pf.

§. 9. Ist jedoch gleichzeitig eine Mehrzahl von Stücken Vieh übergetreten, so soll der Gesammtbetrag des zu entrichtenden Pfandgeldes:

a. für Pferde, Esel, Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe, unter den Voraussetzungen des §. 8. Nr. 1 die Summe von zwanzig Thalern, unter denen des §. 8 Nr. 2 die Summe von fünf Thalern;

b. für Gänse und anderes Federvieh, unter den Voraussetzungen des §. 8 Nr. 1 die Summe von zwei Thalern, und unter denen des §. 8 Nr. 2 die Summe von 15 Silbergroschen,

nicht übersteigen dürfen.

§. 10. Die in den §§. 8 u. 9 vorgeschriebenen Sätze des Pfandgeldes können für ganze Kreise auf den Antrag der Kreisstände, für einzelne Feldmarken aber auf den Antrag der Ortspolizeibehörden und mit Zustimmung der Gemeinden, durch Verordnungen der Regierungen verändert, und in ihrem Betrage erhöht oder verringert werden.

§. 11. Das Pfandgeld vertritt die Stelle des Schadenersatzes. Erachtet jedoch der Beschädigte dasselbe hiezu nicht für genügend, so steht ihm frei, statt des Pfandgeldes die Ermittelung und den vollen Ersatz des Schadens zu fordern; außer dem letzteren kann er aber alsdann in den Fällen des §. 8 Nr. 1 auch noch für die übergetretenen Stücke Vieh das geringere Pfandgeld (§. 8 Nr. 2 und §. 9,) verlangen.

§. 12. Das Pfandgeld ist in jedem einzelnen Falle nur einmal zu erlegen, selbst alsdann, wenn durch den Uebertritt des Viehes auf ein Grundstück mehrere Personen, z. B. der Besitzer und ein Nutzungsberechtigter, in ihren Rechten verletzt worden sind, oder wenn sich der Uebertritt zugleich auf mehrere Grundstücke verschiedener Besitzer erstreckt hat.

§. 13. In Fällen der im §. 12 bezeichneten Art gebührt das Pfandgeld allein demjenigten Beschädigten, welcher die Pfändung bewirkt, oder den Uebertritt zuerst angezeigt hat. Die Uebrigen Beschädigten bleiben aber berechtigt, den Ersatz ihres Schadens besonders zu fordern.

Hat ein Feldhüter, der über die beschädigten Grundstücke die Aufsicht zu führen hatte (§. 50), die Pfändung oder die Anzeige bewirkt, so wird das Pfandgeld zwischen allen Beschädigten gleichmäßig getheilt.

§. 14. Wer vorsätzlich unbefugterweise Vieh auf einem fremden Grundstücke hütet, ist nicht nur zur Erlegung des Pfandgeldes und zum Schadenersatze nach den vorstehenden Bestimmungen verbunden, sondern soll überdies mit Geldbuße von einem bis zu zwanzig Thalern bestraft werden.

Die verwirkte Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Frevel zur Nachtzeit §§. 29, 30) oder an Sonn- und Festtagen verübt wird, oder wenn ein wegen Weidefrevels Verurtheilter sich innerhalb Jahresfrist

nach dieser Verurtheilung eines solchen Frevels aufs Neue schuldig macht. Ist das vorsätzliche Behüten fremder Grundstücke aus Rache oder Bosheit unternommen, so tritt die in den Kriminalgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

§. 15. Läßt der zur Beaufsichtigung des Viehes bestellte, an sich tüchtige Hirte dasselbe unbeaufsichtigt gehen, oder überträgt er die Aufsicht einer hierzu untüchtigen Person, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern.

§. 16. Wenn das unter der Aufsicht eines an sich tüchtigen Hirten weidende Vieh durch einen unabwendbaren Zufall zu dem Uebertritt auf ein fremdes Grundstück veranlaßt worden ist, so kann weder Pfandgeld noch Schadenersatz dafür gefordert werden; doch bleibt der Beschädigte zu dieser Forderung berechtigt, wenn der Hirte von jenem Zufalle nicht binnen 24 Stunden entweder ihm, dem Beschädigten, oder der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht hat.

§. 17. Ist der Uebertritt des Viehes auf ein fremdes Grundstück von dem an sich tüchtigen Hirten verschuldet, so hängt es von der Wahl des Beschädigten ab, ob er sich wegen des Pfandgeldes und Schadenersatzes an den Hirten, oder an den Besitzer des Viehes halten will. Thut er das Letztere, so bleibt dem Besitzer des Viehes der Regreß an den Hirten vorbehalten.

§. 18. Außerdem soll in den Fällen des §. 17 der Hirte, wenn er vorsätzlich das Vieh auf das fremde Grundstück getrieben hat, mit der im §. 14 bestimmten Strafe belegt, wenn ihm aber nur eine Vernachlässigung der Aufsicht über das Vieh zur Last fällt, mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern bestraft werden.

Auch kann der Hirte schon wegen einer solchen Vernachlässigung von seinem Herrn des Dienstes sofort entlassen werden; bei einer vorsätzlich von ihm herbeigeführten Uebertretung aber ist der Herr zu einer solchen Entlassung des Hirten, wenn der Beschädigte dieselbe verlangt, verpflichtet und durch die Ortspolizeibehörde dazu anzuhalten.

§. 19. Was in den §§. 3 — 18 verordnet worden, findet auch auf gemeinschaftliche Heerden und deren Hirten Anwendung.

§. 20. Bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Heerde geschehen, sind sämmtliche Hütungsgenossen dem Beschädigten für das Pfandgeld, den Schadenersatz und die Kosten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nur nach Verhältniß des Viehes bei, welches ein Jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Heerde gehabt hat.

§. 21. Dafür, daß die gemeinschaftliche Heerde unter die Aufsicht eines tüchtigen Hirten gestellt werde, hat der Gemeindevorstand zu sorgen. Wo Köhr- oder Feldämter, oder besondere Vorstände der Hütungsgenossenschaften vorhanden sind, liegt diesen ob, dafür zu sorgen.

§. 22. Wie viel gemeinschaftliche Hirten zu halten, und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinde, und an Orten, wo nicht alle Gemein-

deglieder an der gemeinschaftlichen Weide Theil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstandes zu bestimmen.

§. 23. Jeder Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelnhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im §. 24 gedachte Ausnahme eintritt.

§. 24. Wo nach besonderen örtlichen oder wirthschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Theilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ein solches Einzelnhüten (§. 23) während des ganzen Jahres oder gewisser Jahresperioden nothwendig ist, kann dasselbe durch Lokalordnungen, in welchen zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

§. 25. Eine solche Lokalordnung (§. 24) kann nach Vernehmung des Provokanten, Untersuchung der Verhältnisse, und Anhörung der übrigen Betheiligten, für städtische Feldmarken von der Ortspolizeibehörde, auf dem Lande von dem Landrathe, festgesetzt werden. Doch ist in denjenigen Städten, in welchen die Polizei nicht vom Gemeindevorstande verwaltet wird, der letztere jederzeit darüber zu hören.

Der Landrath ist befugt, die zu einem solchen Zwecke erforderliche Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten, der Ortsbehörde, einem Kreisverordneten oder einem Oekonomiekommissarius aufzutragen.

§. 26. Wer unbefugterweise sein Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide allein hütet, soll mit Geldbuße von zehn Silbergr. bis zu drei Thalern bestraft werden.

§. 27. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten des Viehes auf die benachbarten fremden Grundstücke leicht zu besorgen steht, muß das Vieh mit Stricken an feste Gegenstände angebunden (getüdert) oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die erforderliche Breite fehlt.

Wo ein Bedürfniß zu einer dieserhalb zu treffenden allgemeinen Lokalordnung vorhanden ist, kann dieselbe auf dem im §. 25 bezeichneten Wege festgesetzt werden.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Geldbuße von zehn Silbergr. bis zu drei Thalern zu bestrafen.

§. 28. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 29. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 30. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 31. Für solche Feldmarken oder Bezirke, in denen das nächtliche Hüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen, entweder für die ganze Weideperiode, oder für einen Theil derselben, nicht zu entbehren ist, kann dasselbe durch besondere, nach Bestimmung des §. 25 zu errichtende Lokalordnungen gestattet werden, in welchen die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben sind.

§. 32. Wer den Bestimmungen der §§. 28 — 30 oder einer nach 31 errichteten Lokalordnung zuwiderhandelt, wird, auch wenn kein Vieh auf ein fremdes Grundstück übergetreten ist, mit Geldbuße von zehn Silbergr. bis zu drei Thalern belegt.

Diese Strafe ist beim ersten Rückfall (§. 14) bis zum doppelten, bei ferneren Rückfällen bis zum vierfachen Betrage zu verschärfen.

§. 33. Tritt Vieh zur Nachtzeit auf fremde dem Hütungsrechte nicht unterliegende Grundstücke über, so ist außer der nach §. 32 eintretenden Strafe, das Pfandgeld doppelt dafür zu entrichten.

Auch sind alle diejenigen, welche an dem nächtlichen Hüten Theil nehmen, für Pfandgeld und Schadenersatz dem Beschädigten solidarisch verhaftet; unter sich aber tragen sie dazu nach Verhältniß des von einem Jeden unter ihnen nächtlich gehüteten Viehes bei.

§. 34. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§. 29) treiben, müssen bei Vermeidung einer Strafe von zehn Silbergroschen bis zu drei Thalern von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§. 35. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung uuterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut in den Provinzen Preußen und Pommern nur bis zum 1. Mai, in den übrigen Provinzen nur bis zum 1. April,

die Nachhut auf Fettweiden in den Provinzen Preußen und Pommern nicht vor dem 1. Oktober, in den übrigen Provinzen nicht vor dem 1. November, auf Wiesen dagegen in allen Provinzen erst nach völlig beendigter Heuernte, und zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober Statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, durch Lokalordnungen auf dem im §. 25 bezeichneten Wege anders bestimmt werden.

§. 36. Nasse, durchbrüchige Wiesen, müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während eder ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu

verschonen. Auch muß die Schonung in der späteren Zeit noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden, als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes nothwendig ist.

Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von den in dem §. 25 genannten Behörden auf die ebendaselbst vorgeschriebene Weise zu treffen.

§. 37. Auf einzelnen, im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung nnterworfenen Feld- u. Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt werden, als bis die Aberntung der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldtheile (dem Winter- oder Sommer-Getreidefelde ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

Den Zeitpunkt, mit welchem die Hütung auf den abgeernteten Stücken allgemein beginnen darf, hat die Ortspolizeibehörde zu bestimmen.

§. 38. Die Vorschriften der §§. 35 — 37 treten auch dann ein, wenn die Hütungsbefugniß auf einem einseitigen Dienstbarkeitsrechte beruht.

Dagegen finden diese Vorschriften in allen denjenigen Fällen keine Anwendung, in welchen durch entgegenstehende rechtsbeständige Willenserklärungen, rechtskräftige Erkenntnisse oder durch Verjährung, rücksichtlich des Zeitpunktes oder der Art der Ausübung ein abweichendes Rechtsverhältniß begründet ist.

Wegen der Einschränkung solcher besonderen Rechte gegen Entschädigung, sowie wegen Einführung anderweiter Ordnungen zur besseren Benutzung der Grundstücke, verbleibt es bei den Vorschriften und dem Verfahren des zweiten Abschnitts der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

§. 39. An Orten, wo ein Pfandstall nöthig ist, hat die Gemeinde einen solchen zu beschaffen.

§. 40. Tauben, welche Jemand hält, ohne ein wirkliches Recht dazu zu haben, sind, wenn sie im Freien betroffen werden, ein Gegenstand des Thierfangs (A. L. R. Thl. I. Tit. 9, §. 111).

Durch Gemeindebeschlüsse kann aber sowohl in Städten, als in ländlichen Gemeinden bestimmt werden, daß auch die Tauben desjenigen, welcher ein Recht hat, solche zu halten, wenn dieselben zur Saat- und Erntezeit im Freien und besonders auf den Aeckern betroffen werden, Gegenstand des Thierfangs sein sollen. Dergleichen Gemeindebeschlüsse bedürfen jedoch zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Regierung.

§. 41. Mit Geldbuße von fünf Sgr. bis zu drei Thlrn. ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1) über Gärten, Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über bestellte Aecker oder Wiesen, oder über solche Aecker, Wiesen oder Weiden, welche eingefriedigt sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen (Tafeln, Strohwische, Gräben u. s. w.) untersagt ist,

oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, reitet, fährt oder Vieh treibt;*)

2) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;

3) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;

4) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin, oder sonst verunreinigt;

5) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;

6) das an Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

7) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt;

8) Knochen gräbt oder sammelt;

9) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecke u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt.

§. 42. Mit Geldbuße von zehn Sgr. bis zu fünf Thlrn. soll bestraft werden, wer unbefugterweise: **)

1) Erde, Lehm, Grand, Sand, Mergel oder dergleichen gräbt;

2) Plaggen oder Bülten haut oder Rasen sticht;

3) Steine gräbt, bricht oder einsammelt, insofern das unbefugte Fortnehmen derselben nicht deshalb, weil sie zum Bergregal gehören, in den Gesetzen mit einer höheren Strafe bedrohet ist;

4) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft;

5) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;

6) Garten- oder Feldfrüchte in geringer Quantität und unter Umständen, welche die Absicht eines unredlichen Gewinnes ausschließen, z. B. zum Verzehren auf der Stelle, entwendet;

7) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet.

§. 43. Mit Geldbuße von fünfzehn Sgr. bis zu zwanzig Thlrn. ist zu belegen, wer unbefugterweise:

1) sich eines Theiles benachbarter Grundstücke durch Abpflügen oder auf andere Weise anmaßt, oder durch Abpflügen, Abgraben oder andern dergleichen Handlungen einen Privatweg oder Grenzrain ganz oder theilweise sich zueignet;

2) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken u. andere zur Einfassuug von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt;

3) Einfriedigungen anderer Art, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;

---

*) Vergl. §. 347 No. 10 des Strafgesetzbuches.

**) Vergl. §. 349 No. 2 u. 3 des Strafgesetzbuches.

4) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Abgrenzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;

5) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt,

6) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Haidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter No. 5 u. 6 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den anderweit in den Gesetzen bestimmten strengeren Strafen.*)

§. 44. Sowohl in den im §. 41 No. 1 bezeichneten Fällen, als auch dann, wenn Jemand unbefugter Weise über unbestellte Aekker, abgeerntete Wiesen oder uneingefriedigte Weiden reitet, fährt oder Vieh treibt, ist die Pfändung der Reit- oder Zugthiere oder des Viehes, sowie die Forderung von Pfandgeld nach den Vorschriften der §§. 4 u. f. zulässig.

Doch findet in allen diesen Fallen weder Pfändung, noch Schadenforderung, noch Bestrafung Statt, wenn derjenige, welcher über das fremde Grundstück geritten oder gefahren ist, oder Vieh getrieben hat, hierzu durch die schlechte Beschaffenheit eines an dem Grundstücke vorüberführenden, und zum gemeinen Gebrauche bestimmten Weges genöthigt worden ist.

§. 45. Ist in den Fällen der §§. 41 bis 43 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so muß der Thäter mit den in den Kriminalgesetzen bestimmten strengeren Strafen belegt werden.

§. 46. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Strafen werden durch Verjährung ausgeschlossen, wenn innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung eine Untersuchung derselben nicht eingeleitet ist.

Auch verjährt der Anspruch des Beschädigten auf Pfandgeld, wenn derselbe nicht innerhalb dreier Monate seit der Uebertretung bei der zuständigen Behörde angemeldet ist.

§. 47. Die nach dieser Feldpolizei-Ordnung verwirkten Geldbußen fließen zur Gemeindekasse des Orts, in dessen Feldmark die Uebertretung verübt ist. Liegen jedoch innerhalb der Feldmark Besitzungen, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, oder besteht in der Feldmark kein Gemeindeverband, so sind dergleichen Geldbußen an die Ortspolizeibehörde zu entrichten, welche dieselben zu gemeinnützigen Zwecken für den Ort zu verwenden, über diese Verwendung aber da, wo eine Gemeinde vorhanden ist, solche zu hören hat.

---

*) Vergl. §. 349 No. 1 des Strafgesetzbuches.

§. 48. Geldbußen, welche wegen Armuth der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, sind den bestehenden Vorschriften gemäß in Gefängnißstrafe, oder nach dem Ermessen der erkennenden Behörde in Strafarbeit zu einem gemeinnützigen Zwecke zu verwandeln. Hierbei ist Ein Arbeitstag einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

§. 49. Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften haften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen Feldfrevel zu ihrem Vortheil gereichen, für die Pfandgelder, Entschädigungen, Kosten und Geldbußen.

Kann die Geldbuße gegen den eigentlich Schuldigen nicht vollstreckt werden, so steht der Behörde frei, nach ihrem Ermessen entweder die Geldbuße von jenen subsidiarisch dafür verpflichteten Personen einziehen, oder mit Verzichtung hierauf die im Falle des Unvermögens an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe oder Strafarbeit an dem Verurtheilten vollstrecken zu lassen.

§. 50. Die Gemeinde kann beschließen, daß für den ganzen Gemeindebezirk, oder für einzelne Theile desselben Feldhüter bestellt werden, denen die Beaufsichtigung und Sicherung der Gärten, Aecker, Wiesen und deren Früchte gegen Entwendung und sonstige Beschädigungen, sowie die Verfolgung, Pfändung und Anzeige der Beschädiger obliegt. Auch können zu diesem Zwecke Mitglieder der Gemeinde zu Ehrenfeldhütern (Feldherren) ernannt werden.

§. 51. Den Feldhütern und Ehrenfeldhütern (§. 50) soll in Ansehung dessen, was sie über verübte Feldfrevel aus eigener Wahrnehmung bekunden, voller Glauben beigemessen werden, wenn dieselben

1) hinsichtlich ihrer Tüchtigkeit zu dem Geschäfte von dem Landrathe geprüft und bestätigt, sodann

2) gerichtlich ein- für allemal dahin eidlich verpflichtet sind:

daß sie die Feldfrevel, welche in den ihrer Aufsicht anvertrauten Bezirken vorfallen und zu ihrer Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, auch was sie über die Thatumstände der Frevel und über deren Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren, mit genauer Beachtung dieses Unterschiedes angeben wollen, und

3) keinen Denunziantenantheil genießen; auch nicht Pfandgelder beziehen.

§. 52. Auch den zu keinem Gemeindeverbande gehörigen Gutsbesitzern ist die Anstellung von dergleichen Feldhütern (§§. 50, 51) gestattet.

§. 53. Wer eine Pfändung vorgenommen hat, ist verpflichtet, hiervon der Ortspolizeibehörde spätesten binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, und ihre Bestimmung darüber, ob er die Pfandstücke an sie zur Aufbewahrung abliefern, oder bei sich aufbewahren soll, desgleichen, wenn eine Heerde gepfändet worden, auch darüber einzuho-

len, wie viel Stücke Vieh nach der Bestimmung des §. 7 zurück zu behalten sind.

Wer diese Anzeige unterläßt, verliert zwar dadurch nicht seine übrigen Ansprüche an den Gepfändeten, er kann aber auf dessen Antrag zur sofortigen Rückgabe der Pfandstücke angehalten werden, und hat außerdem seine etwanigen Ansprüche auf Erstattung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung des gepfändeten Viehes verwirkt.

§. 54. Das abgepfändete Vieh muß sofort freigegeben werden, wenn der Gepfändete durch Niederlegung eines andern Pfandes oder einer Geldsumme dem Beschädigten für dessen Forderung an Pfandgeld, Schadenersatz und Kosten, hinlängliche Sicherheit bestellt. Ueber die Hinlänglichkeit dieser Sicherheit hat, wenn Streit darüber entsteht, die Ortspolizeibehörde nach vorläufiger Prüfung und Feststellung jener Forderung zu entscheiden.

§. 55. Die Festsetzung der Kosten für Wartung, Stallung und Fütterung der gepfändeten Viehstücke steht der Ortspolizeibehörde zu. Die Regierungen sind befugt, für alle oder für einzelne Kreise, nach Vernehmung der Kreisstände, allgemein geltende Sätze für Kosten dieser Art zu bestimmen.

§. 56. Die Ortspolizeibehörde hat, sobald ihr eine Pfändung oder eine zur Forderung von Pfandgeld berechtigende Uebertretung angezeigt wird, beide Theile in möglichst kurzer Frist vor sich zu laden, den Pfänder oder Beschädigten über die Veranlassung zur Pfändung oder Klage und über seine Forderung an Pfandgeld und Schadenersatz, den Beschädiger aber mit seiner Erklärung hierüber zu hören, auch nöthigenfalls sofort den Beweis durch Besichtigung an Ort und Stelle, oder durch Vernehmung der Zeugen aufzunehmen.

§. 57. Fordert der Beschädigte nur Pfandgeld und Kosten, so gebührt die Entscheidung darüber, sofern nicht der im §. 58 No. 1 gedachte Fall eintritt, der Ortspolizeibehörde.

Verwaltet ein Gutsherr die ihm zustehende Polizeigerichtsbarkeit selbst, und ist er oder einer seiner Angehörigen (§. 46, Tit. 17, Thl. II, A. L. R.) bei einem solchen Falle betheiligt, so steht die Entscheidung dem Landrathe zu.

§. 58. Dagegen gebührt die Entscheidung des Streits dem Gerichte, wenn

1. der Gepfändete die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder die Forderung des Pfandgeldes deshalb bestreitet, weil er ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben behauptet, oder
2. der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht begnügen will, und zugleich oder allein den Ersatz des ihm verursachten Schadens fordert.

In beiden Fällen ist die Sache von der Polizeibehörde an das betreffende Gericht zu verweisen, welchem alsdann auch die weitere Bestimmung darüber zusteht, was mit den Pfandstücken, sofern solche nach §. 54 noch nicht ausgelöst sind, geschehen soll.

§. 59. Sowohl in dem ihrer Entscheidung unterliegenden, als in

den nach §. 58 Nr. 2 der gerichtlichen Entscheidung zu überweisenden Streitfällen, hat die Polizeibehörde sich zu bemühen, zwischen beiden Theilen einen Vergleich zu Stande zu bringen. Gelingt dies, so ist über den Vergleich ein Protokoll aufzunehmen, auf Grund dessen, wie aus einem gerichtlichen Vergleiche, die Exekution nachgesucht und vollstreckt werden kann.

§. 60. Erscheint derjenige, gegen welchen der Anspruch auf Pfandgeld erhoben worden ist, auf die ergangene Vorladung (§. 56) nicht, so hat die Polizeibehörde nach thatsächlicher und rechtlicher Erörterung der Sache, den Betrag des Pfandgeldes und der Kosten durch ein Resolut festzusetzen, demnächst aber, wenn eine Pfändung geschehen ist, und der Gepfändete sich nicht innerhalb acht Tagen seit der Pfändung meldet, das Pfand öffentlich zu versteigern, den Beschädigten daraus zu befriedigen und den etwanigen Ueberrest des Erlöses an das gerichtliche Depositum des Orts abzuliefern.

§. 61. Auf eben diese Weise (§. 60) hat die Polizeibehörde in denjenigen Fällen zu verfahren, in welchen eine Pfändung geschehen ist, der Gepfändete aber, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt war, zu der nach §. 56 vorzunehmenden Verhandlung nicht vorgeladen werden konnte.

§. 62. Zur Erörterung der Sache gehört es auch, wenn der in Anspruch genommene behauptet, daß die Beschädigung durch die eigene Schuld und Nachläßigkeit des Pfändenden veranlaßt sei.

§. 63. Verlangt der Beschädigte die Abschätzung des Schadens, so hat die Polizeibehörde solche, selbst in denjenigen Fällen, welche der gerichtlichen Entscheidung unterliegen (§. 58), ungesäumt zu veranlassen, und dazu nicht nur den Beschädigten, sondern auch den Beschädiger vorzuladen. Erscheint der Beschädiger auf die Vorladung nicht, oder kann derselbe, weil seine Person oder sein Aufenthalt unbekannt ist, nicht vorgeladen werden, so kann auch ohne ihn die Abschätzung vorgenommen werden.

§. 64. Der Schade ist an Orten, wo Dorfgerichte vorhanden sind, durch diese, sonst aber durch andere vereidete Sachverständige abzuschätzen.

Sind die Dorfgerichte oder die ganze Gemeinde bei dem Ausgange der Sache betheiligt, so muß die Abschätzung durch benachbarte unbetheiligte Dorfgerichte oder durch andere Sachverständige geschehen.

§. 65. Für Orte oder Bezirke, wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, sind zu dergleichen Abschätzungen (§. 64) sachverständige Taxatoren zu bestellen und ein- für allemal gerichtlich zu vereiden. Auf dem Lande erfolgt eine solche Bestallung auf den Vorschlag der Ortsbehörden durch den Landrath, in den Städten durch den Magistrat.

§. 66. Die den Taxatoren zu gewährenden Gebühren sind von demjenigen, welcher die Abschätzung beantragt hat, mit Vorbehalt seines Regresses an den Beschädiger, zu zahlen.

Die Regierungen sind befugt, die Sätze solcher Gebühren für ganze

Kreise nach Vernehmung der Kreisstände, oder für einzelne Orte nach Vernehmung der Ortsbehörden und Gemeinden allgemein festzustellen.

§. 67. Gegen die Entscheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Kosten, kann jede Partei, welche sich dadurch verletzt erachtet, innerhalb der nächsten zehn Tage nach der ihr geschehenen Verkündung der Entscheidung, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung einlegen.

Uebersteigt die Summe, über welche entschieden ist, den Betrag von 10 Thalern, so steht der beschwerdeführenden Parthei frei, binnen jener Frist statt des Rekurses an die Regierung auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung der Sache anzutragen; hat dieselbe jedoch den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung nicht mehr fordern.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 68. Ueber die in dieser Feldpolizei-Ordnung mit Strafe bedrohten Uebertretungen jeder Art steht der Ortspolizeibehörde die Untersuchung und Entscheidung zu.

§. 69. Gegen das polizeiliche Strafresolut (§. 68) kann der Verurtheilte innerhalb der nächsten zehn Tage nach der Verkündung den Rekurs an die Regierung einlegen; er ist aber, wenn die gegen ihn festgesetzte Strafe eine Geldbuße von zehn Thalern, oder eine Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von 14 Tagen übersteigt, auch befugt, binnen derselben Frist statt des Rekurses auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen. Diese Befugniß fällt weg, wenn er den Rekurs einmal eingelegt hat.

Gegen die in Folge des Rekurses von der Regierung getroffene Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

§. 70. An Orten, wo gegenwärtig die Feldpoiizei und feldpolizeiliche Gerichtsbarkeit nicht durch die gewöhnlichen Ortspolizeibehörden, sondern durch Feldämter oder andere zu diesem Zweck eingesetzte, im Dienste der Gemeinde oder einzelner Gemeindeklassen oder Korporationen stehende Behörden verwaltet wird, gehen auf diese Behörden, für den bisherigen Umfang ihres Geschäftskreises, alle die Befugnisse und Obliegenheiten über, welche in dieser Feldpolizeiordnung den Ortspolizeibehörden zugetheilt sind.

§. 71. Den an einigen Orten herkömmlich bestehenden Grenzregulirungs- und Feldmeßämtern verbleibt die Befugniß und Verpflichtung, für Erhaltung der richtigen Grenzen zwischen den Flurnachbaren zu sorgen, und dieserhalb entstehende Streitigkeiten vorbehaltlich des Rechtsweges zu entscheiden.

§. 72. Die Regierungen sind befugt, an solchen Orten, wo dies wegen zu großer Entfernung des Sitzes der Polizeibehörde oder aus anderen Gründen angemessen erscheint, die Verwaltung der Feldpolizei und der feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit nach Inhalt dieser Ordnung ganz oder theilweise den Dorfgerichten oder dem Orts- oder Gemeindevorstande aufzutragen.

Auch können die Regierungen, nach eingeholter Genehmigung des Ministers des Innern, für einzelne Orte, oder aus mehreren Ortschaften zu bildende Bezirke, zur Verwaltung der Feldpolizei und feldpolizeilichen Gerichtsbarkeit besondere Feldämter errichten, die aus mindestens drei vom Landrathe in Vorschlag zu bringenden, und gerichtlich zu vereidigenden Grundbesitzern zusammen zu setzen sind.

Alle dergleichen Einrichtungen dürfen jedoch für Orte, über welche die Polizeigerichtsbarkeit einer Privatperson zusteht, nur mit deren Zustimmung getroffen werden.

§. 73. Wo ein Bedürfniß dazu obwaltet, wegen der Räumung und Instandhaltung von Privatflüssen und Gräben, und zu dem Ende wegen Bestellung von Schaurichtern und der denselben beizulegenden Aufsichts- und Strafbefugnisse, besondere Ordnungen oder Statuten abzufassen, kann dies auf dem im §. 25 bezeichneten Wege unter Bestätigung der Regierung mit verbindlicher Kraft geschehen.

§. 74. Wo besondere Verhältnisse feldpolizeiliche Vorschriften über solche Gegenstände erforderlich machen, in Ansehung deren diese Feldpolizeiordnung keine Bestimmungen enthält, können darüber Kreis- oder Lokalverordnungen, nach Anhörung der Kreisstände, oder der Ortspolizeibehörden, der Gutsherrschaften und Gemeinden, mit Genehmigung und unter Bestätigung unserer Minister des Innern und der Justiz erlassen werden.

§. 75. Die gegenwärtige Feldpolizeiordnung soll am 1. Januar 1848 in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle bisherigen allgemeinen, provinziellen, statutarischen oder sonstigen Vorschriften über Gegenstände, worüber diese Feldpolizeiordnung Bestimmungen enthält, soweit nicht ausdrücklich darin auf sie verwiesen ist, ihre Wirksamkeit.

Doch verbleibt von der Halberstädtischen Feldordnung vom 27. Juli 1759, wo dieselbe bisher gegolten hat, der §. 38 derselben, indessen auch dieser nur soweit in Kraft, als er die Schafhirten verpflichtet, für den Schadenersatz solidarisch zu haften; die darin ausgesprochene solidarische Verpflichtung dieser Personen für die Strafen wird aufgehoben. Von den im Allg. Landrecht Th. I. Tit. 14 Abschn. 4 enthaltenen Vorschriften über Pfändungen bleiben in Beziehung auf Gegenstände dieser Feldpolizeiordnung nur diejenigen gültig, welche in den hier beigedruckten Anhang aufgenommen sind. *) (G. S. 1847 S. 376.)

---

*) Anhang zur Feldpolizei-Ordnung.

Auszug aus dem von Pfändungen handelnden Abschnitt 4, Titel 14, Theil I. des Allgemeinen Landrechts.

§. 418. Gegen Posten, Staffetten und Kuriere ist keine Pfändung erlaubt.

§. 419 Die Pfändung darf nur auf frischer That, nachdem die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, geschehen.

§. 420. Außerhalb der Grenzen der Feldflur, auf welcher die Beschädigung oder Störung erfolgt ist, darf der Beeinträchtigte den Beschädiger oder Störer mit Pfändung nicht verfolgen.

9. Gesetz vom 5. Juli 1844 über die Beschränkung der Nachtweide und das Einzelnhüten des Viehes in der Rheinprovinz.

Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche mit dem in mehreren Gegenden der Rheinprovinz üblichen Hüten des Viehes zur Nachtzeit, so wie mit dem Einzelnhüten verbunden sind, für den ganzen Umfang der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§. 2. Wenn das weidende Vieh nicht über Nacht im Freien in Hürden oder anderen eingeschlossenen Räumen verbleibt, so muß das-

---

§ 421 Hat Jemand auf einer fremden Feldflur ein auf einen gewissen Distrikt eingeschränktes Recht, so kann er nur innerhalb dieses Distrikts Pfändungen vornehmen.

§. 422. Erstreckt sich das Revier, innerhalb dessen Jemand ein Recht auszuüben hat, über die Grenzen einer Feldflur hinaus, so bestimmen die Grenzen des Reviers den Bezirk, in welchem er Pfändungen vorzunehmen berechtigt ist.

§ 423. Um der Sache, welche gepfändet werden soll, sich zu bemächtigen, sollen weder gefährliche Waffen, noch reißende Hunde gebraucht werden.

§. 424 In der Regel sind nur Vieh und andere bewegliche Sachen ein Gegenstand der Pfändung.

§ 426 Ist der Gepfändete erbötig, statt des zu pfändenden Stücks ein anderes Pfand, welches zu vorstehender Deckung des Pfändenden hinreichend ist, niederzulegen, so ist der Pfändende selbiges anzunehmen, und nöthigenfalls dem Andern bis an den nächsten Ort, wo die Niederlegung geschehen kann, zu folgen schuldig.

§. 427 Von Fracht- und Reisewagen dürfen die geladenen Güter, wider den Willen des Inhabers, nicht gepfändet werden.

§ 430. Personen sollen nur alsdann angehalten werden, wenn die Sachpfändung entweder gar nicht, oder nicht ohne sich zugleich der Person zu versichern, bewerkstelligt werden kann.

§ 437. Der Beschädiger ist allemal schuldig, auf die Entscheidungsklage bei den Gerichten des Orts, wo die Pfändung erfolgt ist, sich einzulassen.

§. 458 Einer gesetzmäßig unternommenen Pfändung darf sich Niemand widersetzen.

§ 459 Wer sich dem Pfändenden im Begriffe der vorzunehmenden Pfändung entzieht, muß das Pfandgeld doppelt, und wer sich der Pfändung mit Gewalt widersetzt, muß dasselbe vierfach entrichten.

§. 460. Der das einfache Pfandgeld übersteigende Betrag fällt, als Strafe, allemal der gemeinen Kasse des Orts anheim.

§ 461. Wer bei einer vorfallenden Pfändung den Andern schimpft, schlägt oder sonst beschädigt, soll nach aller Strenge der Criminalgesetze bestraft werden.

§ 462. Wer unrechtmäßiger Weise gepfändet hat, muß das Pfand dem Andern kostenfrei zurückliefern und demselben für den verursachten Schaden und entgangenen Gewinn vollständige Genugthuung leisten.

§. 463. Auch hat derjenige, welcher Pfändungen widerrechtlich vornimmt, nach Bewandniß der Umstände die gesetzmäßigen Strafen der unerlaubten Selbsthülfe oder der beleidigten Freiheit des Andern verwirkt. (Thl. II Tit. 20 Abschn. 4, 12)

§ 464 Ist die unrechtmäßige Pfändung ohne Verübung persönlicher Gewalt geschehen, so dient der Betrag des im Falle der Rechtmäßigkeit zu erlegen gewesenen Pfandgeldes zum Maaßstabe der dem unbefugten Pfänder aufzulegenden Geldstrafe.

§. 465. Auch derjenige, welcher, nachdem er gepfändet worden, sich eigenmächtig wieder in Besitz des Pfandes zu setzen unternimmt, oder eine Gegenpfändung aus vermeintlichem Wiedervergeltungsrecht sich anmaßt, wird nach den Vorschriften §§. 462 — 464 beurtheilt.

selbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle gebracht sein, und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§. 3. Verbleibt das Vieh über Nacht im Freien in Hürden, oder anderen geschlossenen Räumen, so darf es nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden, und muß bei Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

§. 4. Für Gemarkungen, in denen die Nachtweide auf ungeschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen und nicht zu entbehren ist, können die Regierungen auf den Antrag des Gemeinderaths und nach Anhörung der Kreisstände ausnahmsweise gestatten, daß in den Monaten August, September und Oktober dasjenige Vieh, welches bei Tage zum Gespann gebraucht wird, während der Nachtzeit auch auf ungeschlossenen Grundstücken gehütet werde.

Die Regierung hat zugleich in jedem solchen Falle die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §. 1, 2 u. 3 oder den im Falle des §. 4 von der Regierung getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, haftet für den daraus entstehenden Schaden und wird mit einer Polizeistrafe von zehn Silbergroschen bis zu fünf Thalern belegt.

6. Wer sich nach erfolgter Verurtheilung wegen eines dieser Vergehen, nochmals desselben oder eines anderen im §. 5 bezeichneten Vergehens schuldig macht, hat eine Geldbuße von zwanzig Silbergr. bis zu 10 Thlrn. verwirkt, welche bei ferneren Rückfällen verdoppelt wird.

§. 7. Eltern und Dienstherrschaften haften für die Geldbußen, Entschädigungen und Kosten, zu deren Zahlung ihre im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kinder und ihre Dienstleute verurtheilt worden sind.

§. 8. Ist in dem Falle des §. 4 die Nachtweide ausnahmsweise gestattet worden, so haftet der Eigenthümer des Viehes für allen durch dasselbe angerichteten Schaden auch dann, wenn die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche getroffenen Anordnungen befolgt worden sind.

§. 9. Wo das Einzelnhüten auf ungeschlossenen Grundstücken bisher zulässig gewesen ist, bleibt es auch auf diesen Grundstücken, jedoch nur zur Tageszeit (§§. 1 — 3), ferner gestattet.

§. 10. Die Regierungen sind befugt, auf den Vorschlag der Polizeibehörden, über das bei dem Einzelnhüten auf geschlossenen und ungeschlossenen Grundstücken zur Vermeidung von Mißbräuchen zu beobachtende Verfahren, Lokal-Polizeiordnungen zn erlassen, und in denselben gegen Uebertretungen die in den §. 5 — 8 bestimmten Folgen festzusetzen. (G. S. 1844, S. 263).

10. Gesetz vom 23. Juni 1833, die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer betreffend.

Wir ꝛc. verordnen, wegen Ausübung der Fischerei in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Verordnung des ehemaligen General-Gouvernements am Nieder- und Mittel-Rhein vom 18. August 1814, wegen der Fischerei außer Kraft, und es wird wegen Benutzung und Ausübung derselben derjenige Zustand wieder hergestellt, welcher vor Erlaß jener Verordnung rechtlich stattgefunden hat.

§. 2. Wer, ohne dazu befugt zu sein, zu fischen sich erlaubt, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern. Bei Wiederholung der Kontravention muß gegen den Kontravenienten eine Strafe von zwanzig Thalern erkannt werden. Bei ferneren Wiederholungen erfolgt eine Strafe von zwanzig bis Vierzig Thalern und kann mit einer Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten verbunden werden.

In allen diesen Fällen werden die gebrauchten Werkzeuge zum Vortheile der Fischerei-Berechtigten konfiszirt, und bleibt diesem außerdem seine Entschädigung vorbehalten. (G. S. 1833, S. 78).

11. Fischerei-Ordnung für die Provinz Posen vom 7. März 1845

Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus dem Mangel besonderer, für die Provinz Posen gültiger Vorschriften über die Fischerei hervorgehen ꝛc., was folgt:

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-Ordnung finden innerhalb der Provinz Posen Anwendung auf öffentliche Gewässer und auf solche Privatgewässer, in welchen der Fischfang verschiedenen Berechtigten zusteht, oder welche mit fischhaltigen Gewässern, in denen Andere zur Ausübung der Fischerei berechtigt sind, dergestalt in Verbindung stehen, daß die Fische aus dem einen in das andere frei übertreten können.

§. 2. Wenn diejenigen, welchen die Fischerei in einem Privatgewässer oder in mehreren, auf die im §. 1 angegebene Weise mit einander verbundenen Privatgewässern zusteht, sämmtlich einig sind, so ist es ihnen gestattet, die beschränkenden Vorschriften der Fischereiordnung ganz oder theilweise durch einen Vertrag aufzuheben, den sie demnächst dem Landrathe vorzulegen haben. So lange letzteres nicht geschehen ist, wird lediglich nach den Vorschriften der Fischereiordnung verfahren.

§. 3. Jede, den Zug der Fische auf irgend eine Weise störende Verstellung oder Sperrung der im §. 1 bezeichneten Gewässer, wohin namentlich auch die Anlage von Lachs- u. Störwehren und Aalfängen gehört, ist fortan verboten, wenn dieselbe nicht entweder auf eine ausdrückliche Konzession der Regierung oder auf eine besondere

Berechtigung sich gründet. Wer eine solche Berechtigung in Anspruch nimmt, hat selbige binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden, und auf deren Verlangen näher zu bescheinigen, widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung, bis zum vollständigen Nachweise der letzteren, von der Regierung untersagt werden kann.

§. 4. Diese Bestimmung (§. 3) findet auch Anwendung, wenn und wo jene Gewässer (§. 1) in Brücher, Niederungen, Wiesen u. s. w. über- oder austreten.

§. 5. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmun- und ähnlichen Gefahren, oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen nach dem Ermessen der Regierung erforderlich sind, unterliegen dem allgemeinen Verbote (§. 3) nicht.

Außer diesem Falle dürfen die Regierungen neue, den Zug der Fische störende Anlagen nicht anders gestatten, als wenn dieselben für die Fischerei entweder unschädlich sind, oder durch besondere, den Unternehmern aufzuerlegende Bedingungen unschädlich gemacht werden können.

Die Entscheidung darüber, sowie die Festsetzung der Bedingungen, welche in den zu ertheilenden Konzessionen genau zu bezeichnen sind, steht den Regierungen zu, gegen deren Verfügungen nur der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium zulässig ist.

Die Polizeibehörden haben darüber zu wachen, daß die in den Konzessionen zu Gunsten der Fischerei festgesetzten Bedingungen erfüllt werden.*)

§. 16. Soweit es ohne Verletzung bestehende Gerechtsame geschehen kann, haben die Polizeibehörden

a) jede nach ihrem Ermessen dem Gedeihen der Fische oder der Ausübung der Fischerei nachtheilige Verunreinigung der im §. 1 bezeichneten Gewässer zu verbieten,

b) vorhandene gewerbliche oder andere Anlagen, welche durch ihren Abfluß eine solche Verunreinigung herbeiführen, zu beseitigen, und

c) neue Anlagen, deren Abfluß in die gedachten Gewässer geht, nur dann zu gestatten, wenn, allenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, ermittelt worden ist, daß sie der Fischerei unschädlich sein werden.

Die Regierungen sind jedoch befugt, Anlagen der angegebenen Art, wenn davon ein überwiegender Vortheil für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke zu erwarten ist, gegen Entschädigung der Fischereiberechtigten zuzulassen. Die Entschädigung wird in solchen Fällen nach Vorschrift der §§. 8 bis 14 regulirt.

§. 17. Fischereiberechtigte Gemeinden und andere Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischerigerechtig-

---

*) Die §§. 6—15 handeln von der Entschädigung im Falle gestatteter neuer der Fischerei nachtheiliger Anlagen.

keit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen.

Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen.

§. 18. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind.

Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angeführten Grunde:

1) die Fischerei bei Nachtzeit, wobei den Fischen bei Strohfackeln und brennenden Spähnen mit Stäben nachgestellt wird,

2) das sogenannte Betäuben oder Tollkeulen, wobei auf tragendem, durchsichtigen Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,

3) das Speerstechen,

4) das Schießen der Fische,

verboten. Eben so unstatthaft ist der Gebrauch von Schaubern und Hamen, das Auslegen von Schnüren mit Angelhaken und die Anwendung betäubender Ingredienzien, z. B. Kockelskörner, Krähenaugen u. s. w.

§. 19. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft, und zwar im nassen Zustande, wenigstens zehn Preußische Linien an jeder Seite halten. Nur beim Stintfange ist der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen sollen da, wo die sogenannte Stellfischerei mit Reusen betrieben wird, die Maschen derselben wenigstens drei Zoll lang und drei Zoll breit sein.

Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Bezug auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze im Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§. 20. Die Laichzeit aller Fischgattungen ist zu beachten und während derselben die betreffende Gattung zu schonen. Der Regierungen bleibt es vorbehalten, die Schonzeit der verschiedenen Fischgattungen in bestimmten Gewässern besonders festzusetzen und den Fischereibetrieb während dieser Zeit zu untersagen, oder nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu beschränken.

§. 21. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische

ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Zum Verkauf dürfen die nachfolgenden Fischarten nur gestellt werden, wenn die Fische die dabei angegebene Länge haben, nämlich:

1.	Aale	18	Preußische Zoll.
2.	Alande	8	= =
3.	Barben	18	= =
4.	Barse	6	= =
5.	Bleie oder Brassen . .	8	= =
6.	Karpfen	12	= =
7.	Kaulbarse	4	= =
8.	Schleie	6	= =
9.	Zährte	8	= =
10.	Zander	12	= =

§. 22. Auch bei dem Fischfange dürfen die fließenden Wasser nicht verstellt werden, und daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen.

§. 23. In schiff= oder flößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei getrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert.

§. 24. Wo besondere Fischwehre bestehen, behält es bei dem Umfang der privilegienmäßigen Berechtigung sein Bewenden, soweit nicht durch Herkommen oder Judikate eine Einschränkung der Benutzung im Interesse der Schifffahrt oder Flößerei begründet ist, oder nach §. 6. angeordnet wird.

§. 25. Die in den Strömen, Flüssen und Seen etwa stattfindenden Wasserbauten müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 26. Die Fischerei auf Kanälen ist, soweit darüber nicht besondere Bestimmungen ertheilt sind, ebenfalls dieser Verordnung unterworfen.

§. 27. Wo die Erhaltung der Ufer eines öffentlichen Flusses dadurch bedingt ist, daß die Fischerei nicht vom Ufer aus betrieben wird, und daß die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden, ist die Regierung befugt, solches zu verbieten.

§. 28. Sollte Jemand auf rechtsgültige Weise die Befugniß erlangt haben, die Fischerei auf eine der hier verbotenen Arten zu betreiben, so hat er solche binnen sechs Monaten, vom Tage der Publikation dieser Verordnung an gerechnet, bei der Regierung anzumelden, und auf deren Verlangen näher zu bescheinigen; widrigenfalls ihm die Ausübung der behaupteten Berechtigung bis zum vollständigen Nachweise der letzteren von der Regierung untersagt werden kann. Die Regierung hat übrigens darauf hinzuwirken, daß der gemeinschädliche Einfluß solcher Berechtigungen, so weit es ohne Verletzung

des Berechtigten geschehen kann, beseitigt werde. Gegen vollständige Entschädigung, welche dann nach Vorschrift der §§. 8 bis 14 zu reguliren ist, können dieselben jederzeit aufgehoben werden.

§. 29. Kontraventionen gegen die Vorschriften dieser Fischereiordnung oder gegen die auf Grund derselben von Unseren Behörden erlassenen Bestimmungen (§§. 3, 5, 16, 21 — 24, 28) sollen mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern, und mit Konfiskation der dabei etwa gebrauchten vorschriftswidrigen Netze oder Gezeuge bestraft werden. Sind durch die Uebertretung Beschädigungen veranlaßt, so bleibt der Kontravenient außerdem zum Schadenersatz verpflichtet.

Geldbußen, welche wegen Unvermögens des Kontravenienten nicht beigetrieben werden können, sind nach den allgemeinen Vorschriften in Gefängnißstrafe zu verwandeln.

Wer den Vorschriften dieser Fischereiordnung zum vierten Male zuwiderhandelt, hat, außer der Strafe, auch seine Fischereiberechtigung auf seine Besitzzeit verwirkt.

Uebertretungen, welche ein Verbrechen enthalten, bleiben den Strafbestimmungen nach allgemeinen Gesetzen unterworfen.

Wer ohne Befugniß in fremden Gewässern angelt, soll jedoch nur mit einer Geldbuße bis fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 30. Die Ortspolizeibehörden und Dominialforstbeamten haben den Betrieb der Fischerei innerhalb ihrer Bezirke von Amtswegen zu beaufsichtigen. Auch sind die Regierungen befugt, für solche Gegenden, in welchen Fischereikontraventionen, besonders von Seiten der Fischereiberechtigten, häufig vorkommen, und die Fischerei von Erheblichkeit ist, besondere Aufseher über den Fischereibetrieb zu bestellen und die daraus entstehenden Kosten auf die Fischereiberechtigten zu vertheilen.

§. 31. Die Untersuchung der Kontraventionen (§. 29) und die Festsetzung der Strafen steht den Lokalpolizeibehörden zu.

Wenn die Strafe fünf Thaler Geldbuße nicht übersteigt, findet dagegen nur der Rekurs an die Regierung statt. Bei höheren Strafen hat der Kontravenient die Wahl zwischen dem Rekurse und der Provokation auf gerichtliche Entscheidung.

Die Geldstrafen fließen zu den Armenkassen der Orte, in deren Grenzen die Kontraventionen begangen werden. (G. S. 1845, S. 107).

12. Fischereiordnung für die Binnengewässer der Provinz Preußen, vom 7. März 1845.

Wir ꝛc. verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus der Unzulänglichkeit der über die Fischerei in den Binnengewässern der Provinz Preußen vorhandenen Vorschriften hervorgehen ꝛc. für die gedachten Binnengewässer — mit Ausschluß derjenigen, auf welche die Fischereiordnungen für das frische und das kurische Haff zur Anwendung

kommen — unter Aufhebung aller entgegenstehenden älteren Bestimmungen, was folgt *):

§. 17. Diejenigen, denen nur das Recht zusteht, zur Tisches Nothdurft zu fischen, dürfen solches nur in dem Umfange und mit dem Gezeuge, wie dasselbe bisher auf erlaubte Weise geschehen ist, ausüben.

Sofern dieselben nicht die Befugniß zur Benutzung großer Fischerzeuge besonders erworben haben, dürfen sie sich keines Fischerzeuges bedienen, dessen Handhabung mehr als zwei Personen erfordert. Auch soll, wenn nicht etwas Anderes rechtsgültig feststeht, angenommen werden, daß dergleichen Berechtigungen, sofern sie den Besitzern einzelner Güter zustehen, auf den Bedarf der zum eigenen Haushalt der Berechtigten gehörigen Personen, sofern sie aber ganzen Gemeinden zustehen, auf den Bedarf der zur Zeit der Verleihung oder sonstigen Erwerbung vorhanden gewesenen Haushaltungen sich beschränken.

Wem die Fischerei nur zum häuslichen Bedarf oder nur zur Tisches Nothdurft zusteht, der darf weder mit den gefangenen Fischen Handel treiben, noch dieselben verschenken. Auch darf er der Regel nach von den gefangenen Fischen nichts als Lohn gegen Arbeit verabreichen. Haben jedoch zu einem Fischfange Arbeiter, die nicht zu der Familie oder dem Hausstande des Berechtigten gehören, zugezogen werden müssen, so darf denselben statt des üblichen Tagelohns, so viel an Fischen verabreicht werden, als nach den gewöhnlichen Verkaufspreisen der Fische, zur Berichtigung des Tagelohns erforderlich ist.

Die Verpachtung einer auf den häuslichen Bedarf oder die Tisches Nothdurft beschränkten Fischereigerechtigkeit ist nicht gestattet. Wenn dieselbe aber einem Grundstücke zusteht, so kann sie dem Pächter des Grundstücks mit letzterem zur Ausübung überlassen werden.

§. 18. Fischereiberechtigte Gemeinden und anderen Korporationen sind, sofern sie nicht die Befugniß zur Ausübung der Fischereigerechtigkeit durch ihre Mitglieder besonders erworben haben, verpflichtet, dieselbe ganz oder in angemessenen Theilen einzelnen dazu geeigneten und zuverlässigen Personen zu übertragen.

Diese Uebertragung darf sich indessen nie auf die Antheile einzelner Mitglieder der Gemeinde beschränken, sondern muß sich stets auf die Berechtigung der ganzen Gemeinde beziehen.

§. 19. Bei Verpachtungen, sofern solche an sich statthaft sind, ingleichen bei Lohnfischereien ist eine Vermehrung der bisherigen Zahl der Fischer und Gezeuge, sowie eine Abänderung der letzteren, auch wenn Niemand ein Widerspruchsrecht dagegen hat, nur mit Genehmigung des Landraths zulässig.

§. 20. Wer zur Ausübung einer fremden Fischereiberechtigung

*) Die §§. 1 — 5 einschließl. und §. 16 stimmen wörtlich mit den §§. 1 — 5 incl. u. §. 16 der Fischereiordnung für die Provinz Posen überein (nur ist §. 1 statt Provinz Posen — Provinz Preußen zu setzen), §. 23 mit §. 20) — die §§. 29 — 32 mit §§. 28 — 31 incl. Die §§. 6 — 15 handeln gleichfalls von der Entschädigung.

nicht befugt ist, darf dieselbe ohne eine ihm besonders ertheilte Erlaubniß des Berechtigten nicht ausüben. — Eine allgemein ertheilte Erlaubniß, durch welche der Berechtigte den ihm zustehenden Fischereibetrieb einem Jeden preisgiebt, ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 21. Der Fischfang darf nur auf solche Art und mit solchen Gezeugen betrieben werden, welche der Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes nicht nachtheilig sind. Die Regierungen sind befugt und verpflichtet, in dieser Beziehung nähere Bestimmungen nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu treffen. Allgemein bleibt aus dem angegebenen Grunde der Gebrauch gewebter Netze, die Ausübung der Fischerei zur Nachtzeit unter Anwendung von Strohfackeln oder brennenden Spähnen und Stäben zum Tödten der Fische, das sogenannte Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem tragenden Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird, das sogenannte Speerstechen, sowie das Schießen der Fische, ingleichen der Gebrauch betäubender Ingredienzien, als Kockelskörner, Krähenaugen u. dgl. m. verboten.

§. 22. Der Gebrauch der Angel, insbesondere der sogenannte Pörschkeangel, mit welcher in einigen Gegenden die Barse gefangen werden, ist erlaubt. Die Maschen der zum Fischfange anzuwendenden Netze sollen in Zukunft, und zwar im nassen Zustande, wenigstens 10 preuß. Linien an jeder Seite halten. Nur bei Neunaugensäcken ist an dem hintersten Theile eine Verengung der Maschen bis auf ein Viertel eines preuß. Zolls, und beim Stintfange der Gebrauch noch enger gemaschter Säcke (Mettritz) an den Flügeln der Netze gestattet. Dagegen müssen die Maschen der Verstellnetze an den Lachs- und Störwehren wenigstens drei Zoll an jeder Seite halten.

Die Regierungen sind befugt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, in Beziehung auf einzelne Fischgattungen, den Gebrauch von Netzen mit weiteren Maschen vorzuschreiben, und da, wo bisher enger gemaschte Netze in Gebrauch gewesen, die Benutzung derselben ausnahmsweise noch für einige Zeit, höchstens jedoch für die nächsten fünf Jahre, zu gestatten. Letzteren Falls dürfen aber vorschriftswidrige Netze, die erst nach Publikation dieser Ordnung angefertigt sind, auch schon innerhalb der festzusetzenden Frist zum Fischfange nicht benutzt werden.

§. 24. Die Fischerei auf laichende und unausgewachsene Fische ist verboten. Werden solche Fische mit anderen Fischen gefangen, so sind sie sogleich mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurückzuwerfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren.

Den Regierungen bleibt vorbehalten, den Verkauf von Fischen, welche ein gewisses, von ihnen für die einzelnen Gattungen festzusetzendes Längenmaaß nicht erreicht haben, zu verbieten.

§. 25. Auch bei dem Fischfange dürfen weder die fließenden Gewässer, noch die Ab- und Zuflüsse der Seen und See-Engen verstellt werden; es dürfen daher die Säcke und Stellnetze nie mehr als die halbe Breite derselben einnehmen, auch nicht näher als zwanzig Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§. 26. In schiff- oder flößbaren Gewässern darf keine Art der Fischerei betrieben werden, welche den Lauf der Kähne oder Flöße hindert. Nur Lachs- und Störwehre und Aalfänge sind von diesem Verbote ausgenommen.

Bei solchen Wehren und Fängen muß aber, wenn sie an sich nach §. 3 zulässig sind, immer eine so weite Oeffnung bleiben, als zur Durchfahrt der Kähne und Holzflöße erforderlich ist. Damit jedoch die Lachse und Störe nicht verscheucht werden, dürfen die Kähne und Flöße zwar zu jeder Tageszeit, aber nicht bei Nacht, auch die ersteren nur mit gestrichenen Segeln durchgehen.

§. 27. Die Wasserbauwerke in den Strömen, Flüssen und Seen müssen bei dem Betriebe der Fischerei sorgfältig gegen jede Beschädigung bewahrt werden.

§. 28. Kanäle dürfen, sofern darauf überhaupt Jemandem eine Fischereiberechtigung zusteht, nur unter Aufsicht des Kanalinspektors, Schleusenmeisters oder sonstigen Aufsichtsbeamten, und niemals vom Ufer aus befischt, auch dürfen die Netze nicht längs des Ufers fortgezogen oder auf dasselbe aufgezogen werden.

Die Regierungen sind befugt, dieses Verbot auch auf die Fischerei in solchen schiffbaren Flüssen auszudehnen, deren steile und hohe Ufer dem Nachfallen ausgesetzt sind. (G. S. 1845, S. 114).

Vergl. Fischereiordnung für das frische Haff vom 7. März 1845 (G. S. 1845, S. 121—138), für das kurische Haff von demselben Tage (G. S. 1845, S. 139—157).

13. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850.

Wir &c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts wird nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a) auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens dreihundert Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind; die Trennung, welche Wege oder Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen;

b) auf allen dauernd und vollständig eingefriedeten Grundstücken.

Darüber, was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c) auf Seen, auf zur Fischerei eingerichteten Teichen und auf solchen Inseln, welche Ein Besitzthum bilden.

§. 3. Wenn die im §. 2 bezeichneten Grundstücke mehr als dreien Besitzern gemeinschaftlich gehören, so ist die eigene Ausübung

des Jagdrechts auf diesen Grundstücken nicht sämmtlichen Mitbesitzern gestattet. — Dieselben müssen vielmehr die Ausübung des Jagdrechts Einem bis höchstens Dreien unter ihnen übertragen. Doch steht ihnen auch frei, das Jagdrecht ruhen oder durch einen angestellten Jäger ausüben zu lassen oder zu verpachten.

Gemeinden oder Korporationen dürfen das Jagdrecht auf solchen ihnen gehörenden Grundstücken (§. 2) nur durch Verpachtung oder durch einen angestellten Jäger ausüben.

§. 4. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks, welche nicht zu den im §. 2 gedachten gehören, bilden der Regel nach einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. Es ist aber den Gemeindebehörden gestattet, nach freier Uebereinkunft mehrere ganze Gemeindebezirke oder einzelne Theile eines Gemeindebezirks mit einem andern Gemeindebezirke zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke zu vereinigen. Auch soll die Gemeindebehörde befugt sein, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aus dem Bezirke Einer Gemeinde mehrere für sich bestehende Jagdbezirke zu bilden, deren jedoch keiner einer geringere Fläche als dreihundert Morgen umfassen darf.

Den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke ist es gestattet, sich mit diesen Grundstücken dem Jagdbezirke ihrer Gemeinden anzuschließen.

Die Beschlüsse über alle dergleichen Abänderungen der gewöhnlichen Jagdbezirke dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf drei Jahre und auf keinen längeren Zeitraum als auf zwölf Jahre erstrecken.

§. 5. Die Besitzer isolirt belegener Höfe sind berechtigt, sich mit denjenigen Grundstücken, welche zusammenhängend den Hof ganz oder theilweise umgeben, also nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke auszuschließen, wenngleich die Grundstücke nicht zu den im §. 2 gedachten gehören.

§. 6. Auf den nach §. 5 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke ausgeschiedenen Grundstücken müssen die Grundbesitzer, so lange die Ausschließung dauert, die Ausübung des Jagdrechts gänzlich ruhen lassen. Auch müssen die Grenzen solcher Grundstücke stets erkennbar bezeichnet werden.

§. 7. Grundstücke, welche von einem über dreitausend Morgen im Zusammenhange großen Walde, der eine einzige Besitzung bildet, ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, werden, auch wenn sie nicht unter die Bestimmungen des §. 2 fallen, dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke der Gemeinde nicht zugeschlagen. Die Besitzer solcher Grundstücke sind verpflichtet, die Ausübung der Jagd auf denselben dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes auf dessen Verlangen gegen eine nach dem Jagdertrage zu bemessende Entschädigung zeitpachtweise zu übertragen, oder die Jagdausübung gänzlich ruhen zu lassen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt im Mangel einer Einigung durch den Landrath, vorbehaltlich der beiden Theilen zustehenden Berufung auf richterliche Entscheidung.

Macht der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch, so steht dem letzteren die Ausübung der Jagd auf dem enklavirten Grundstücke zu.

Stoßen mehrere derartige Grundstücke an einander, so daß sie eine ununterbrochene zusammenhängende Fläche von mindestens dreihundert Morgen umfassen, so bilden dieselben einen für sich bestehenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk, für welchen die nämlichen Vorschriften gelten, wie für die gewöhnlichen Jagdbezirke.

§. 8. Die im §. 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (G. S. 1848, S. 344) enthaltenen Vorschriften über die Ausübung der Jagd in den Festungswerken, in deren Umkreise, sowie in dem der Pulvermagazine und ähnlicher Anstalten, bleiben unverändert in Kraft.

§. 9. Die Besitzer der, einen Jagdbezirk bildenden Grundstücke werden in allen Jagd-Angelegenheiten durch die Gemeindebehörde vertreten. Werden Grundstücke aus verschiedenen Gemeindebezirken zu Einem Jagdbezirke vereinigt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde diejenige Gemeindebehörde, welche die Vertretung zu übernehmen hat.

§. 10. Nach Maßgabe der Beschlüsse der Gemeindebehörde kann auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke entweder:

a) die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen, oder

b) die Jagd für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer durch einen angestellten Jäger beschossen werden, oder

c) dieselbe, sei es öffentlich im Wege des Meistgebots, oder aus freier Hand, verpachtet werden.

Die Pachtverträge dürfen sich auf keinen kürzeren Zeitraum als auf 3 Jahre u. auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

§. 11. Die Pachtgelder und Einnahmen von der durch einen angestellten Jäger beschossenen Jagd werden in die Gemeindekasse gezahlt, und, nach Abzug der etwa entstehenden Verwaltungskosten, durch die Gemeindebehörde unter die Besitzer derjenigen Grundstücke, auf welchen die gemeinschaftliche Ausübung des Jagdrechts stattfindet, nach dem Verhältnisse des Flächeninhalts dieser Grundstücke vertheilt.

§. 12. Die Verpachtung der Jagd, sowohl auf den im §. 2 erwähnten Grundstücken, als auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, darf bei Strafe der Nichtigkeit des Vertrages niemals an mehr als höchstens drei Personen gemeinschaftlich erfolgen.

Ausländer dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Jagdpächter angenommen werden.

Afterverpachtungen sind ohne Einwilligung des Verpächters nicht gestattet.

§. 13. Sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke, als auch den Besitzern der im §. 2 bezeichneten Grundstücke, ist die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet.

§. 14. Ein Jeder, welcher die Jagd ausüben will, muß sich

einen, für den ganzen Staat gültigen, zu seiner Legitimation dienenden, auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein von dem Landrathe des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen lassen, und selbigen bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdschein, jedoch nur gegen die Bürgschaft eines Inländers, von dem Landrathe des Wohnortes des Bürgen ertheilt werden. Der Bürge haftet in Folge seines Antrages für Strafen, welche auf Grund der §§. 16, 17 u. 19 gegen den Ausländer verhängt werden, sowie für die Untersuchungskosten.

Für einen jeden Jagdschein wird auf das Jahr eine Abgabe von Einem Thaler zur Kreis-Kommunalkasse des Wohnorts des Extrahenten entrichtet. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Die Ausfertigung der Jagdscheine erfolgt kosten- u. stempelfrei.

Die im Königlichen oder Kommunaldienste angestellten Forst- und Jagdbeamten, sowie die lebenslänglich angestellten Privat-Forst- und Jagdbedienten erhalten den Jagdschein unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken handelt. In Jagdscheinen, welche unentgeltlich ertheilt sind, muß dies und für welchen Schutzbezirk sie gelten, angegeben werden.

§. 15. Die Ertheilung des Jagdscheins muß folgenden Personen versagt werden:

a) solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehrs oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;

b) denen, welche durch ein Urtheil des Rechts, Waffen zu führen, verlustig erklärt sind, sowie denen, welche unter Polizeiaufsicht stehen oder welchen die Nationalkokarde aberkannt ist.

Außerdem kann denjenigen, welche wegen eines Forst- oder Jagdfrevels oder wegen Mißbrauchs des Feuergewehrs bestraft sind, der Jagdschein, jedoch nur innerhalb fünf Jahre nach verbüßter Strafe, versagt werden.

§. 16. Die Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften über Lösung von Jagdscheinen wird bestraft wie folgt:

Wer, ohne einen Jagdschein gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Thalern belegt.

Wer seinen Jagdschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, den trifft eine Geldstrafe bis zu fünf Thalern.

Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt.

§. 17. Wer zwar mit einem Jagdscheine versehen, aber ohne Begleitung des Jagdberechtigten, oder ohne dessen schriftlich ertheilte Erlaubniß bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Jagdbezirke ausübt, wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern belegt.

Wer die Jagd auf seinem Grundstücke gänzlich ruhen zu lassen verpflichtet ist, dieselbe dennoch aber darauf ausübt, hat eine Geldstrafe von zehn bis zwanzig Thalern und die Konfiskation der dabei gebrauchten Jagdgeräthe verwirkt.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, ebenso derjenige, welcher auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird wegen Wilddiebstahls oder Jagdkontravention nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

§. 18. Die Bestimmung der Hege- und Schonzeit erfolgt nach den zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 geltend gewesenen Gesetzen.

Die Verordnung vom 9. Dezbr. 1842 §§. 1 u. 2 (G. S. 1843 S. 2) und das Publikandum vom 7. März 1843 (G. S. 1843 S. 92) treten wieder in Kraft. Sonstige Uebertretungen der Vorschriften über Hege- und Schonzeit werden mit einer, nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Geldbuße bis zu funfzig Thalern geahndet.

§. 19. Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Uebertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Theilmer oder Gehülfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe, für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadenersatz.

§. 20. Wegen einer Jagdpolizei-Uebertretung soll eine Untersuchung nicht weiter eingeleitet werden, wenn seit dem Tage der begangenen That bis zum Eingange der Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder den Richter drei Monate verstrichen sind.

§. 21. Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, sowie durch Zäune, kann ein Jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten, auch wenn er auf diesen zur Ausübung des Jagdrechts nicht befugt ist. Zur Abwehr des Roth-, Damm- und Schwarzwildes kann er sich auch kleiner oder gemeiner Haushunde bedienen.

§. 22. Auf gemeinschaftlichen Jagdbezirken, auf welchen Wildschäden vorkommen, darf die Gemeindebehörde, wenn auch nur ein einzelner Grundbesitzer Widerspruch dagegen erhebt, die Ausübung der Jagd nicht ruhen lassen.

§. 23. Wenn die in der Nähe von Forsten belegenen Grundstücke, welche Theile eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks bilden, oder solche Waldenklaven, auf welchen die Jagdausübung dem Eigenthümer des sie umschließenden Waldes überlassen ist (§. 7), erheblichen Wildschäden durch das aus der Forst übertretende Wild ausgesetzt sind, so ist der Landrath befugt, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer, nach vorhergegangener Prüfung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, den Jagdpächter selbst während der Schonzeit zum Abschusse des Wildes aufzufordern. Schützt der Jagdpächter, dieser Aufforderung ungeachtet,

die beschädigten Grundstücke nicht genügend, so kann der Landrath den Grundbesitzern selbst die Genehmigung ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

Das Nämliche gilt rücksichtlich der Besitzer solcher Grundstücke, auf welchen sich die Kaninchen bis zu einer, der Feld- und Gartenkultur schädlichen Menge vermehren, in Betreff dieser Thiergattung. Wird gegen die Verfügung des Landraths bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Rekurs eingelegt, so bleibt erstere bis zur eingehenden höheren Entscheidung interimistisch gültig.

Das von den Grundbesitzern in Folge einer solchen Genehmigung des Landraths erlegte oder gefangene Wild muß aber gegen Bezahlung des in der Gegend üblichen Schußgeldes dem Jagdpächter überlassen und die desfallsige Anzeige binnen vier und zwanzig Stunden erstattet werden.

§. 24. Auch der Besitzer einer solchen Waldenklave, auf welcher die Jagd nach §. 7 gar nicht ausgeübt werden darf, ist, wenn das Grundstück erheblichen Wildschäden ausgesetzt ist und der Besitzer des umgebenden Wald-Jagdreviers der Aufforderung des Landraths, das vorhandene Wild selbst während der Schonzeit abzuschießen, nicht genügend nachkommt, zu fordern berechtigt, daß ihm der Landrath nach vorhergeganger Prüfung des Bedürfnisses und auf die Dauer desselben die Genehmigung ertheile, das auf die Enklave übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen, namentlich auch mit Anwendung des Schießgewehrs zu tödten.

In diesem Falle verbleibt das gefangene oder erlegte Wild Eigenthum des Enklavenbesitzers.

In den in den §§. 23 und 24 gedachten Fällen vertritt die von dem Landrathe zu ertheilende Legitimation die Stelle des Jagdscheins.

§. 25. Ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch das Wild verursachten Schadens findet nicht statt.

Den Jagdverpächtern bleibt dagegen unbenommen, hinsichtlich des Wildschadens in den Jagdpacht-Kontrakten vorsorgliche Bestimmung zu treffen.

§. 26. Wenn die jetzt bestehenden Jagdpacht-Kontrakte der Bildung der in den §§. 4 und 7 vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Jagdbezirke hinderlich sind, so treten dieselben mit dem 1. Juli 1851 von selbst außer Kraft.

§. 27. In denjenigen Städten, welche zu keinem landräthlichen Kreise gehören, werden die in diesem Gesetze den Landräthen übertragenen Befugnisse von den Ortspolizei-Behörden ausgeübt, und in Stelle der Kreis-Kommunalkasse tritt die städtische Kasse.

§. 28. Wer die Jagd innerhalb des abgesteckten Festungs-Rayons von 1300 Schritten ausüben will, muß vorher seinen Jagdschein von dem Festungs-Kommandanten besonders visiren lassen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von zwei bis fünf Thalern geahndet.

§. 29. An die Stelle der in den §§. 16, 17, 18 und 28 angedrohten Geldstrafen tritt für den Fall, daß der Uebertreter zu deren Bezahlung unvermögend ist, eine verhätnißmäßige Gefängnißstrafe.

§. 30. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

§. 31. Unser Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. (G. S. 1850 S. 165).

Vergl. §. 274 des Strafgesetzbuches.

14. Verordnung vom 9. Dezember 1842, wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen.

Wir ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Aufhebung der Verordnung vom 18. Mai 1839, vorläufig bis zum Erscheinen der allgemeinen Forst- u. Jagdpolizei-Ordnung, wie folgt:

§. 1. Für das Tödten oder Einfangen des Wildprets während der vorgeschriebenen Schonzeit Seitens der zur Jagd sonst berechtigten Personen, treten nachstehende Geldbußen ein:

1)	für ein Stück Elchwild	. . .	50 Rthlr.
2)	" " " Rothwild	. . .	30 "
3)	" " " Dammwild	. .	20 "
4)	" " " Auerwild	. . .	10 "
5)	" einen Schwan	. . . .	10 "
6)	" " Fasan	. . . . .	10 "
7)	" ein Stück Rehwild	. . .	10 "
8)	" einen Dachs	. . . . .	5 "
9)	" " Hasen	. . . . .	4 "
10)	" ein Stück Hasel- oder Birkwild		3 "
11)	" eine Schnepfe, Gans oder Ente		2 "

§. 2. Diesen Geldbußen (§. 1) wird für den Fall des Unvermögens des Kontravenienten verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt.

§. 3. In Betreff der geschehenen Aufhebung der Schonzeit für das Schwarzwild und hinsichts der Ermächtigung der Provinzial-Regierungen, den Jagdberechtigten auf ihren Antrag zur Vorbeugung von Wildschäden, in den dazu geeigneten Fällen, den Abschuß des Roth- und Dammwildes auch in der Schonzeit zu gestatten, behält es bei den schon im administrativen Wege ergangenen Bestimmungen sein Bewenden. (G. S. 1843, S. 2).

Publikandum des Königlichen Staatsministeriums vom 7. März 1843.

In der Verordnung vom 9. Dezember v. J. (Gesetz No. 2315) wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen, ist aus einem bei der Redaktion vorgefallenen Schreibfehler die auf die Verletzung der Schonzeit für die Rebhühner mit Zwei Thaler für jedes Stück angedrohte Strafe nicht mit übernommen worden. Diese Verordnung wird daher auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs dahin berichtigend ergänzt, daß für das Tödten oder Einfangen eines Rebhuhns während der vorgeschriebenen Schonzeit

eine Geldbuße von Zwei Thalern eintrit, welcher für den Fall des Unvermögens verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist. (G. S. 1843, S. 92)

15. Edikt über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie, vom 20. November 1810.

Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei
a. den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränken,
b. mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungs-Systeme in Widerspruch stehen,
so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufs-Edikt vom 17. Novbr. 1747 sowohl, als die Verordnung für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand vom 18. November 1808 und alle frühern dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verordnungen ohne Unterschied, werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbeschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen, und nachdem er von den einer Consumtions-Abgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objekten, die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unfern der Landes-Grenze, an den Seeküsten und den größeren Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, sowie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markt untersagt, insofern das Objekt unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation; hat das Objekt höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thlrn. statt.

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freier Marktverkehr stattfindet. (G. S. 1810, S. 100).

16. Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten vom 16. Mai 1816.

§. 9. Die Eichungsämter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des

ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungs-Amts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern, als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichtes bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 13. Alle öffentliche Administrations-Bureaux, als Posten, Militair- u. Civil-Magazine, für Rechnung des Staats oder der Communen bestehende Debits-Komtoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes und Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokale dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichts-Kontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Eichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungs-Aemter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13 u. 14 bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße u. Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene, zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12 festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung, nach dem §. 9, an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der anderen Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunzirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, sowie es jedem freisteht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns, eines willkürlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllmischer rc. rc. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaaß gebraucht, und die Anwendung eines besonderen schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land, wird in Unsern sämmtlichen Staaten blos die §§. 22 einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzialruthen, als der kulmischen, oletzkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechselungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimalzollen fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschienen, Erde, Torf, Brennholz, sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubikklaftern von 108 Kubikfuß,

berechnet, und dabei blos der §. 22 autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubikklafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, 6 Fuß lang und breit, und 3 Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, soweit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Institute, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; sowie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinfüro kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtiiche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiemit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und dem Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechszehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in nach §. 28 gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt,

und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach 8 Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um den bestehenden Vorschriften gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeiobrigkeit von derjenigen Eichungskommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizeiobrigkeit muß auch für die Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten,

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. (G. S. 1816 S. 142)

K. O. vom 28 Juni 1827

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. d. M. bestimme Ich, zur Ergänzung der Vorschriften in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 §§. 10 u. 12, daß derjenige Waarenverkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maaß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirkten Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr., auch die Konfiskation des Maaßes oder Gewichts erleiden, und mit der Behauptung des Privatgebrauchs in seiner eigenen Wirthschaft, zur Entschuldigung nicht gehört werden soll. (G. S. 1827 S. 83.)

Verordnung vom 13. Mai 1840, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend.

Da die in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehr zu sichern, so verordnen Wir ꝛc., wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht ver-

kauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preußischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preußisches Maaß oder Gewicht reduzirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfiszirt.

§. 2 Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 und in Unserer Ordre vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämmtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19 der Maaß- u. Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maaße und Gewichte zu wachen. (G. S. 1840, S. 127).

Vergl. §. 348, No. 2 des Strafgesetzbuches.

17. K. O. vom 17. Oktober 1836, den Debit der Arzneiwaaren betreffend.

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 16. v. M. Mir vorgelegten Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt, und ermächtige Sie, bei Zurücksendung desselben, ihn auszufertigen, zu vollziehen und nebst dieser Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16. September 1836.

Da das auf Grund der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 Tit. I. §. 13. über den Debit der Arzneiwaaren erlassenen Reglement vom 19. Januar 1802 den gegenwärtigen Verhältnissen der Gewerbe nicht mehr ganz angemessen ist, so sollen in Stelle desselben, und der in einzelnen Provinzen zur Anwendung gekommenen speziellen Vorschriften, künftighin, und für den Umfang der ganzen Monarchie, folgende Bestimmungen gelten:

1. Der Verkauf und Handelsverkehr mit den in der Anlage **A** aufgeführten Präparaten ist ausschließlich den privilegirten und konzessionirten Apothekern gestattet und allen übrigen Gewerbtreibenden untersagt.

2. Die in den Anlagen **B** u. **C** verzeichneten Zusammensetzungen und einfachen Stoffe dürfen zwar, außer von den Apothekern, auch von

andern Gewerbtreibenden, namentlich von den Inhabern chemischer Fabriken, von Laboranten, Kaufleuten und Krämern verkauft werden, jedoch nicht im pulverisirten Zustande, auch die in der Anlage **B** aufgeführten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens einem Pfunde, die in der Anlage **C** benannten Gegenstände nur in Quantitäten von mindestens zwei Lothen. Der Detailhandel bis zu diesem Gewichte bleibt den Apothekern ausschließlich vorbehalten.

3. Alle in den angeschlossenen Verzeichnissen nicht erwähnten Gegenstände sind im Gewerbe- u. Handelsverkehr keiner Beschränkung unterworfen, wenn sie auch in der Pharmakopöe als Arzneistoffe erwähnt sind.

4. Wegen des Detailhandels mit Blutegeln behält es bei den Bestimmungen in der Cirkularverfügung des Ministerii der geistl., Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten v. 17. Septbr. 1827 sein Bewenden.

5. Die diesem Reglement angehängten Verzeichnisse sollen von Zeit zu Zeit einer Revision unterworfen und nach Maaßgabe der weiteren Fortschritte der Wissenschaft und der Bedürfnisse der Gewerbe von den Ministerien ergänzt und abgeändert werden. Die Ministerien sind auch ermächtigt, in geeigneten Fällen Nicht-Apotheker durch besondere Concessionen von den unter Nr. 1 u. 2 vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände in gemeinschaftlicher Verfügung zu dispensiren. In solchen Concessionen, welche jedoch nur widerruflich ertheilt werden dürfen, muß jeder Zeit der Umfang der dem Inhaber ertheilten Befugnisse genau ausgedrückt sein.

6. Die Medizinal-Polizeibehörden bleiben zur Revision der Waarenlager und Waarenbehältnisse aller Personen, die mit Arzneiwaaren handeln, nach wie vor verpflichtet; und hinsichtlich der Giftwaaren, deren Transport, Aufbewahrung und Verabfolgung bewendet es ebenfalls, bis zum Erlaß anderweiter Verordnung, bei den dieserhalb bestehenden, auch auf Nicht-Apotheker anzuwendenden Vorschriften.

7. Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen wird, in sofern sie nicht schon nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht, mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Thalern geahndet; im Unvermögensfalle tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige, nach den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe.

Bei Wiederholungen, nach vorgängiger rechtskräftiger Verurtheilung, sind diese Strafen zu schärfen, dürfen jedoch fünfzig Thaler Geld- oder sechswöchentliche Gefängnißstrafe nicht übersteigen; bei Kontraventionen nach rechtskräftiger Verurtheilung zu der für den Wiederholungsfall bestimmten Strafe, kann außerdem, nach Bewandniß der Umstände, dem Kontravenienten der fernere Betrieb des gemißbrauchten Gewerbes untersagt werden.

8. Die Untersuchung der Kontraventionen und die Festsetzungen der Strafen gebührt denjenigen Behörden, welchen nach der bestehenden Verfassung die Untersuchung und Bestrafung der Polizeivergehen zusteht.

In den Landestheilen, wo das Verfahren der französischen Krimi-

nal=Prozeßordnung beibehalten ist, sollen die Friedensgerichte über den ersten und zweiten Kontraventionsfall entscheiden; die Zulässigkeit der Appellation wird nach den Bestimmungen des Artikels 172 der peinlichen Prozeßordnung bestimmt. (G. S. 1837 S. 41.)

18. K. O. vom 21. Juli 1842, über die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heilanstalten.

Ich genehmige auf ihren Bericht vom 15. Juni d. J. das hierbei zurückerfolgende Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heilanstalten, und ermächtige Sie dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Reglement über die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heilanstalten, vom 15. Juni 1842.

Da es in Bezug auf die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heilanstalten an den erforderlichen, den Eigenthümlichkeiten derselben entsprechenden Bestimmungen mangelt, so werden darüber, und bis die weiteren Erfahrungen ein sicheres Urtheil über die Wirksamkeit dieser Anstalten gestatten, nachstehende Vorschriften ertheilt:

§. 1. Die Errichtung und Verwaltung von Wasser=Heilanstalten soll auch solchen Personen, welche keine ärztliche Qualifikation besitzen, gestattet sein. Die Anlegung einer solchen Anstalt darf nur mit Erlaubniß der Regierung erfolgen. Diese Erlaubniß soll nur dann versagt werden, wenn die Anlage, abgesehen von dem dadurch bezweckten Heilverfahren, polizeilich unzulässig sein würde.

§. 2. Die Wasser=Heilanstalten sind der Aufsicht der Medizinal=Polizeibehörden unterworfen, welche von der Einrichtung und dem Zustande derselben jederzeit Kenntniß nehmen können.

Die Kurbehandlung der Kranken in der Anstalt ist aber von aller Einwirkung Seitens der Behörden frei.

§. 3. Ein jeder Kranke, welcher in eine Wasser=Heilanstalt eintritt, ist mit seinem Namen und Stande in eine von dem Inhaber der Anstalt zu führende Liste einzutragen, unter gleichartiger Angabe der Krankheit, an welcher er leidet.

Die Beschaffenheit der Krankheit muß durch ein Attest einer approbirten Medizinalperson bescheinigt sein, und vor Beibringung dieses Attestes darf kein Kranker zum Gebrauche der Anstalt zugelassen werden.

§. 4. Die Inhaber der Wasser=Heilanstalten haben den Austritt eines jeden Patienten in der genannten Liste genau anzugeben und dabei das Resultat der Kur zu bemerken.

§ 5. Am Schlusse eines jeden Monats haben die Besitzer von Wasser=Heilanstalten einen Auszug aus der von ihnen über den Zu= und Abgang geführten Liste; nebst den dazu gehörigen ärztlichen Attesten, dem Kreis=Physikus einzureichen, welcher die Erfolge der Kurbehandlung zu beobachten und darüber am Schlusse eines jeden Vierteljahrs, unter Beifügung der Listen, an die Regierung zu berichten hat.

Diese Berichte sind am Jahresschlusse von der Regierung bei dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

§. 6. Wer ohne die im §. 1 vorgeschriebene Erlaubniß eine Wasser-Heilanstalt errichtet, hat, außer der Schließung derselben, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Die Nichtbefolgung der in den §§. 3 u. 4 ertheilten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern nach sich, und kann, bei Wiederholung des Vergehens nach vorgängiger zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum ferneren Betriebe der Anstalt geahndet werden.

§. 8. Bei Untersuchung und Bestrafung der Kontraventionen ist das in dem Reglement wegen des Debits der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 §. 8 vorgeschriebene Verfahren anzuwenden. Ueber die Schließung einer Wasser-Heilanstalt in dem Falle des §. 6. wird jedoch im Verwaltungswege von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Medizinalangelegenheiten entschieden.

§. 9. Stellt sich eine Wasser-Heilanstalt nach den über ihr Wirken gemachten Erfahrungen dergestalt als nachtheilig heraus, daß ihr Fortbestehen das öffentliche Wohl gefährden würde, so kann die Erlaubniß zum Betriebe der Anstalt von der betreffenden Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten zurückgenommen werden. (G. S. 1842, S. 243).

Vergl. K. O. vom 8. August 1835 nebst Regulativ über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten. (G. S. 1835, S. 240—269).

19. Verordnung vom 13. Februar 1843, betreff. die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie.

Wir rc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§. 5, 7) auszuweisen.

§. 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizeibehörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist, unter genauer Beschreibung des Pferdes, eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt, auf Kosten des Besitzers, einzurükken, mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen 4 Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet, nicht angemeldet, so ist das

Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, so wie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des §. 2 verfahren.

§. 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1. Namen und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;

2. die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besondern Kennzeichen;

3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;

4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§. 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Destriktskommissarien, die Dorfschulzen, oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen, und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 9. Die Ertheilung des Attestes darf Niemandem versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§. 8. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei. (G. S. 1843, S. 75).

20. Strafbestimmungen der Gesinde-Ordnungen:

A. vom 8. November 1810.

§. 9. Dienstboten, welche schon vermiethet gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§, 10. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung die-

ser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie (die Gesinde-Mäkler) unter keinerlei Vorwande zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstemal mit Fünf bis Zehn Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe angesehen, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen: so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstemal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstenmale Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 31. Außerdem muß der Dienstbote, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Mithsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

§. 45. Nach einmal gegebenen und genommenen Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt einen andern Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen andern Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkant sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit

des Dienstboten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

§. 167. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten; sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armenkasse des Orts belegt werden. (G. S. 1810 S. 101).

B. für Neu-Vorpommern und das Fürstenthum Rügen vom 11. April 1845.

§. 9. Personen, die noch nicht als Gesinde gedient haben, müssen bei ihrer Vermiethung durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnorts darthun, daß ihrer Vermiethung kein Bedenken entgegensteht.

§. 10. Dienstboten, welche schon früher gedient haben, müssen bei einer neuen Vermiethung durch Vorzeigung des Entlassungs- oder Kündigungsscheins ihrer Herrschaft nachweisen, daß das bestehende Dienstverhältniß der neuen Vermiethung nicht hinderlich ist.

§. 13. Dienstboten, welche durch falsche Kündigungsscheine oder Atteste die Herrschaft täuschen, sollen mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft werden und außerdem der Herrschaft für den dadurch verursachten Nachtheil verantwortlich sein (§. 28). *)

§. 28. Der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet, hat nicht nur das von der zweiten und folgenden erhaltene Miethsgeld zurückzuzahlen, sondern soll auch mit einer dem Betrage desselben gleichkommenden, zur Armenkasse fließenden Geldbuße oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

---

*) Die hieher gehörenden weiteren §§. 17—21 incl. stimmen wörtlich mit den §§. 16—20 incl., — §. 39 mit §. 45, — §. 45 mit §. 51, — §. 72 mit §. 79, — §§. 161 und 162 mit §§. 167 und 168, — §§. 168 und 170 mit §§. 17[?] und 176 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 überein.

§. 71. Giebt das Gesinde durch ein ungebührliches Betragen der Herrschaft zu Scheltworten, Rügen oder geringen Thätlichkeiten Veranlassung, so kann es deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 73. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft sind, wenn diese darauf anträgt, von der Polizeibehörde mit einer Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu ahnden. Der Herrschaft steht jedoch frei, wenn sie eine blos polizeiliche Ahndung nicht angemessen findet, auf Bestrafung im gerichtlichen Wege anzutragen. Ist das Vergehen ein Kriminal-Verbrechen, so muß die Bestrafung stets im gerichtlichen Wege erfolgen.

§. 172. Die Festsetzung der in den §§. 13, 18, 21, 28, 45, 73, 162 u. 170 angedrohten Strafen, selbst wenn solche den Betrag von fünf Thalern übersteigen, gehört ausschließlich vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provokation auf dem Wege Rechtens, sondern nur Rekurs an die Regierung Statt findet.

§. 173. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Verhältnisse des Schiffsvolkes gegen den Schiffer und der Schiffsknechte, gegen die Schiffsführer Anwendung. (Ordre vom 23. November 1831, G. S. 255, und Ordre vom 23. September 1835, G. S. 222 *).

§. 174. Die Vorschriften der §§. 171, 172 finden auch auf Einlieger, Käthner und überhaupt auf solche Dienstleute Anwendung,

---

*) Die K. O. vom 23. November 1831 lautet:

Bei den in Ihrem Berichte vom 9. d. Mts. angezeigten Umständen, setze Ich nach Ihren Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben den Verhältnissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über Annahme und Verabschiedung des Gesindes in den §§ 9 bis 12 u. 171 bis 176 der Gesindeordnung vom 8 November 1810 auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preußischen Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maßgabe, daß Schiffer, welche Schiffsleute ohne Losschein heuern, oder unwahre Losscheine ausstellen, jederzeit mit dem höchsten Satze der in §§ 12 und 176 angedroheten Geldbußen zu bestrafen sind.

Die K. O vom 23. September 1835 lautet:

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, will Ich, vorbehaltlich der allgemeinen Gesetz-Revision, auf Ihren Bericht vom 14. v. Mts. bestimmen:

1 daß die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8 November 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden, wie sie durch Meine Ordre vom 23. November 1831 schon auf die Seeschifffahrt für anwendbar erklärt worden sind;

2. daß die Vorschriften des Allg Landrechts über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;

3. daß das Verhälniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des Allg Landrechts Th. I., Tit. XI., §§. 869—920 zu beurtheilen, und

4. daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, so wie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gesindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist.

welche von dem Besitzer eines Landguts zur Bewirthschaftung desselben, gegen Gewährung einer Wohnung in den dazu gehörigen Gebäuden, und gegen ein im Voraus ein= für allemal bestimmtes Lohn, angenommen worden sind. (G. S. 1845, S. 391).

C. Für die Rheinprovinz vom 19. August 1844.*)

§. 3. Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß über seine Person frei zu bestimmen berechtigt sein.

§. 4. Die Herrschaft, welche Gesinde miethet, muß sich von dessen Befugniß, den Dienst einzugehen, überzeugen.

§. 5. Hat Jemand mit Verabsäumung dieser Vorschrift (§. 4) ein Gesinde angenommen, so muß auf den Einspruch desjenigen, welchem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, der Mieths=Kontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§ 6. Niemand darf mit Gesindemäkeln sich abgeben, der nicht dazu die Erlaubniß der Ortspolizei=Behörde erhalten hat.

Von dieser werden auch das Mäklerlohn und die von den Mäklern zu erfüllenden Obliegenheiten, nach den besondern örtlichen Verhältnissen, ein= für allemal festgesetzt.

§. 7. Gesindemäkler, welche bei Vermittelung eines Miethvertrages den Vorschriften der §§. 3—6 zuwiderhandeln, ingleichen diejenigen, welche zur Verlassung des Dienstes anreizen, oder wider besseres Wissen einen untauglichen oder untreuen Dienstboten als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, haben eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Thlrn. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse und im Rückfalle zugleich die Ausschließung vom Betriebe des Mäklergewerbes verwirkt. Außerdem haften sie für den durch wissentlich verhehlte Fehler des Gesindes verursachten Schaden.

§. 12. Außerdem ist der Dienstbote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermiethet hat, mit einer polizeilichen Geldbuße, welche dem einfachen Betrage des von der zweiten und folgenden Herrschaft erhaltenen Miethsgeldes gleichkommt, zu belegen, vorbehaltlich der strengeren Ahndung im Falle eines dabei verübten strafbaren Betruges.

§. 16. Weigert sich, ohne rechtlichen Grund, das Gesinde den Dienst anzutreten, so soll es dazu, auf den Antrag der Herrschaft, von der Polizeibehörde, unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn., oder verhältnißmäßigen Gefängnisses, aufgefordert werden. Diese Strafe wird, wenn die Aufforderung erfolglos bleibt, von der Ortspolizei=Behörde festgesetzt. Außerdem bleibt das Gesinde zur Zurückgabe des Miethsgeldes und für allen aus der Nichterfüllung des Vertrages entstehenden Nachtheil verhaftet.

---

*) Durch die Verordnung vom 21 September 1847 (G. S. 1847, S. 356) hat diese G. O. auch für die Kreise Rens und Duisburg Gesetzeskraft erhalten.

§. 42. Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß von der Polizeibehörde auf Verlangen der Herrschaft durch Zwangsmittel zur Fortsetzung desselben angehalten werden, wenn die Herrschaft es nicht vorzieht, sich mit dem Schadenersatz zu begnügen. Das Gesinde hat im letzteren Falle nicht nur diesen Schadenersatz zu leisten, sondern ist auch mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlrn. zu belegeu.

§. 46. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden nach den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen haften, und verfällt in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Thlrn.

§. 50. In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Festsezzung der in dieser Ordnung angedrohten Strafen, verbleibt es bei den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz in Strafsachen, doch sollen die in den §§. 12 und 42 bestimmten Strafen auch im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln von den Polizei-Verwaltungs-Behörden festgesetzt werden. (G. S. 1844, S. 410).

21. Verordnung vom 29. September 1846 wegen Einführung von Gesindedienstbüchern.

Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindens zu verschaffen, so verordnen Wir ꝛc. für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt, oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeindevorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuches verweigern, so steht es bei der Dienstherrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Rthlr., oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizeibehörde des Orts, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Orts, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen, in welchem der Verlust des früheren jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde. (G. S. 1846 S. 467).

22. Verordnung vom 5. Oktober 1833, die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner betreffend.

Wir ꝛc. verordnen ꝛc., wie folgt:

§. 1. Die in Folge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Kaper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hülflosen Zustande sich befindenden Schiffsmänner, welche Preußische Unterthanen sind, und zuletzt auf einem Preußischen Schiffe gedient haben, sollen an Hafen-Orten des Auslandes von den daselbst angestellten Preußischen Konsulen und Agenten, zu ihrer Rückkehr in das Vaterland unterstützt werden.

§. 2. Die Führer Preußischer Schiffe, welche aus fremden Häfen unmittelbar nach einem Preußischen Hafen fahren, sollen verbunden sein, die im §. 1 bezeichneten, und von dem Konsul mit einem Retour-Passe versehenen Schiffsleute auf schriftliche Anweisung des Konsuls in ihre Schiffe aufzunehmen, und in dem Hafen ihrer Bestimmung abzusetzen.

Eine gleiche Verpflichtung findet auch in Hinsicht derjenigen Schiffsführer statt, welche sich nach Bremen, Hamburg, Helsingör, Kopenhagen, oder auch nach einem, innerhalb der Ostsee, der Heimath des Aufzunehmenden zunächst belegenen fremden Hafen begeben, und sind in diesen Fällen die Aufgenommenen den dortigen Preußischeu Konsulaten zu überweisen, welche dann für die weitere Zurückbeförderung derselben zu sorgen haben.

Im Falle ungegründeter Weigerung Seitens des Schiffers haben die Konsuln die Hülfe der Hafen-Ortsobrigkeiten oder Hafen-Polizeibehörden gegen die sich Weigernden in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Rechtmäßige Weigerungsgründe der Aufnahme aber sind:

a. wenn bei voller Ladung eines Schiffes von 50 Normallasten oder mehr, weder im Raume noch auf dem Oberdecke ein angemessener Platz für die Aufzunehmenden auszumitteln ist; oder

b. wenn der Aufzunehmende bettlägerig krank, mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder eines Verbrechens schuldig transportirt werden soll; oder

c. wenn und insoweit die Zahl der Aufzunehmenden die Hälfte der Schiffsbesatzung übersteigt; oder endlich

d. wenn die Aufnahme nicht zur gehörigen Zeit, d. h. mindestens zwei Tage bevor das Schiff segelfertig ist, verlangt wird.

§. 8. Schiffer, welche der Aufforderung des Konsuls zur Aufnahme eines von demselben zur Rückkehr in die Preußischen Staaten bestimmten Schiffsmannes (§§. 1, 2) ohne rechtmäßigen Grund (§. 3.) widersprechen, und dadurch die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe veranlassen, oder sich der geforderten Aufnahme entziehen, sollen auf die Anzeige des Konsuls mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Rthlr. zum Besten der Seearmen des Heimathhafens des Schiffers belegt, wegen eines damit etwa verbundenen thätigen Widerstandes aber, nach den Vorschriften der Kriminalgesetze, auf vorgängige Untersuchung, bestraft werden.

§. 9. Uebrigens wird durch die gegenwärtige Verordnung in den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Rheder, die Schiffsmannschaft nach deren Heimath zurückzuschaffen oder die desfallsigen Kosten zu tragen, nichts geändert. (G. S. 1833 S. 122).

23. Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung.

Wir ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeorduung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreisamtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizeiangelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungs-Bezirke aufhält, oder daselbst ansäßig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distriktskommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polzeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thlrn. anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thlrn. gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;

c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;

d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größern Anzahl von Personen;

e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften u. sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen u. Getränken;

f) Sorge für Leben und Gesundheit;

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen

gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;

h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;

i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letzteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;

2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 u. 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirksregierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksraths erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 u. 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 u. 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 u. 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thlr. und 14 Tage statt 10 Thlr.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. (G. S. 1850, S. 265).

IX.

Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Wir ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung.

§. 1. Ein Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt, oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2. Ist eine der unter §. 1 fallenden Handlungen (Dienst-

vergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 3. Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafrichter gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 4. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

§. 5. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 81.

§. 6. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 7. Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 8. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlas-

sung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 9. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 7) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

§. 10. Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden. Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 11. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§. 12. Die in dem §. 8 erwähnte Aufforderung, sowie alle andere Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§. 13. Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter, des Appellationsgerichtsbezirks dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 14. Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 15. Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung.
2) Verweis.

   Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monates nicht übersteigt.

3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens Ein Jahr.

   Diese Strafe zieht den Verlust des Diensteinkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Diszipli-

nargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

4) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

Lassen aber besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 16. Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 7 und 8.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 17. Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richter-Kommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

§. 18. Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;

2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;

3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 19. Zur Erledigung des Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

§. 20. Bei den beiden obersten Gerichtshöfen, sowie bei den Appellationsgerichten, erfolgt die Erledigung der Disziplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen.

Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

§. 21. Der oberste Gerichtshof verweiset auf den Antrag der

Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder des Angeschuldigten, die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der oberste Gerichtshof kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann.

Wenn eine Disziplinarsache von dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln an ein anderes Appellationsgericht verwiesen werden muß, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 22. Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Conflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und einem andern Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 23. Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen.

Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Erste Präsident des Gerichts, welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

§. 24. Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

§. 25. Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 26. Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

§. 27. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richter-Kommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselben bei dem Richter-Kommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts einzuholen hat.

§. 28. Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, in soweit es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt, und ertheilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

§. 29. Nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses, oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§. 24), und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Präsidenten des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 30. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 31. Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richter-Kommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 32. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

§. 33. Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldignng für begründet zu erachten sei.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird

in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 34. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 35. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 36. Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschft und dem Angeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§. 37. Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urtel erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Strafsachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

§. 38. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 39. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellatin ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§. 40. Nach Ablauf der in dem §. 39 bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingesandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeschuldigte vorzuladen ist.

§. 41. Die Bestimmungen der §§. 30 bis 35 finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung.

§. 42. Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde (des Kassations-Rekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

§. 43. Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 44. Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;

2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist.

§. 45. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter No. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension, bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehalts-Verkürzung (§. 48) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschlossen wird.

In dem unter No. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheiles.

§. 46. Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargericht in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 47. Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zur Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 48. Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Ko-

sten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 49. Der zu den Kosten (§. 48) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nicht nachgezahlt, wenn die Untersuchung die Strafe der zeitweisen Entfernung von den Dienstverrichtungen oder den Verlust des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Richter nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 50. Wird der Richter freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Verweise belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungs-Kosten nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten erforderlich ist.

Vierter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung auf eine andere Stelle.

§. 51. Die Versetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider dessen Willen kann, außer dem Falle, wenn sie durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geschehen, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist.

§. 52. Wenn zwischen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angestellt sind, ein Schwägerschafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einschließlich entsteht, so muß sich derjenige, durch dessen Verheirathung ein solches Verhältniß eingetreten ist, die Versetzung auf eine andere Stelle gefallen lassen.

§. 53. Die unfreiwillige Versetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im §. 52 bezeichnete Weise Veranlassung gegeben, so müssen ihm die vorschriftsmäßigen Versetzungskosten gewährt werden.

§. 54. Die unfreiwillige Versetzung kann nur auf Grund eines von dem obersten Gerichtshofe in einer Plenarversammlung gefaßten Beschlusses erfolgen, welche erklärt, daß der Fall der Versetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen solchen Beschluß nur fassen, wenn die Staatsanwaltschaft bei demselben, unter Vorlegung eines ihr von dem Justizminister dazu ertheilten Befehles, ihren Antrag darauf richtet.

Handelt es sich um eine Versetzung aus dem Bereiche des Obertribunales in den des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, oder umgekehrt, so treten beide Gerichtshöfe zusammen.

§. 55. Bevor dem Antrage der Staatsanwaltschaft stattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Frist zur schriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht statt.

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 56. Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit, oder

ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57. Sucht der Richter in eiuem solchen Falle seine Versezzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58. Der Richter, oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator, wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59. Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60. Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58 oder 59 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellationsgericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61. Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62. Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gericht steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63. Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 64. Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur uuter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das Generalauditoriat und die Auditeure.

§. 65. Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisionskollegiums für Landeskultursachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen;

2) auf den Generalauditeur, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und die Auditeure.

§. 66. Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheiltungen Anwendung.

Von dem Revisionskollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Obertribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersezzungsbehörden aus.

§. 67. In den Fällen des §. 21 verweiset das Obertribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 68. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an eine Provinzialbehörde erfolgen, für die dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt. Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 63 der Beschluß eingesandt.

§. 69. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirk das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 70. Das Generalauditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidung überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disciplinarverfahren, Warnungen, Verweise und Geldbußen zu bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 71. Die in dem §. 13 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur wahrgenommen.

§. 72. Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des Generalauditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalauditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Obertribunal.

§. 73. Dem Obertribunale stehen die ihm in den §§. 21, 22 und 26 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung des Generalauditoriates zu.

Die Verweisung (§. 21) geschieht an ein Appellationsgericht.

§. 74. Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Generalauditoriates kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beschluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege, wird von dem Obertribunale erlassen.

In Ansehung der Auditeure steht dieser Beschluß dem Generalauditoriate zu.

Ist ein Divisionsauditeur zum Felddienst untauglich geworden, so kann die Versetzung in eine Auditeurstelle geschehen, zu deren Verwaltung die Felddienstfähigkeit nicht erforderlich ist.

Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von den Ministern der Justiz und des Krieges erlassen.

§. 75. Ueber die unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand wird hinsichtlich der Auditeure von dem Generalauditoriate, und in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriates von dem Obertribunale Beschluß gefaßt.

Die in dem §. 58 vorgeschriebene Eröffnung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunales, in Ansehung übrigen der Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur vorgenommen.

Dem Obertribunale stehen die ihm durch die §. 59 bis 61 beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 63 wird der Beschluß an die Minister der Justiz und des Krieges gesandt.

76. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Generalauditoriate werden von einem durch die Minister der Justiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte besitzt.

§. 77. Hinsichttich der Auditeure finden die §§. 43, 44 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 (G. S. S. 325) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ordnungsstrafen nie in Arreststrafen bestehen dürfen.

Für die Zeit des Krieges sind die Bestimmungen der Verordnung vom 24. September 1826, No. 2 anwendbar.

§. 78. In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln findet wegen Dienstvergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 79. Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist.

Die ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt.

§. 80. Handelt es sich um eine Suspension vom Amte (§. 44 ff.), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 81. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; ebensowenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schäden anzuhalten.

§. 82. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849.

Bis zur Verkündigung eines allgemeinen Stragesetzbuchs bleiben aber die §§. 1—4 u. 6 der gedachten Verordnung in Kraft. (G. S. 1851, S. 218)

2. Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Wir 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2. Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3. Ist eine der unter §. 2. fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4. Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 5. Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6. Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7. Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8. Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9. Dauert die unerlaubte Entfernung länger als 8 Wochen, so hat der Beamte die Dienst-Entlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienst-Entlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10. Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11. Die Dienst-Entlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12. Die Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienst-Entlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13. Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, so wie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungs-Beamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14. Die Disziplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen, Entfernung aus dem Amte.

§. 15. Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, so wie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staats-Ministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorieen speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbarem Staatsdienste Anwendung;

2) in Dienst-Entlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt; es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienst-Entlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinar-Behörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17. Welche der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18. Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienst-Vorgesetzten begränzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzial-Behörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, so wie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden, Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Post-Anstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Post-Inspektoren in Bezug auf die Unter-Beamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Post-Direktoren, dem Telegraphen-Direktor, so wie den von der Staats-Regierung eingesetzten Behörden der Eisenbahn-Verwaltung, steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzial-Behörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Dienst-Einkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzial-Behörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staats-Ministerium bestimmt.

§. 20. Nur diejenigen Dienst-Vorgesetzten, welche gegen die in §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinar-Verfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23. Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24, Nr. 1) von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzial-Behörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinar-Behörde bildet (§. 24, Nr. 2) oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24. Die entscheidenden Disziplinar-Behörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten, eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzial-Behörden, als:
   die Regierungen,
   die Provinzial-Schul-Kollegien,
   die Provinzial-Steuer-Direktionen,
   die Ober-Berg-Aemter,
   die General-Kommissionen,
   die Militair-Intendanturen,
   das Polizei-Präsidium zu Berlin,
   die Eisenbahn-Kommissariate,

   in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1. begriffen sind.

Den Provinzial-Behörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungs-Behörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzial-Behörden bestehen, so wie die General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen.

§. 25. Für diejenigen Kategorieen von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinar-Behörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26. Die Zuständigkeit der Provinzial-Behörden kann von dem Staats-Ministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzial-Behörde gehören.

§. 27. Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinar-Behörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staats-Anwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen

anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinar-Behörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staats-Ministerium substituirte Disziplinar-Behörde an deren Stelle.

§. 28. Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinar-Behörden als solcher werden von dem Staats-Ministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29. Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Köuige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Ober-Tribunals gehören müssen.

§. 31. Bei den Provinzial-Behörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenar-Sitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzial-Behörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahn-Kommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahn-Kommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizei-Präsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32. In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33. Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das fernere

Verfahren einzustellen und geeignetenfalls nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 34. Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staats-Anwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinar-Behörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35. Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staats-Anwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36. Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staats-Anwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37. Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechts-Anwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechts-Anwalt vertreten lassen. Der Disziplinar-Behörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38. Bei der Entscheidung hat die Disziplinar-Behörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden

ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39. Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40. Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41. Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staats-Ministerium, sowohl dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42. Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43. Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44. Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staats-Anwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45. Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staats-Ministerium eingesandt.

Das Staats-Ministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justiz-Ministerium angehören muß.

Ist die Berufung von der Entscheidung einer Provinzial-Behörde eingelegt, so kann das Staats-Ministerium keinen Beschluß fassen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden ist.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staats-Anwaltschaft zuzuziehen ist. Der Letztere wird in diesem Falle vom Minister des Ressorts bezeichnet.

§. 46. Lautet die Entscheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freisprechung des Angeschuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, so kann das Staats-Ministerium, wenn es den Angeschuldigten strafbar findet, nicht die Strafe der Dienstentlassung, sondern nur eine geringere Disziplinarstrafe verhängen oder die einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Wartegeld verfügen.

§. 47. Eine jede Entscheidung der Disziplinar-Behörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist.

Dritter Abschnitt.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 48. Die Suspension eines Beamten vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 49. In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungs-Beschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 50. Die zur Einleitung der Disziplinar-Untersuchung ermächtigte Behörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein

gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§ 51. Der suspendirte Beamte behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52. Der zu den Kosten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens stehen dem Beamten nicht zu; wohl aber ist ihm auf Verlangen eine Nachweisung über diese Verwendung zu ertheilen.

§. 53. Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskosten, nachzuzahlen, soweit derselbe nicht zur Deckung der Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist.

§. 54. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abschnitt.

Nähere und besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Justiz-Verwaltung.

§. 55. Hinsichtlich der Beamten der Justiz-Verwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden nähern Bestimmungen.

§. 56. Der Justiz-Minister kann gegen alle Beamte Ordnungsstrafen jeder Art (§§. 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66 bis 68 enthaltenen Einschränkungen.

§. 57. Der Staats-Anwalt bei einem Appellations-Gerichte (Ober-Staats-Anwalt, General-Prokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellations-Gerichts angestellten Beamten der Staats-Anwaltschaft Warnungen und Verweise gegen die Beamten der Staats-Anwaltschaft bei den Polizei-Gerichten (Polizei-Anwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei-Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280, 281, 282 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung sind aufgehoben.

§. 58. Der Staats-Anwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Ober-Prokurator) ist befugt, allen Beamten der Staats-Anwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59. Die Vorgesetzten, welche außer dem Justiz-Minister befugt sind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen zu verhängen, sind, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 60 und 61:

1) Der Erste Präsident des Ober-Tribunals in Ansehung der bei demselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Der Erste Präsident eines Appellations-Gerichts, in Ansehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichts-Bezirks, mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präsident oder Direktor eines Gerichts erster Instanz in Ansehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieses Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der bei derselben angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht übersteigen.
5) Der Einzelrichter in Ansehung der bei dem Gerichte (der Gerichts-Kommission) angestellten Beamten mit der nämlichen Beschränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präsident des Revisions-Kollegiums in Ansehung der bei dieser Behörde angestellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
7) Der General-Auditeur in Ansehung der bei dem General-Auditoriate angestellten oder dieser Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

§. 60. In Ansehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheinischen Rechtsverfahrens angestellt sind, finden die Bestimmungen des §. 59 mit der Modifikation Anwendung, daß Arreststrafen gegen sie nicht zu verhängen sind, und die Befugniß, Warnungen, Verweise und Geldbuße auszusprechen, nur den Beamten der Staats-Anwaltschaft zusteht, und zwar:

1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal in Ansehung der bei diesem Gerichtshofe angestellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.
2) Dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichtshofe in Ansehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichts-Bezirke

angestellt sind, mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.

3) Dem Ober-Prokurator eines Landgerichts in Ansehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieses Gerichts angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 61. Die Befugniß, Ordnungsstrafen gegen Parket-Sekretaire auszusprechen, steht zu:

1) Dem General-Staatsanwalt bei dem Ober-Tribunal und dem General-Prokurator bei dem Appellations-Gerichte zu Köln gegen diejenigen, welche in deren Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen.

2) Dem Ober-Prokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in seinem Parket angestellt sind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen.

§. 62. Die Beschwerde gegen Ordnungsstrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59 Nr. 1 und 2 an den Justiz-Minister;

2) in den Fällen des §. 59 Nr. 3, 4 und 5 an den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;

3) von den Verfügungen eines Beamten der Staats-Anwaltschaft an den höheren Beamten derselben, und von dessen Verfügung an den Justiz-Minister;

4) in den Fällen des §. 59 Nr. 6 an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten;

5) in den Fällen des §. 59 Nr. 7 an den Kriegs-Minister.

§. 63. Die Bestimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23 Nr. 1, §§. 24 ff.) finden auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft Anwendung. In Ansehung der Polizei-Anwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei ist deren sonstige amtliche Eigenschaft für die Zuständigkeit der Disziplinar-Behörde maßgebend.

§. 64. Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinar-Verfahrens steht, auch bei den von dem Justiz-Minister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungs-Kommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justiz-Ministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

2) die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;

3) der Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinar-Verfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;

4) wenn der Beamte bei dem Revisions-Kollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;

5) ist der Beamte bei dem General-Auditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem General-Auditoriate und dem General-Auditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegs-Ministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65. Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3 jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, so wie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2 bis 7, 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8 bis 13 und 51 bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50), welche auf den schriftlichen Antrag des Staats-Anwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

§. 66. Auf die Advokaten, Rechts-Anwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 und der §§. 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67 bis 77).

§. 67. Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68. Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69. Die von einem Disziplinar-Rathe in Gemäßheit des §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinar-Senates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators Beschluß gefaßt wird. Der

Disziplinar-Senat kann auch auf den schriftlichen Antrag des General-Prokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70. Wenn

1) auf den Antrag der Staats-Anwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinar-Rathes bezweifelt werden kann, oder
2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinar-Untersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinar-Untersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71. Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staats-Anwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

§. 72. So lange für die Rechts-Anwalte bei dem Ober-Tribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73. Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des rheinischen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74. Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entscheidung des Ehrenrathes steht sowohl der Staats-Anwaltschaft, als dem Angeschuldigten, die Berufung an das Ober-Tribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75. Wenn Dienstvergehen eines Advokaten oder Rechts-Anwalts in der Sitzung des Ober-Tribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, so ist das Gericht, welches die Sitzung hält, selbst wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über diese Vergehen sofort oder in einer fortgesetzten Sitzung

zu erkennen. Dieselbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung desselben in Ansehung der in der Sitzung ermittelten Dienstvergehen, wenn darüber sofort erkannt werden kann.

§. 76. Gegen die von einem andern Gerichte, als dem Ober-Tribunale erlassenen Urtheile findet die Berufung an dieses letztere Gericht statt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 ist aufgehoben.

§. 77. Wenn ein Rechts-Anwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staats-Anwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staats-Anwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeinde-Beamten.

§. 78. In Bezug auf solche Gemeinde-Beamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militair-Verwaltung.

§. 79. Gegen Beamte der Militair-Verwaltung, welche nicht

zu den im §. 24 bezeichneten Kategorieen gehören, verfügt der kommandirende General des Armeecorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinar-Behörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinar-Kommission.

§. 80. Die Militair-Disziplinar-Kommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des General-Kommandos und besteht für jedes Armee-Corps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabs-Offizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militair-Verwaltung gehören müssen Ist der Angeschuldigte ein Militair-Arzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegs-Minister ernannt.

§. 81. Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft bei den Militair-Intendanturen und Militair-Disziplinar-Kommissionen werden von dem Corps-Auditeur oder einem anderen durch den Kriegs-Minister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

§. 82. In Betreff der Verfügung von Disziplinar-Strafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militair-Verwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 84. Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienst-Behörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85. In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86. In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungs-Behörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzial-Dienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder, wenn ein solcher bei der Verwaltungs-Behörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justiz-Ministeriums gehören muß.

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinar-Verfahrens sind.

§. 87. Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unter-Staats-Sekretaire,
Ministerial-Direktoren,
Ober-Präsidenten,
Regierungs-Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Militair-Intendanten,
Beamte der Staats-Anwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizei-Behörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeld-Empfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88. Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89. Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienst-Behörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90. Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staats-Ministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidnng von dem Könige auf den Antrag des Staats-Ministeriums.

§. 91. Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92. Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93. Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinar-Untersuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

§. 94. Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95. In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96. Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97. Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98. Rücksichtlich der Vergehen der Civilstands-Beamten im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99. Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichts-Behörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhilfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

§. 101. Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Ober-

Tribunals und des rheinischen Revisions- und Cassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Ober-Tribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102. Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849. (G.-S. S. 465.)

I.

3. Gesetz vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

§. 1. Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2. Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3. Die wegen Vergehen, oder auf Grund des §. 341 des Strafgesetzbuchs zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4. Die in den §§. 1, 2 und 3 gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeiten dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5. Wenn die Gefangene, die außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden (§§. 1 bis 3), sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

§. 6. Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1, 2 und 3) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen. (G.-S. S. 143.)

VI.

3. Gesetz vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren auf jeden Inhaber.

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Brief-Inhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 5. Wer künftig, dem Verbot des §. 1 entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als Hundert Thaler sein darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken. (G.-S. S. 75.)

4. Verordnung vom 13. Mai 1840, den Verkehr mit ausländischen Papieren betreffend.

§. 1. Verträge, welche nach Publikaten der gegenwärtigen Verordnung über ausländische auf jeden Inhaber lautende Staats- oder Kommunal-Schuld-Papiere irgend einer Art, oder über Aktien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere auswärtiger Gesellschaften oder Institute errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte in den oben bezeichneten Papieren geschlossen werden, weder Klage, noch Exekution stattfinden.

§. 2. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsentlassung hierdurch untersagt, über die im §. 1 bezeichneten Papiere andere Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. Auch müssen alle durch sie abgeschlossenen Geschäfte dieser Art, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, von ihnen sofort beim Abschluß in ihr Taschen- oder Handbuch und spätestens am folgenden Tage in ihr Journal eingetragen werden.

§. 3. Die Verordnung vom 19. Januar 1836 (Ges.-S. für 1836 S. 9 ff) bleibt auch ferner in Kraft. (G.-S. S. 123.)

6. Kabinets-Ordre vom 27. Juni 1837, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämien-Verloosung verbundenen Staats-Anleihe.

Auf Ihren Bericht vom 3. v. Mts. erkläre ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihe, in keinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer, als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Ordre dergleichen Promessen noch ferner

verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. (Ges.=S. S. 129.)

8. Gesetz vom 17. Mai 1853, betreffend den Geschäfts-Verkehr der Versicherungs-Anstalten.

§. 1. Die Vorschrift des §. 340 Nr. 6 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 findet auf Unternehmer von Versicherungs-Anstalten jeder Art, und eben so auch auf diejenigen Anwendung, welche den Geschäftsbetrieb der vor dem 1. Juli 1851 errichteten, noch nicht genehmigten Anstalten fortsetzen. Die danach erforderliche Genehmigung der Staats-Behörde ist bei der Bezirks-Regierung des Wohnorts des Unternehmers nachzusuchen und darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Unternehmers überzeugt hat.

§. 2. Ausländische Unternehmer von Versicherungs-Anstalten (§. 1) bedürfen, wenn sie im Inlande Agenten bestellen wollen (§. 3), dazu, sofern nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt ist, der Erlaubniß der Ministerien (§. 18 Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845.)

§. 3. Wer Versicherungen für eine Versicherungs-Anstalt (§§. 1 und 2) vermitteln (§. 7) will (Agent), muß dazu die Konzession der Regierung desjenigen Bezirks nachsuchen, in welchem er das Geschäft zu betreiben beabsichtigt. Die Konzession darf nur ertheilt werden, wenn die Regierung sich von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Bewerbers überzeugt hat.

§. 4. Auf Ausländer, welche diese Konzession nachsuchen, findet außerdem §. 2 Anwendung.

§. 5. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Zurücknahme gewerblicher Konzessionen und das dabei zu beobachtende Verfahren (Allgemeine Gewerbe-Ordnung §§. 71 bis 74) finden auch auf die nach §§. 1 und 3 ertheilten Konzessionen Anwendung. Die an Ausländer ertheilte Erlaubniß (§§. 2 und 4) kann zu jeder Zeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 3 und 5 finden auf Unter-Agenten, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß die denselben ertheilte Konzession von selbst erlischt, sobald ihr Machtgeber (der Agent) die Konzession verliert.

Ein Gleiches findet hinsichts aller Agenten und Unter-Agenten einer solchen Anstalt Anwendung, welcher die Genehmigung nach §§. 1, 2 und 5 entzogen ist.

Agenten und Unter-Agenten müssen vor Ertheilung der Konzession nachweisen, daß ihre Vollmachtgeber konzessionirt sind.

§. 7. Wer für nicht konzessionirte Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, oder für konzessionirte Unternehmer, aber ohne eigene Konzession, selbst oder durch Andere, gewerbweise oder doch gegen irgend

einen Vortheil Versicherungs-Geschäfte abschließt oder vermittelt, oder seine Vermittelung zur Abschließung solcher Geschäfte oder die Ertheilung von Auskunft über dieselben anbietet, hat Geldbuße bis zu Zweihundert Thaler oder Gefängniß zu drei Monaten verwirkt.

§. 8. Wer vor Erlaß dieses Gesetzes auf Grund des §. 49 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eine Konzession als Agent oder Unter-Agent einer Versicherungs-Anstalt erhalten hat, bedarf, sofern der Unternehmer der Anstalt selbst nach Vorschrift der §§. 1 und 2 konzessionirt ist, keiner neuen Konzession.

§. 9. Die von inländischen Aktien-Gesellschaften errichteten oder zu errichtenden Versicherungs-Anstalten, sind den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 8) mit der Maaßgabe unterworfen, daß es in Betreff der Ertheilung und Entziehung der, im §. 1 gedachten Genehmigung bei den, dieserhalb bestehenden besonderen Vorschriften, namentlich den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 (Ges.-S. 1843, S. 341) bewendet.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf das Feuer-Versicherungswesen, jedoch nur in so weit Anwendung, als das Gesetz vom 8. Mai 1837 (Ges.-S. 1837 S. 102) und die Ordre vom 30. Mai 1841 (Ges.-S. 1841 S. 122) nicht abweichende Bestimmungen enthalten. (Ges.-S. S. 293.)

VII.

9. K.-O. vom 22. Dezember 1843, wegen Bestrafung der Kontravention gegen die Kontrol-Vorschriften der über die Mahl- und Schlachtsteuer erlassenen Orts-Regulative.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche bei einigen Gerichten darüber entstanden sind, ob die von dem Finanzminister nach §. 16 c und §. 19 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30. Mai 1820 zu ertheilenden Vorschriften über dasjenige, was zur Kontrole der Steuer entweder allgemein, oder wegen örtlicher Verhältnisse zu beobachten ist, nur für die im §. 16 c jenes Gesetzes namentlich erwähnten Müller und Schlächter, oder auch für andere Gewerbetreibende verbindlich sind, will Ich auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 10. d. Mts. hierdurch Folgendes bestimmen:

1) die Kontrol-Vorschriften der, von dem Finanzminister erlassenen, oder noch zu erlassenden örtlichen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative, so wie die, auf die Uebertretung dieser Kontrol-Vorschriften angedrohten Ordnungsstrafen bis zum Betrage von Zehn Thalern finden auf alle Gewerbetreibende Anwendung, deren Gewerbe sich auf die Verfertigung von Gegenständen der Mahl- und Schlachtsteuer, oder auf den Handel mit solchen Gegenständen bezieht;

2) der Finanzminister ist ermächtigt, in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, wo eine Kontrole der Viehbestände

nöthig befunden worden, die deshalb getroffenen Anordnungen auch auf Viehhändler, Viehmäster und überhaupt auf solche Gewerbetreibende, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten, auszudehnen und Urbertretungen gleichfalls mit Ordnungsstrafen bis zu zehn Thalern zu bedrohen. (Ges.-S. 1844, S. 46.)

Gesetz vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820.

§. 1. Der §. 14 des Gesetzes wegen Einrichtung einer Mahl- und Schlachsteuer vom 30. Mai 1820 wird aufgehoben und es treten an die Stelle desselben die folgenden Bestimmungen:

a) Bäcker, Schlächter und andere Personen, welche mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsefrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, sowie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, als Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, haben, wenn sie in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirke wohnen, von den Früchten, welche sie vermahlen lassen und von dem Vieh, welches sie schlachten oder schlachten lassen, imgleichen von den oben genannten Gegenständen, wenn sie dieselben in ihren Wohnort einführen, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer oder der klassifizirten Einkommensteuer ihres Wohnortes entbunden zu sein.

b) Zur gleichmäßigen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer sind, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnortes, auch diejenigen Personen verpflichtet, welche innerhalb des halbmeiligen Umkreises eines mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirks

1. Gegenstände der unter a bezeichneten Art feilhalten oder gewerbsweise verkaufen oder
2. dergleichen Gegenstände niederlegen, in sofern entweder sie selbst deren Verkauf gewerbsmäßig betreiben oder die niedergelegten Gegenstände zum gewerbsmäßigen Verkaufe für Rechnung eines Andern bestimmt sind.

Die Bestimmung unter Lit. b Nr. 1 findet jedoch auf diejenigen keine Anwendung, welche nach Inhalt eines ihnen ertheilten Gewerbescheins oder eines polizeilichen Erlanbnißscheins die Befugniß haben, Gegenstände der in Rede stehenden Art innerhalb des halbmeiligen Umkreises, einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkauf umherzutragen.

§. 2. Der Vorschrift im §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 unter Lit. b tritt folgende Bestimmung hinzu:

Müller, welche steuerpflichtiges Getreide u. s. w. ohne einen von der betreffenden Steuer-Behörde ausgefertigten, mit dem Mahlgut nach Art und Menge übereinstimmenden Versteuerungsschein vermahlen oder, mit Unterlassung einer desfallsigen Anzeige bei der Steuer-Behörde, zum Vermahlen annehmen, machen sich einer Defraudation schuldig.

Die im §. 17 b. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 am Schlusse in Bezug genommenen Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 finden auf Müller auch dann Anwendung, wenn dieselben nicht verpflichtet sind, als Gewerbetreibende die Mahlsteuer zu entrichten.

§. 3. Der Finanzminister ist ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht:

1) bei der Versendung versteuerter mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände aus einer Stadt nach der andern, abweichend vom §. 12 des Gesetzes vom 20. Mai 1820, sofern am Orte der Versendung kein Kommunalzuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird, eine Nacherhebung von Kommunalzuschlag zu Gunsten der Gemeinde des Bestimmungsortes eintreten zu lassen;
2) die Steuerpflichtigkeit von Mengen unter einem Sechszehntel Zentner anzuordnen, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Steuerpflichtigkeil für geringere Quantitäten als zwei Pfund entweder eines einzelnen oder mehrerer zusammen eingebrachter steuerpflichtigen Gegenstände nicht eintreten darf, und daß bei Mengen von einem halben Zentner oder mehr, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, auch ferner (§. 15 b des Gesetzes) ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Zentner unberücksichtigt bleibt. (Ges.-S. S. 107.)

VII.

10. Gesetz vom 22. August 1853 über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Artikel I. Wenn von einem fremden Staate, in Erfüllung eines die Gegenseitigkeit bedingenden Handelsvertrages die Vergehen wider die Preußischen Zollgesetze unter Strafe gestellt sind, so sollen zu Gunsten dieses fremden Staates die nachstehenden Strafbestimmungen eintreten.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem fremden Staate verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verboten worden ist und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt dieser, Summe gleichkommen soll.

§. 2. Wer es unternimmt, dem fremden Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt.

§. 3. In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände in Bezug auf welche die Kontrebande oder Zolldefraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis zu Ein Tausend Thalern zu erkennen.

§. 4. Wer in anderer als der im §. 1 und 2 erwähnten Art die Zollgesetze des fremden Staates übertritt, hat wegen dieser Kontravention eine Ordnungsstrafe von Einem bis zu Zehn Thalern verwirkt.

§. 5. Wenn eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen darf.

Artikel **II.** Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des fremden Staats erfolgt durch dieselben Behörden und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen und Uebertretungen wider die Zollgesetze des Preußischen Staats.

Artikel **III.** Die Maaßgabe, unter welchen dies Gesetz zu Gunsten eines fremden Staats zur Anwendung kommen soll, werden nach jedesmaligem Abschluß eines Handelsvertrages von Uns im Wege der Verordnung besonders bestimmt werden. (Ges.-S. S. 926.)

16. K.-O. vom 14. Oktober 1833, wegen der Grenzen der Gewerbescheinpflichtigkeit der Musiker.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizei-Bezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen, diejenigen hingegen, welche in einer größeren Entfernung vom Wohnorte für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen haben, insofern nicht die im letzten Absatze des §. 18 des Regulativs vom 28. April 1824 gemachte Ausnahme Anwendung findet. (Ges.-S. S. 126.)

19. Gesetz vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche.

Artikel **V.** Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwider-

handlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und alle übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren. (Ges.-S. S. 251.)

VIII.

4. K.-O. vom 16. Oktober 1831, betreffend die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Aushängeschildern oder Etiquetten.

Auf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königlichen Wappens zur Bezeichnung von Waaren, auf Aushängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis sechs Wochen belegt werden soll. (Ges.-S. S. 247.)

5. K.-O. vom 6. April 1839, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Das mittelst Berichts des Staatsministerii vom 9. v. Mts. Mir überreichte, aus zehn Paragraphen bestehende Regulativ „über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken", entspricht einem längst gefühlten, von den Rheinischen Provinzialständen besonders hervorgehobenen Bedürfniß. Ich bestätige es deshalb hierdurch seinem ganzen Inhalte nach, lege ihm für alle Landestheile der Monarchie gesetzliche Kraft bei und weise das Staats-Ministerium an, sowohl das Regulativ wie diese Ordre durch die Gesetzsammlung zu publiziren.

Regulativ

über

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

D. d. 9. März 1839.

§. 1. Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf Niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2. Wer noch nicht einen dreijährigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schul-Vorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherrn durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule

genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3. Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Ortspolizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Natur-Ereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4. Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5. Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor fünf Uhr Morgens und nach neun Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

§. 6. Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechismen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7. Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schul-Behörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von ein bis fünf Thaler für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von ein bis fünf Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern belegt. Auch ist die Ortspolizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anferitgen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9. Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche

Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10. Den Ministern der Medizinal=Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besonders sanitäts=, bau= und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Unterhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen funfzig Thaler Geld= oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen. (Ges.=S. S. 156.)

Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

§. 1. Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Ges.=S. 1839, S. 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2. Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahre, bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch eingehändigt.

§. 3. Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrücken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizei=Behörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters;
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes;
3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß;
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse;
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt;
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben;
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4. Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten ermächtigt, im Einver=

nehmen mit dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahme-Vorschriften zu erlassen.

§. 5. Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6. Die im §. 5 des Regulativs auf fünf Uhr Morgens bis neun Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeiten werden auf fünf ein halb Uhr Morgens und 8 ein halb Uhr Abends bestimmt.

§. 7. Jede unter vorstehende Bedingungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizei-Behörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen 4 Wochen zu bewirken.

§. 8. Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizei-Behörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter denjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thalern für jedes Kind und für jeden Kontraventions-Fall bestraft.

§. 10. So weit das Regulativ vom 9. März 1839 in vorstehenden nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

§. 11. Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabriken-Inspektoren als Organe der Staats-Behörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, so weit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizei-Behörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, der Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht zu gestatten.

§. 12. Die im §. 11 erwähnten Departements-Chefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. (Ges.-S. S. 225.)

6. Gesetz vom 7. Mai 1853, betreffend die Beförderung von Auswanderern.

§. 1. Verträge mit Auswanderern, welche deren Beförderung nach außer-deutschen Ländern zum Zwecke haben, dürfen nur von solchen Personen abgeschlossen oder vermittelt werden, welche hierzu von der Bezirks-Regierung ihres Wohnortes eine Konzession erhalten haben.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Verträge in eigenem Namen oder im Namen und Auftrage dritter Personen abgeschlossen oder vermittelt worden.

§. 3. Die ertheilte Konzession hat nur für das laufende Kalenderjahr Gültigkeit. Die Verlängerung derselben muß von Jahr zu Jahr nachgesucht werden.

§. 7. Die Ertheilung der Konzession an Agenten auswärtiger Auswanderungs-Unternehmer ist nur zulässig, wenn die Unternehmer die Erlaubniß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten zur Bestellung von Agenten in unsern Staaten erhalten haben (Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 18.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten kann die Ertheilung dieser Erlaubniß von der vorgängigen Bestellung einer Kaution abhängig machen, auch kann die Erlaubniß von ihm jederzeit widerrufen werden.

§. 9. Die Konzessionen der Agenten und Unter-Agenten erlöschen, wenn die Vollmacht von dem Machtgeber zurückgenommen ist, oder wenn die dem Vollmachtgeber ertheilte Konzession (§. 1) oder Erlaubniß (§. 7.) außer Kraft tritt.

§. 10. Wer ohne Konzession (§. 1) Verträge mit Auswanderern zum Zwecke deren Beförderung nach außer deutschen Ländern abschließt oder vermittelt, oder wer ohne Konzession seine Vermittelung zur Abschließung solcher Verträge oder die Ertheilung von Auskunft über die Beförderung von Auswanderern anbietet, hat Geldbuße bis zu Zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. (Ges.-S. S. 729).

8. Gesetz vom 12. März 1853, die Anwendung der für den Verkehr auf den Kunststraßen bestehenden Vorschriften über die Breite der Radfelgen auf andere Straßen und Wege.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten ist ermächtigt, die in den §§. 1 bis 8, §§. 14, 15, 16, 18 und 19 der Verordnung vom 17. März 1839 (Ges.-S. 1839, S. 80) und

in der Ordre vom 12. April 1840 (Ges.=S. 1840, S. 108) enthaltenen Vorschriften über die Breite der Radfelgen bei dem Verkehr auf den Kunststraßen, so wie die darauf bezüglichen Bestimmungen des Regulativs, das Verfahren bei Chausseegeld= und Chausseepolizei=Kontraventionen betreffend, vom 7. Juni 1844 (Ges.=S. 1844, S. 167) nebst den späteren abändernden gesetzlichen Vorschriften, auf den Antrag einer Provinzial= oder einer Kreisvertretung auch auf andere Straßen und Wege als die im §. 1 der gedachten Verordnung vom 17. März 1839 erwähnten zusammenhängenden Kunststraßen für anwendbar zu erklären.

Die demgemäß erlassenen besonderen Bekanntmachungen sind durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die bezüglichen Straßen und Wegen belegen sind. (Ges.=S. S. 87.)

10. Gesetz vom 5. Juni 1852 über das Postwesen.

Wir ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Umfange des Postregals und des Postzwangs.

§. 1. Die Befugniß, Personen oder Sachen gegen Bezahlung mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs= oder Ankunftszeit zu befördern, steht ausschließlich dem Staate zu und macht das Postregal aus.

§. 2. Es ist jedoch einem Jeden gestattet, dergleichen Transport=Anstalten anzulegen:

1) auf Wasserstraßen, und zwar sowohl zur Beförderung von Personen, als zur Beförderung aller dem Postzwange nicht unterworfenen Gegenstände;
2) auf Landstraßen, entweder:
   a) zur Beförderung von Personen zwischen bestimmten Orten, insofern bei derselben zwar eine regelmäßige Abgangs= und Ankunftszeit eingehalten wird, aber ein Wechsel der Transportmittel unterweges nicht stattfindet und das von den Reisenden, einschließlich der Fracht für dreißig Pfund Freigepäck, zu erlegende Personengeld den Satz von $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Meile nicht übersteigt, oder
   b) zur Beförderung von Paketen, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, wie auch solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig (§. 50) mitzunehmen nicht verpflichtet sind. Das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund darf nicht dadurch hervorgebracht sein, daß mehrere Pakete von geringerem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschie=

denen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete zum Gewicht von Einhundert Pfund und darunter in ein Gebind zusammengepackt oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen.

§. 3. Die Unternehmer der in §. 2, Nr. 1 bezeichneten Transport-Anstalten sind verpflichtet, Briefe, Zeitungen, Gelder und alle andere dem Postzwange unterworfenen Gegenstände, so wie die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Postbeamten, unentgeldlich mitzunehmen. Die Unternehmer der im §. 2 Nr. 2, lit. a. bezeichneten Fuhrgelegenheiten sind verpflichtet, Briefe und Zeitungen unentgeldlich und die zur Begleitung dieser Gegenstände etwa nöthigen Post-Beamten gegen Zahlung des gewöhnlichen Personengeldes mitzunehmen.

§. 4. Fuhrgelegenheiten zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- und Ankunftszeit, bei welchen das von den Reisenden einschließlich der Fracht von dreißig Pfund Freigepäck zu erlegende Personengeld auf mehr als 2½ Sgr. für die Meile festgestellt wird, dürfen nur mit Genehmigung der Postverwaltung und unter den von derselben zu bestimmenden Bedingungen errichtet werden.

§. 5. Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

1) alle versiegelte, zugenähte oder sonst verschlossene Briefe;
2) alle nach dem Gesetze vom 2. Juni d. J. einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigeblätter;
3) gemünztes Geld und Papiergeld, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts;
4) alle Pakete bis zum Gewichte von zwanzig Pfund einschließlich, jedoch mit Ausnahme solcher Sachen, welche die Posten reglementsmäßig anzunehmen nicht verpflichtet sind.

Die Postzwangspflichtigkeit einer Sendung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß mehrere Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte unter Einer Adresse aufgegeben werden, oder daß mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete von postzwangspflichtigem Gewichte in ein Gebind zusammengepackt, oder dem Gegenstande der Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem Zwecke beigepackt werden, um für ein Paket das Gewicht von mehr als zwanzig Pfund zu erreichen.

Die Annahme und Beförderung eines postzwangspflichtigen Gegenstandes darf von der Post, sofern die Vorschriften über Adressirung, Verpackung u. s. w. beobachtet sind, nicht verweigert, insbesondere darf keine postzwangspflichtige inländische Zeitung, so lange überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt, von demselben ausgeschlossen und eben so wenig darf bei der Normirung der für die Beförderung und Debitirung der verschiedenen inländischen Zei-

tungen zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren werden.

§. 6. Postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) vom Auslande, welche im Inlande bleiben oder durch das preußische Gebiet transitiren sollen, müssen bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post eingeliefert werden. Jedoch sind Gelder und Päckereien (§. 5, Nr. 3 und 4), die durch das preußische Gebiet ohne Umladung und auf einer Strecke, die nicht mehr als fünf Meilen beträgt, transitiren sollen, als postzwangspflichtig nicht zu betrachten.

§. 7. Postzwangspflichtige Gegenstände können durch expresse Boten oder Fuhren versandt werden. Doch darf ein solcher Expresser von nur Einem Absender abgeschickt sein und Gegenstände für Andere weder mitnehmen noch zurückbringen.

§. 8. Bei Versendungen und Reisen von Orten, von wo ab, und nach Orten, wohin keine Postbeförderung stattfindet, bleiben die Beschränkungen aus dem Postregale und dem Postzwange bis zur nächsten auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte belegenen Post-Anstalt ausgeschlossen.

§. 9. Hinsichts der Eisenbahn-Unternehmungen verbleibt es bei den besonderen gesetzlichen Vorschriften. Für die Verbindlichkeit der bereits konzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften zum unentgeldlichen Transport von Postsendungen (§. 36, Nr. 2 des Gesetzes vom 3. November 1838, Ges.-S. S. 505) bleiben die bisherigen Bestimmungen über den Umfang des Postzwangs maßgebend.

Abschnitt II.

Von der Garantie.

§. 10. Die Postverwaltung leistet dem Absender Ersatz für den Verlust und die Beschädigung folgender ihr zur Beförderung reglementsmäßig eingelieferter Gegenstände:

1) der Geldsendungen (§. 5 Nr. 3),
2) der Pakete mit oder ohne Werths-Deklaration,
3) der Briefe mit deklarirtem Werthe, und
4) der rekommandirten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert worden sind.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung nur dann Ersatz, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend, ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit der Postverwaltung zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch einen Zufall, wohin jedoch Raub und Diebstahl niemals gerechnet werden sollen, herbeigeführt worden ist, oder
c) auf einer auswärtigen Postanstalt sich ereignet hat, für welche die preußische Postverwaltung nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung bei einer preußischen Postanstalt erfolgt und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Post-Behörde geltend machen, so hat die preußische Postverwaltung ihm Beistand zu leisten.

Für andere, als die unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände und insbesondere für gewöhnliche Briefe wird weder für Verlust oder Beschädigung, noch für verzögerte Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet.

§. 11. Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden wird, so darf dasjenige, was bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte fehlt, von der Postverwaltung nicht vertreten werden. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das bei der Einlieferung ausgemittelte Gewicht übereinstimmend befunden worden sind.

§. 12. Ist eine Werths-Deklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Postverwaltung zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Beweist jedoch die Post-Verwaltung, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen. Ist in betrüglicher Absicht zu hoch deklarirt worden, so verliert der Absender nicht nur jeden Anspruch auf Schadenersatz, sondern ist auch nach den Vorschriften der Strafgesetze zu bestrafen.

§. 13. Ist bei Paketen die Deklaration des Werthes unterblieben, so vergütet die Postverwaltung im Falle eines Verlustes ohne Rücksicht auf den wirklichen Werth des verlorenen Gegenstandes zehn Silbergroschen für jedes Pfund der Sendung. Dabei werden Pakete, welche weniger als Ein Pfund wiegen, den Paketen zum Gewichte von Einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für Ein Pfund gerechnet. Bei bloßen Beschädigungen kann die Postverwaltung nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens und niemals über den angegebenen Normalsatz von zehn Silbergroschen für das Pfund hinaus in Anspruch genommen werden.

§. 14. Für einen rekommandirten Brief oder eine andere rekommandirte Sendung, so wie für einen zur Beförderung durch Estafette eingelieferten Brief oder anderen Gegenstand (§. 10 Nr. 4) wird dem

Absender im Falle des Verlustes, ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung, ein Ersatz von vierzehn Thalern gezahlt. Eine Werths-Deklaration ist bei diesen Gegenständen nicht zulässig.

§. 15. Bei Reisen mit den ordentlichen Posten leistet die Post-Verwaltung

1) für den Verlust oder die Beschädigung des reglementsmäßig eingelieferten Passagierguts mit Einem Thaler für jedes Pfund, im Uebrigen nach Maßgabe der §§. 12 und 13, und
2) wenn ein Reisender körperlich beschädigt wird und die Beschädigung nicht erweislich durch einen Zufall oder die Folgen eines unabwendbaren Naturereignisses oder durch die Schuld des Reisenden herbeigeführt ist, für die erforderlichen Kurkosten,

Ersatz.

Eine weitere Verbindlichkeit zur Entschädigung hat die Postverwaltung nicht. Insbesondere leistet sie bei der Extrapostbeförderung weder für den Verlust oder die Beschädigung an Sachen, welche der Reisende bei sich führt, noch bei einer körperlichen Beschädigung des Reisenden Entschädigung.

§. 16. Eine weitere, als die in den §§. 12, 13, 14 und 15 nach Verschiedenheit der Fälle bestimmte Entschädigung wird von der Postverwaltung nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

§. 17. Der Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Postverwaltung muß in allen Fällen gegen die Ober-Postdirektion gerichtet werden, in deren Bezirke der Ort der Einlieferung der Sendung oder der Ort der Einschreibung des Reisenden liegt.

§. 18. Der Anspruch auf Entschädigung an die Postverwaltung erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet. Diese Verjährung wird nicht allein durch Anmeldung der Klage, sondern auch durch Anbringung der Reklamation bei der kompetenten Ober-Postdirektion unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährung, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

§. 19. In Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr sind die Postanstalten befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe, so wie andere Sachen, nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen. In solchem Falle steht jedoch dem Absender frei, sich ohne Rücksicht auf den Postzwang jeder anderen Transport-Gelegenheit zu bedienen.

Abschnitt III.

Besondere Vorrechte der Posten.

§. 20. Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, so wie die auf Kosten des Staats beförderten Kuriere und Estafetten, imgleichen die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, so wie endlich die Briefträger und Postboten sind von Entrichtung der Chaussee-, Wege-, Brücken-, Damm-, Pflaster-, Prahm- und Fährgelder und anderer Communications-Abgaben befreit. Diese Befreiung findet auch, jedoch unbeschadet bestehender Rechte gegen die zur Erhebung solcher Abgaben berechtigten Corporationen, Gemeinden oder Privatpersonen statt.

§. 21. In besonderen Fällen, wo die gewöhnlichen Postwege gar nicht oder schwer zu passiren sind, können die ordentlichen Posten, so wie die Extraposten und Estafetten sich der Neben- und Feldwege bedienen, auch über ungehegte Wiesen und Aecker fahren, unbeschadet jedoch des Rechtes der Eigenthümer auf Schadenersatz.

§. 22. Gegen die ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten ist keine Pfändung erlaubt, auch darf dieselbe gegen einen Postillon nicht geübt werden, welcher mit dem ledigen Gespann zurückkehrt.

§. 23. Jedes Fuhrwerk muß den ordentlichen Posten, so wie den Extraposten und Estafetten auf das übliche Signal ausweichen.

§. 24. Das Inventarium der Posthaltereien darf im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 25. Wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl in Folge ungewöhnlicher Frequenz nicht ausreicht, so sind die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen verpflichtet.

§. 26. Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten oder Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

§. 27. Die vorschriftsmäßig zu haltenden Postpferde und Postillone dürfen zu den behufs der Staats- und Kommunal-Bedürfnisse zu leistenden Spanndiensten nicht herangezogen werden.

§. 28. Die Thorwachen, Thor-, Brücken- und Barriere-Beamten sind verbunden, die Thore und Schlagbäume schleunigst zu öffnen, sobald der Postillon das übliche Signal giebt. Eben so müssen auf dasselbe die Fährleute die Ueberfahrt unverzüglich bewirken.

§. 29. Auf Requisition der Postbehörden haben die Polizei- und Steuerbeamten zur Verhütung und Entdeckung von Postübertretungen mitzuwirken.

§. 30. Die Postanstalten sind berechtigt, unbezahlt gebliebene

Portobeträge und Gebühren nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften im Verwaltungswege exekutivisch einziehen zu lassen.

§. 31. Die Beträge, welche in einer Sendung enthalten sind, die weder an den Adressaten bestellt, noch an den Absender zurückgegeben werden kann, oder welche aus dem Verkaufe der vorgefundenen Gegenstände gelöst werden, fließen nach Abzug des Porto und der sonstigen Kosten zur Post-Armenkasse. Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossenen Summen, jedoch ohne Zinsen, zurück.

Abschnitt IV.

Strafbestimmungen bei Post- und Porto-Uebertretungen.

§. 32. Mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern wird bestraft:

1) wer mit unterweges gewechselten Transportmitteln oder zwischen bestimmten Orten mit regelmäßig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit — wobei einzelne Unterbrechungen der sonst regelmäßig stattfindenden Fahrten nicht in Betracht kommen — Personen oder Sachen gegen Bezahlung befördert, ohne nach einer der in den §§. 2, 4, 8 und 9 enthaltenen Bestimmungen dazu ermächtigt zu sein;

2) wer von den Bedingungen, unter denen er von der Postverwaltung zur Beförderung von Personen (§. 4) ermächtigt worden, abweicht;

3) wer außer den in den §§. 6 bis 8 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) befördert.

§. 33. Wird durch mehrere von verschiedenen Unternehmern einzeln eingerichtete nicht regelmäßige Fuhrgelegenheiten im Ganzen eine Regelmäßigkeit in den Fahrten im Sinne des §. 32 Nr. 1 hergestellt, oder wird das eben daselbst ausgesprochene Verbot des Wechsels der Transportmittel durch den Anschluß mehrerer für sich nach §. 2 Nr. 2 lit. a erlaubter Fuhrgelegenheiten umgangen, so hat jeder Unternehmer, wenn er auf geschehene Aufforderung der Postverwaltung die Regelmäßigkeit oder den Anschluß der Fahrten nicht einstellt, die Strafe des §. 32 verwirkt.

§. 34. Im ersten Rückfall wird die Strafe (§§. 32 und 33) verdoppelt, im zweiten Rückfalle kann der Schuldige zugleich seiner Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in den §§. 32 und 33 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 35. Mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern, wird bestraft:

1) wer außer den in den §§. 6 bis 8 nachgelassenen Fällen Briefe oder andere postzwangspflichtige Gegenstände (§. 5) auf andere Weise als durch die Post verschickt:

2) wer bei Versendungen durch die in §. 2 Nr. 2 lit. b. nachgelassenen Transport-Anstalten, um das daselbst vorgeschriebene Paketgewicht von mehr als Einhundert Pfund zu erreichen, mehrere an verschiedene Empfänger oder von verschiedenen Versendern an Einen Empfänger bestimmte Pakete in ein Gebind zusammenpackt oder dem Gegenstande einer Sendung andere Gegenstände lediglich zu dem angegebenen Zwecke beipackt;

3) wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen, welche nach einer geringeren Taxe befördert werden, verpackt;

4) wer Gegenstände unter Streifband oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen;

5) wer sich zu einem portopflichtigen Schreiben einer von der Entrichtung des Porto befreienden Bezeichnung bedient oder ein solches Schreiben in einen Brief oder in ein Paket verpackt, welches gesetzlich unter einer portofreien Rubrik befördert wird;

6) wer Postfreimarken oder gestempelte Briefkouverts nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt. Inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Vertilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;

7) wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Conducteur, Schirrmeister und Postillon zur Mitnahme übergiebt.

§. 36. Im ersten Rückfalle wird die Strafe (§. 35) verdoppelt und bei ferneren Rückfällen auf das Vierfache erhöht.

Im Rückfall befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen einer der in dem §. 35 bezeichneten Uebertretungen vom Gerichte oder im Verwaltungswege zur Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten fünf Jahre nach der Verurtheilung eine dieser Uebertretungen verübt.

§. 37. Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingetragen mit der Post reist, hat außer dem Personengelde eine Geldbuße von fünf Thalern zu erlegen.

§. 38. In den §. 35 unter Nr. 3 bis 6 bestimmten Fällen ist die Strafe mit der Einlieferung der Sendung zur Post verwirkt.

§. 39. Außer der Strafe muß in den Fällen des §. 35 das Porto, welches für die Beförderung der Gegenstände der Post zu entrichten gewesen wäre, gezahlt werden. In dem §. 32 unter Nr. 3

und §. 35 unter Nr. 1 bestimmten Falle haften der Absender und der Beförderer für das Porto solidarisch.

§. 40. Kann die verwirkte Geldbuße nicht beigetrieben werden, so tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 41. Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Uebertretung entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder andere Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sicher gestellt sind. Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Pferde und Wagen, mit welchen ein Fuhrmann bei der Verübung einer der in dem §. 32 bezeichneten Uebertretungen betroffen wird.

§. 42. Die in den §§. 32 bis 39 bestimmten Geldbußen fließen zur Post-Armenkasse.

§. 43. Die Untersuchung und Entscheidung in Post- und Porto-Uebertretungssachen steht in den Fällen, wo nach §. 34 Verlust der Befugniß zur Treibung des Fuhrgewerbes eintritt, den Gerichten zu. In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung summarisch von den Post-Aemtern und Post-Expeditionen oder von den Bezirks-Aufsichts-Beamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Oberpost-Direktionen entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen und eben so kann der Beschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Das hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle vorgeschriebene Verfahren bei der Untersuchung und Entscheidung im Verwaltungswege tritt auch bei Post- und Porto-Uebertretungen ein.

Auf den eingelegten Rekurs hat das General-Postamt zu entscheiden.

Die Vorladung des Beschuldigten zu seiner Verantwortung im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung.

Abschnitt V.

Strafbestimmungen für andere in Beziehung auf das Postwesen verübte Uebertretungen.

§. 44. Wer den Anstand, die Sicherheit oder die Ordnung auf den Posten und in den Passagierstuben verletzt, wird mit Geldbuße bis zu fünf Thalern bestraft.

§. 45. Wer, der Vorschrift des §. 23 zuwider, den Posten nicht ausweicht, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern bestraft.

Mit derselben Strafe werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 28 belegt.

§. 46. Wer es unternimmt, der Bestimmung des §. 22 zuwider, eine Post oder einen Postillon zu pfänden, wird mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern bestraft.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 47. Was ein Briefträger oder Postbote über die von ihm geschehene Bestellung auf seinen Diensteid anzeigt, ist so lange für wahr und richtig anzunehmen, bis das Gegentheil überzeugend nachgewiesen wird.

§. 48. Die Postverwaltung ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, wenn der Adressat erklärt hat, seine Briefe, Begleitbriefe und Formulare zu den Ablieferungsscheinen oder einzelne Kategorieen dieser Gegenstände selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Auch liegt in diesem Falle der Postanstalt eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

§. 49. Die Postverwaltung ist, nachdem sie das Formular zum Ablieferungsschein dem Adressaten hat ausliefern lassen, nicht verpflichtet, die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen und untersiegelten Ablieferungsscheine zu untersuchen und die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher unter Vorlegung des vollzogenen Ablieferungsscheines oder bei nicht deklarirten Sendungen unter Vorlegung des Begleitbriefes die Aushändigung der Sendung verlangt.

§. 50. Die Postverwaltung ist ermächtigt, durch ein von ihr zu erlassendes und durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringendes Reglement,*) dessen Bestimmungen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages erachtet werden sollen, die weiteren bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen zu beobachtenden Vorschriften zu treffen, insbesondere

1) die Einlieferung der abzusendenden Gegenstände an die Post, deren Rückforderung von Seiten des Absenders und die Bestellung der durch die Post beförderten Gegenstände, so wie die Behandlung nicht bestellbarer Sendungen zu regeln;
2) die Gegenstände zu bezeichnen, welche als zur Beförderung mit der Post nicht geeignet zurückgewiesen werden dürfen oder zurückgewiesen werden müssen;

*) Reglement vom 31. Juli 1852 — Amtsbl. der Regierung zu Gumbinnen von 1852, S. 197 folg.

3) die Bedingungen und Gebühren für baare Einzahlungen, Vorschußsendungen, Streif- oder Kreuzbandsendungen, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern und rekommandirte Sendungen, ferner für Bestellung der Expreß-Briefe, der Stadt-Briefe und der Pakete durch Faktage-Boten, so wie für die Landbrief-Bestellung zu bestimmen;
4) die Stafetten-Beförderung zu ordnen;
5) die Bedingungen festzusetzen, unter denen Reisende mit den ordentlichen Posten oder mit Extrapost befördert werden und zu bestimmen, was auf den einzelnen Kursen an Personengeld zu entrichten ist; auch
6) die zur Aufrechthaltung der Ordnung, der Sicherheit und des Anstandes auf den Posten und in den Passagierstuben nöthigen polizeilichen Anordnungen zu treffen.

§. 51. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf Staatsverträgen und Konventionen mit dem Auslande beruhen, werden hierdurch aufgehoben.

§. 52. Mit Ausführung dieses Gesetzes und Ertheilung der Instruktionen ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt. (Ges.-S. 1852, S. 345.)

11. Gesetz vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen.

§. 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet) nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, so wie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Widerherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung. (Ges.-S. S. 54.)

12. Gesetz vom 24. Februar 1816, die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 18. d. Mts. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und floßbaren Flüsse und Kanäle, hierdurch fest, daß kein Besitzer von Schneidemühlen, Sägespähne oder Borke und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch nach dem Urtheil der Provinzial-Polizei-Behörde,

erheblich verunreinigt werden kann; und daß Jeder, der dawiderhandelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt hat. (Gesetz-Sammlung S. 108.)

22. Gesetz vom 24. Mai 1853, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend.

§. 1. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges.-S. S. 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Ges.-S. S. 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, soll die Verwiegung auch nur mittels gestempelter Waagen geschehen.

§ 2. Zur Stempelung sollen nur zugelassen werden

1) gleicharmige Balkenwaagen;
2) die unter dem Namen „römische Waagen" bekannten Schnellwaagen;
3) solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last, im Zustande des Gleichgewichts, sich wie Eins zu Zehn oder wie Eins zu Hundert verhält.

§. 3. In den Fällen, wo es nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes (§. 1) der Anwendung einer gestempelten Waage bedarf, ist die Anwendung von Brückenwaagen nur beim Verwiegen solcher Lasten zulässig, deren Gewicht Zwanzig Pfund oder mehr beträgt.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, die Anwendung von Brückenwaagen auch für die Lasten von geringerem Gewichte zu gestatten, wenn dies nach den Umständen ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

§. 4. An jeder Brückenwaage muß auf einem Schilde das zum Grunde liegende Verhältniß durch die Bezeichnung: Dezimalwaage oder Centesimalwaage, so wie die Tragfähigkeit derselben, ingleichen der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

§. 5. Die zu Verwiegungen auf Brückenwaagen bestimmten Gewichtsstücke können nach der, dem Dezimalsysteme der Verwiegung entsprechenden Theilung, bis auf das geringste Gewicht von 0,1 Loth und zwar sowohl im Preußischen Handelsgewichte, als für den gesetzlich nach Zollgewicht zulässigen Verkehr, im Zollgewichte getheilt werden.

§. 6. Die erste amtliche Prüfung und Stempelung der Brückenwaagen muß bei einer Provinzial-Eichungs-Commission oder bei dem Eichungs-Amte zu Berlin oder einem von diesen Behörden ermächtigten Sachverständigen erfolgen. Ueber die geschehene Prüfung und Stempelung ist dem Besitzer eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 7. Die Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 und der Verordnung vom 13. Mai 1840

über das Verbot des Besitzes ungestempelter Maaße und Gewichte,
über die Erhaltung der fortdauernden Richtigkeit der gestempelten Maaße und Gewichte

finden auch auf die Waagen Anwendung.

Dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten steht die Befugniß zu, die in Gemäßheit des §. 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 auch auf die gestempelten Waagen Anwendung findende jährliche Frist zur erneuerten Prüfung der Richtigkeit bis auf drei Jahre zu verlängern.

§. 8. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, den Gebrauch anderer, als der nach §. 2 stempelfähigen Wiegevorrichtungen im öffentlichen Verkehre ausnahmsweise in solchen Fällen zu gestatten, wo es nach der Beschaffenheit der Wiegevorrichtung und nach dem Zwecke der Verwiegung ohne Gefährdung der Betheiligten sich als zulässig ergiebt.

Die Genehmigung einer solchen Ausnahme ist unter Darlegung der Konstruktions-Verhältnisse durch Zeichnung und Beschreibung oder durch ein Modell der anzuwendenden Vorrichtung besonders nachzusuchen und nöthigenfalls nur mit den geeigneten Einschränkungen und Bedingungen zu ertheilen.

§. 9. Die wegen Revision der Maaße und Gewichte bestehenden Vorschriften finden auch auf die Waagen und auf die sonstigen nach §. 8 zugelassenen Wiegevorrichtungen Anwendung.

§. 10. Die Uebertretung der in den §§. 1, 3, 4 und 7 enthaltenen Bestimmungen, so wie der nach §. 8 von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten etwa für besondere Wiegevorrichtungen angeordneten Einschränkungen und Bedingungen zieht, wenn sie Gewerbetreibenden zur Last fällt, die im §. 348 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe, wenn sie dagegen den in den §§. 13 und 14 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 bezeichneten Behörden und Personen zur Last fällt, die in den §§. 13 und 18 derselben bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Die im genannten §. 348 des Strafgesetzbuches für den Besitz einer unrichtigen Waage angedrohte Strafe findet auf gestempelte Waagen nicht Anwendung.

§. 11. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderliche nähere Instruktion zu erlassen, auch die Gebührentaxe der Eichungs-Behörden für die ihnen danach obliegenden Vorrichtungen festzustellen.

§. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1855 in Kraft. (Ges.-S. S. 589.)

23. K.-O. vom 11. Juli 1843, über die Befugniß zum Selbstdispensiren.

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 20. v. M. das hierbei

zurückfolgende Reglement über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, und ermächtige Sie, dasselbe mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.*)

Reglement

über

die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen

zum

Selbstdispensiren der nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel.

Da in Bezug auf das Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen eine Modifikation der Vorschrift, nach welcher Aerzte rc. die von ihnen verordneten Arzneien in der Regel nicht selbst dispensiren dürfen, angemessen befunden worden ist, so werden über die Befugniß der Medizinalpersonen zum Selbstdispensiren der nach homöopathischer Weise bereiteten Arzneien für den ganzen Umfang der Monarchie nachstehende Vorschriften gegeben:

§. 1. Einer jeden Medizinalperson soll, so weit sie nach Inhalt ihrer Approbation zur Civilpraxis berechtigt ist, künftig, nach Maaßgabe der nachfolgenden näheren Bestimmungen, gestattet sein, nach homöopathischen Grundsätzen bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 2. Wer von dieser Befugniß (§. 1) Gebrauch machen will, muß hierzu die Erlaubniß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten einholen.

§. 3. Da die durch das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 angeordneten Staatsprüfungen der Aerzte und Wundärzte auf Erforschung der pharmakologischen Kenntnisse und der pharmaceutisch-technischen Ausbildung der Kandidaten nicht mit gerichtet sind, bei dem Heilverfahren nach homöopathischen Grundsätzen auch mehrere, in die Landespharmakopöe nicht aufgenommene Arzneistoffe angewendet werden, so kann die Erlaubniß zum Selbstdispensiren der erwähnten Mittel nur denjenigen Medizinalpersonen ertheilt werden, welche in einer besonderen Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeit besitzen, um die verschiedenen Arzneimittel von einander unterscheiden, die verschiedenen Qualitäten derselben genügend bestimmen und Arzneimittel gehörig bereiten zu können.

Diese Prüfung soll vor einer Kommission erfolgen, welche der

---

*) Vergl. das Gutachten in J. M. B. von 185 S. 173 folg. und Erkenntniß des Obertrib. vom 24. März 1853 Entsch. Bd. 24 S. 495 und Bd. 25 S. 263

Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten aus dazu qualifizirten und insbesondere mit der Botanik, Chemie und Pharmakologie, so wie mit den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens praktisch vertrauten Männern bestellen wird. Diese Kommission hat ihren Sitz in Berlin. Dem genannten Minister bleibt es indeß vorbehalten, bei eintretender besonderer Veranlassung die erwähnte Prüfung auch anderswo, durch dazu besonders bestellte Kommissarien, abhalten zu lassen.

§. 4. Die Einrichtungen, welche zur Bereitung und Dispensation der Arzneien von den dazu für befugt erklärten Medizinalpersonen getroffen worden sind, unterliegen in gleicher Art, wie dies bei den Hausapotheken stattfindet, welche ausnahmsweise einzelnen Aerzten gestattet sind, zeitweisen Visitationen durch die Medizinal-Polizei-Behörde.

Bei diesen Visitationen müssen die betreffenden Medizinalpersonen sich darüber ausweisen:

a) daß sie zur Bereitung und Dispensation der Arzneien ein nach den Grundsätzen des homöopathischen Heilverfahrens zweckmäßig eingerichtetes besonderes Lokal besitzen;
b) daß die vorhandenen Arzneistoffe und Droguen von untadelhafter Beschaffenheit sind;
c) daß die wichtigsten Arzneistoffe, deren namentliche Bezeichnung erfolgen wird, in der ersten Verdünnung angetroffen werden, damit die erforderliche chemische Prüfung derselben in Bezug auf ihre Reinheit angestellt werden könne, und
d) daß ein Tagebuch geführt wird, in welches die ausgegebenen Arzneien nach ihrer Beschaffenheit und Dosis, unter genauer Bezeichnung des betreffenden Patienten und des Datums der Verabreichung eingetragen werden.

§. 5. Es ist allen Medizinalpersonen untersagt, zubereitete homöopathische Arzneien zum Behufe des Selbstdispensirens, sei es in größeren oder geringeren Quantitäten, direkt oder indirekt aus ausländischen Apotheken oder Fabriken zu entnehmen.

§. 6. Wer homöopathische Arzneien selbst dispensirt, ist nur befugt, dieselben an diejenigen Kranken zu verabreichen, welche er selbst behandelt.

§. 7. Den Medizinalpersonen, welche die Genehmigung zum Selbstdispensiren homöopathischer Arzneimittel erhalten haben, bleibt es untersagt, unter dem Vorwande homöopathischer Behandlung nach den Grundsätzen der sogenannten altopathischen Methode bereitete Arzneimittel selbst zu dispensiren.

§. 8. Wer ohne die im §. 2 vorgeschriebene Genehmigung sogenannte homöopathische Arzneimittel selbst dispensirt, soll von der Befugniß hierzu für immer ausgeschlossen bleiben und außerdem nach den allgemeinen Vorschriften über den unbefugten Verkauf von Arzneien bestraft werden.

§. 9. Eben diese Strafe (§. 8) und zugleich der Verlust der Befugniß zum Selbstdispensiren soll denjenigen treffen, welcher sich einer Ueberschreitung der Vorschriften der §§. 6 und 7 schuldig macht.

§. 10. Uebertretungen der §§. 4 und 5 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. zu ahnden und können, bei Wiederholung des Vergehens, nach vorangegangener zweimaliger Bestrafung, mit der Entziehung der Befugniß zum Selbstdispensiren bestraft werden.

§. 11. Die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Bestimmungen dieses Reglements erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren gegen Medizinalpersonen wegen Verletzung ihrer Berufspflichten.

§. 12. Auf die sogenannten isopathischen Arzneimittel findet gegenwärtiges Reglement keine Anwendung. (Ges.=S. S. 305.)

28. Gesetz vom 24. April 1854, die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter betreffend.

Wir ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal=Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokal=Polizei verwaltet. An Stelle der Lokal=Polizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835 Ges.=S. S. 222);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder

einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, so wie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufseher.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177 seq. Titel 5 Theil II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse. (Ges.-S. S. 214.)

29. Gesetz vom 20. März 1854, über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen.

Wir ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ein Seemann, welcher nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem Preußischen Handelsschiffe entläuft oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll, insofern nicht die Handlung nach Inhalt des Strafgesetzbuches oder des Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist.

§. 2. Die vorstehend bezeichneten Uebertretungen (§. 1) verjähren in fünf Jahren. (Ges.-S. S. 137.)

31. K.-O. vom 31. August 1815, wegen feuergefährlichen Tabackrauchens.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26. v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19. Januar 1764 wegen des feuergefährlichen

Tabackrauchens verordneten willkürlichen Strafe, und der unverhältnißmäßigen Denunziations-Prämie von 25 Thlr, die Strafe auf 2 Thlr. festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denunziationsantheil zu bestimmen. (Ges.-S. 1816, S. 1.)

32. Gesetz vom 24. Mai 1853 zur Ergänzung des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zerstückelung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Wir 2c. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, für die Provinzen Preußen, Brandenburg und Pommern, jedoch mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, so wie für die Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen, was folgt:

Dem gegenwärtigen Gesetze sind alle Arten von Grundstücken unterworfen, mit Ausnahme der Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt.

§. 6. Insofern eine Zertheilung von Grundstücken, eine Abzweigung einzelner Theile derselben oder eine Abtrennung von Grundstücken, die Zubehör anderer sind, im Wege des öffentlichen Aufgebots und der meistbietenden Versteigerung stattfinden soll, darf sie nicht eher vorgenommen werden, als bis den Vorschriften des §. 7 Nr. 1 oder §. 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und §. 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 wegen definitiver oder interimistischer Regulirung und Vertheilung der öffentlichen, Sozietäts- und Gemeindelasten auf die zu veräußernden Trennstücke genügt ist.

Der dort angeordnete Regulirungsplan muß vor dem Beginn des Ausgebots- und Versteigerungsverfahrens vorgelesen und später sich einfindenden Kauflustigen vor der Zulassung zu einem Gebot noch besonders bekannt gemacht werden.

§. 7. Auch müssen bei einem solchen Ausgebots- und Versteigerungsgeschäft (§. 6) vor dem Zuschlage oder Vertragsabschlusse stets Bestimmungen über die Ablösung, Vertheilung oder Uebernahme der auf den Grundstücken haftenden Reallasten und Renten in Gemäßheit des §. 93 des Gesetzes wegen Ablösung der Reallassen und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 desgleichen wegen etwaniger Hypothekenschulden getroffen werden.

§. 8. Bei diesen Aufgebots- und Versteigerungs-Verhandlungen (§. 6) ist jedesmal ein Richter zuzuziehen, und dieser von Amtswegen verpflichtet, für die Befolgung der im §. 6 Absatz 2 und im §. 7 angeordneten Bestimmungen zu sorgen.

§. 9. Wenn die vorstehenden Bestimmungen der §§. 6, 7 und 8 nicht befolgt werden, so ist jeder Veräußerer mit einer Geldbuße bis zweihundert Thaler zu bestrafen. Auch hat die Orts-Behörde die Versteigerung zu verbieten, sobald der Vorschrift des §. 8 wegen Zuziehung eines Richters nicht genügt ist.

§. 13. Wer mit Gründung einer neuen Ansiedelung beginnt, ohne vorher den Baukonsens erhalten zu haben, ist mit einer Geldbuße bis zu zwanzig Thalern zu bestrafen; auch hat die Orts-Behörde die Weiterführung der Ansiedelung zu verhindern. (Ges.-S. S. 241.)

33. Gesetz vom 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden.*)

Abschnitt I. Bestimmungen für alle Landestheile mit Ausschluß des Großherzogthums Posen.

§. 5. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und erblicher Familiennamen verpflichtet.

§. 6. Bei Führung ihrer Handelsbücher haben sich die Juden entweder der deutschen oder der sonstigen, unter der Bevölkerung ihres Wohnorts üblichen Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen.

Handelsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft.

Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden schriftlichen Verhandlungen ist den Juden nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Falle der Uebertretung der in diesem wie im §. 5 enthaltenen Vorschriften trifft sie eine Geldstrafe von funfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß.

§. 8. Die bürgerliche Beglaubigung der Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle unter den Juden soll durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register bewirkt werden.

§. 9. Dieses Register (§. 8) wird von dem ordentlichen Richter des Orts, wo der Geburts- oder der Sterbefall sich ereignet hat, oder die Brautleute wohnen, auch in Ansehung solcher Betheiligten geführt, welche sonst von der ordentlichen Gerichtsbarkeit befreit sind.

Haben die Brautleute ihren Wohnsitz in verschiedenen Gerichts-Bezirken, so kann die Eintragung der Ehe bei dem einen oder dem andern der beiden Richter nachgesucht werden. Der Richter, welcher hiernach die Eintragung vornimmt, hat von derselben dem Richter des Orts, an welchem der andere Theil des Brautpaares wohnt, Mittheilung zu machen und dieser hat die vollzogene Ehe auch in das von ihm geführte Register zu übernehmen.

§. 10. Zur Anzeige einer erfolgten Geburt ist zunächst der Vater des Kindes verpflichtet. Ist derselbe nicht bekannt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtung nicht im Stande, so muß die Anzeige von dem Geburtshelfer oder der Hebamme, wenn aber solche bei der Niederkunft nicht gegenwärtig gewesen sind, von den sonst dabei zugegen gewesenen Personen, und wenn die Geburt ohne Beisein Anderer erfolgt

---

*) Vergl. F. Minister.-Rescr. vom 16 Februar 1851. F. M B. S. 50.

ist, von demjenigen, in dessen Wohnung das Kind geboren ist, geschehen. Andere, zu den Verwandten oder Hausgenossen gehörende Personen, sind zu der Anzeige berechtigt aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß den Tag und die Stunde der Geburt, das Geschlecht des Kindes und dessen Vornamen, ferner die Namen, den Stand oder das Gewerbe, so wie den Wohnort der Eltern enthalten.

War zur Zeit der gemachten Anzeige dem Kinde noch kein Vorname beigelegt, so ist hierüber binnen drei Tagen, nachdem dies geschehen, nachträgliche Anzeige zu leisten.

§. 11. Bei Todesfällen muß die Anzeige von dem Familienhaupte, und wenn ein solches nicht vorhanden oder hierzu nicht im Stande ist, von demjenigen gemacht werden, in dessen Wohnung der Todesfall sich ereignet hat. Andere Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen sind zu der Anzeige berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Anzeige muß Tag und Stunde des Todes, Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen enthalten.

§. 17. Die in den §§. 10 und 11 vorgeschriebenen Anzeigen müssen von den dazu Verpflichteten gemacht werden:

1) bei den Geburten innerhalb der zunächst folgenden drei Tage;
2) bei Todesfällen spätestens an dem nächstfolgenden Tage.

Eine schuldbare Versäumniß dieser Fristen ist mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Außerdem haben die Säumigen diejenigen Kosten zu tragen, welche dadurch entstehen, daß der Richter wegen der verzögerten Anzeige zu irgend einer Ermittelung veranlaßt wird.

§. 18. Die Festsetzung der im §. 17 angedrohten Strafe erfolgt durch gerichtliches Erkenntniß.

Abschnitt II. Bestimmungen für das Großherzogthum Posen.

§. 29. Für die naturalisirten Juden des Großherzogthums Posen gelten alle in Abschnitt I. für die Juden der übrigen Landestheile enthaltenen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es vor Ertheilung der Naturalisationsurkunde der Genehmigung des Ministers des Innern.

Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gewerksgehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten angenommen werden. Die Ueberschreitung dieses Verbots zieht gegen die Inländer und die fremden Juden, gegen letztere, sofern sie sich bereits länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben eine fiskalische Geldstrafe von zwanzig bis dreihundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach näherem Inhalt der darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden polizeilichen Vorschriften gestattet.

In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 14. Oktober 1838 (Ges.-S. S. 503) und der mit auswärtigen Staaten besonders geschlossenen Verträge. (Ges.-S. S. 263.)

34. Gesetz vom 13. März 1854, die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Preußischen Staaten.

Wir ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erforderniße, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2), mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121) ist aufgehoben. (Ges.-S. S. 123.)

Berichtigungen.

Seite 6, Zeile 22 v. o. — §. 6 — setze hinter erklärt: hat.
,' 8. „ 8 „ „ — §. 15 — statt Polizeibehörde lies: Ortspolizeibehörde.
,' 12, „ 18 „ „ — §. 15 — setze hinter Hauptkasse: des Bezirks.
,' 24, „ 10 „ „ statt Tage ihres Erscheinens lies: Jahre ihres Erscheinens.
„ 37, „ 11 „ u. statt ge offene lies: getroffene.
, 61, „ 18 „ „ — §. 18 — statt Brauerei lies. Bierbrauerei.
,' 63, „ 11 „ „ — §. 2 — „ Inhalts „ Gehalts.
,' 63, „ 13 „ „ — § 1 — „ niederer „ minderer.
„ 89, „ 3 „ o statt bentzenden lies: benutzenden.
„ 98, „ 25 „ „ c. statt jedem lies: dem.
„ 99, „ 4 „ u. statt balbmeiligen lies: halbmeiligen.
„ 101, „ 3 „ o. „ und lies: oder.
„ 102, „ 22 „ „ — §. 5 — statt in einem lies: sondern in einem.
„ 116, „ 9 „ „ statt Güter lies: Güte.
„ 153, „ 1 „ „ „ außer lies: außerhalb.
„ 156, „ 4 „ „ „ Gesetz lies: Cab.-Ordre.
„ 160, „ 18 „ „ „ der lies: bei.
„ 185, „ 23 „ u. — §. 437 — statt Entscheidungsklage lies: Entschädigungsklage.
„ 197, „ 22 „ o. — §. 15 — statt verjagt lies: versagt.
„ 210, „ 11 „ u statt §. 8 lies: §. 9.
„ 210, „ 16 „ „ „ §. 9 lies §. 8.
„ 214, „ 1 „ „ „ Rens lies: Rees.
„ 231, „ 10 „ o. ist das Wort „zu" vor bis zu streichen.
„ 231, „ 5 „ u. statt übrigen der lies: der übrigen.
„ 252, „ 21 „ o. „ Arbeiten lies: Arbeitern.
„ 253, „ 10 „ „ „ Publikaten lies: Publikation.
„ 253, „ 6 „ u. „ keinen lies: Meinen.